Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 65 (1971)

Artikel: Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) : 1. Teil, Bischof Eduard von Savoyen und seine Mitarbeiter

Autor: Truffer, Bernard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERNARD TRUFFER

DAS WALLIS ZUR ZEIT BISCHOF EDUARDS VON SAVOYEN-ACHAIA (1375–1386)

1. Teil: Bischof Eduard von Savoyen und seine Mitarbeiter

INHALT

Einleitung: Besondere Lage nach dem Mord auf Seta S. 1; Politische Folgen des Mordes S. 3; Kirchliche Lage im Bistum während der Sedisvakanz S. 11. – I. Kapitel: Biographisches über Eduard von Savoyen. A. Ernennung und Empfang in Sitten S. 15. B. Lebensdaten und Verwandtschaft S. 19. – II. Kapitel: Die politische Lage im Wallis in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. A. Stellung des Bischofs als weltlicher Fürst. 1. Die Grafschaftsrechte S. 28; 2. Die Grundherrlichkeit S. 34. B. Entwicklung der Zenden im 14. Jahrhundert S. 42. C. Stellung Savoyens im Wallis. 1. Rechte und Besitzungen Savoyens im Wallis S. 47; 2. Geographische und politische Lage Savoyens, Ziele im Wallis S. 58. – III. Kapitel: Verwaltungsapparat und Beamtenstab. A. Der Bischof und sein Hof S. 68. B. Die kirchliche Verwaltung S. 75. C. Die weltliche Verwaltung S. 93 *.

Einleitung

Besondere Lage nach dem Mord auf Seta

In der Morgenfrühe des 8. August 1375 erstieg Anton von Turn mit einer kleinen Schar Bewaffneter aus Conthey und Lötschen [1] die feste Burg Seta. Der greise Bischof Guichard Tavel hatte stets eine gewisse

* Der 2. und 3. Teil sowie ein Literatur- und Abkürzungsverzeichnis werden im nächsten Heft dieser Zeitschrift folgen.

[1] Gr. 2228; 2236. BORDIER, Bd. 2, S. 482: Walter de Staldon de Liech (= Lötschen) ist einer der Mordgesellen. Gemäß StAS, ATL 19, N° 40 wurde er deswegen in Leuk enthauptet.

Vorliebe für diese Feste bezeigt, die gegenüber dem feindlichen Conthey auf kaum einnehmbarem Felsen über der Mors thronte, und residierte auch nach dem Erwerb des Meiersitzes von Sitten, der Majoria, noch oft dort oben, wo er sich in Sicherheit wähnte. – Wohl durch Verrat oder List gelangt Anton mit seinen Leuten in die Burg und überrascht den Prälaten, während er in Gegenwart seines Kaplans das Brevier betet. Kaltblütig läßt er ihn ergreifen und auf der Seite gegen Chandolin über die Mauern in die Tiefe werfen. – Soweit die Tatsachen anhand des knappen Berichtes der Chronik [1], aber weshalb kam es zu diesem wahrhaft tragischen Ende, und welches waren die unmittelbaren Folgen auf politischem und kirchlichem Gebiet?

Die Beweggründe, die den stolzen von Turn zu dieser Bluttat trieben, hat V. van Berchem in seinem Werk über Bischof Tavel – soweit ersichtlich – dargelegt [2]. Den eigentlichen Anlaß, falls überhaupt ein solcher noch nötig war, kennt man nicht. L. de Charrière glaubt, daß es der Erwerb von Meiertum und -turm von Sitten durch Bischof Tavel am 15. Januar 1373 gewesen sei, doch weist van Berchem mit Recht darauf hin, daß sich diese Behauptung auf kein Dokument stützen könne, obwohl er den Ausbruch offener Zwistigkeiten anläßlich dieses Kaufes nicht ausschließt [3]. Wie dem auch sei, eines dürfen wir nicht außer acht lassen: So heftig und unbeherrscht Anton von Turn gewesen sein mag, ein nicht geringer Anteil an der Verantwortung für diese Untat fällt auf den greisen Bischof selbst und seine Landleute, die nie eine aufrichtige

[1] Vgl. C. Santschi, Les «Annales de Brigue», S. 110–111.

[2] V. van Berchem, Tavel, S. 259 ff. Für die Geschichte des Zeitabschnittes, der dem Episkopat Bischof Eduards von Savoyen unmittelbar vorausgeht, verweise ich in erster Linie auf dieses ausgezeichnete Werk.

[3] L. de Charrière, Les Sires de la Tour, S. 311–312. – V. van Berchem, Tavel, S. 311. – Bischof Tavel kaufte am 15. Januar 1373 von Bertholet von Greysier Meiertum und Meierwohnung in Sitten für 500 Goldgulden, 100 Schilling jährlicher Abgaben ans Domkapitel und ein Maß Wein jährlich an den Meier von Monthey (Gr. 2151). Das Amt war ursprünglich in der Familie der von Turn gewesen und hatte ihre Macht im Wallis begründet. Durch die Ehe der Beatrice, Tochter Girolds von Turn, mit Aymo von Greysier, war es in die Familie der Greysier gekommen. Von ständigen Geldschwierigkeiten bedrängt, sah sich Bertholet gezwungen, Amt und Turm zu verkaufen. L. de Charrière vermutet, Anton von Turn habe das Vorkaufsrecht auf dieses alte Familiengut geltend machen wollen oder wenigstens den Turm zwischen Tourbillon und Valeria mit seiner dominierenden Lage über Sitten für sich beansprucht. Der Bischof lehnte dies jedoch rundwegs ab, da er seinen Erbfeind nicht als unmittelbaren Nachbarn haben wollte. Mit dem Erwerb der sog. Majoria für den Tisch von Sitten schuf sich Tavel ein bleibendes Denkmal in Sitten. Von 1375 an sollte der Meierturm Sitz der Walliser Landesherren sein und dies bis zum großen Brand von Sitten im Jahre 1788.

Aussöhnung mit den Freiherren erstrebt hatten. Möge uns das tragische Ende des Bischofs mit seiner der kirchlichen Würde oft nicht angemessenen Handlungsweise versöhnen, wie E. Hauser großmütig vorschlägt [1].

Politische Folgen des Mordes

Man kann sich denken, daß sich die Kunde von Bischof Tavels Ermordung mit größter Schnelligkeit im Wallis verbreitete. Die Wirkung dieser Nachricht mußte für die Landleute um so schlimmer sein, als sich in den letzten Jahren des langen Episkopats des Genfers das Verhältnis zwischen Bischof und Zenden erheblich gebessert hatte. Kaum war der zerschlagene Leichnam in der Kathedrale von Sitten beigesetzt worden, brach der Sturm des empörten Volkes los, endlich hatte es Grund genug, seiner Feindschaft gegen die mächtigen Freiherren freien Lauf zu lassen. Die Briger Annalen von Johannes Kleinmann [2] melden, daß bereits acht Tage nach dem Mord das ganze Land in Aufruhr war. Die Landleute, die überzeugt waren, einen allgemeinen und gerechten Krieg zu führen, warfen sich auf die Besitzungen der verhaßten Freiherren, eroberten und zerstörten das Schloß Granges und schickten sich an, auch über die Besitzungen in Ayent herzufallen.

Doch während dieser Zeit war es auch den Herren von Turn gelungen, ihre Kräfte zu sammeln. Ungeachtet der Untat auf Seta scheint der Adel seinem unbestrittenen Bannerträger im Kampf gegen Bischof und Landleute treugeblieben zu sein; dem Adel mußte dieser Mord geradezu als Sühne für die wilde Ermordung der Gräfin von Blandrate und ihres Sohnes Anton auf der Brücke bei Naters erscheinen [3]. Der Zusammenzug der Streitkräfte erfolgte wohl in Conthey, wo die von Turn ein festes Haus und das Vizedominat besaßen. Die Briger Annalen erwähnen auf ihrer Seite den Grafen von Blandrate – es muß sich um Johannes von

[1] E. Hauser, Raron, S. 401–402. – A. J. de Rivaz, Opera Historica, Bd. III, S. 285 schreibt «Qui hoc solum fecit nobile, quod periit pro episcopatu».

[2] Die Chronik ist ediert in Vallesia Bd. 21, 1966, S. 81–129. Vgl. S. 110/11: «... jamque octo diebus interea refluxis, magnifici domini patriotae septem desenorum terrae Vallesii, priusquam eis innotuit murtrum praenarratum, arma contra eundem Anthonium sumpserunt, necnon eorum praesulis innocenter trucidati ulcisci volentes; instructa jam militia idem Anthonius eiisdem obviam venit prope pontem Sancti Leonardi, adjutus a comite de Blandera atque domino Hartmanno, qui illi oppecias ministrabant cum exercitu eorum. Commissum illic cruentum proelium...».

[3] Am 3. November 1365 waren diese auf der Brücke von Landleuten überfallen und getötet worden, ohne daß der Bischof ernsthaft nach den Mördern gefahndet und sie bestraft hätte. Vgl. V. van Berchem, Tavel, S. 269.

Compey, Meier von Visp, handeln – und einen gewissen «dominus Hartmann» [1] als Verbündete. Immer gemäß dieser Quelle soll es bei der Rhonebrücke von St. Leonhard zum entscheidenden Zusammenstoß zwischen den Landleuten und den Freiherren gekommen sein. Die kleine Schar Antons von Turn wurde dabei von den aufgebrachten Landleuten, die in erdrückender Überzahl waren und vielleicht von Jakob Tavel von Granges angeführt wurden, völlig besiegt und in die Flucht geschlagen. Anton von Turn zog sich mit einigen Gefangenen nach Conthey zurück [2] und mußte seine Besitzungen und Lehen um Sitten preisgeben. Ayent wurde von den Landleuten heimgesucht, die von Turnschen Güter verwüstet und ihr Schloß zerstört [3]. Die Freiherren besaßen hier ein festes Haus und eine Mistralie von Savoyen zu Lehen. – Sehr wahrscheinlich hatten auch ihre Untertanen im Val d'Hérens und im Vizedominat Conthey unter der Rache der Bischöflichen zu leiden, doch darüber haben wir keine sicheren Berichte.

Es ist übrigens kaum anzunehmen, daß nach dem Sieg bei St. Leonhard ein weiteres geschlossenes Vorgehen der Landleute zustande kam. Es fehlte ein Führer und vor allem ein klares Ziel. Die von Turn waren vertrieben, der bischöfliche Stuhl verwaist, also war es der gegebene Zeitpunkt, über die Herrschaften der Freiherren herzufallen und sie für sich zu sichern. Die fünf obern, d. h. die deutschsprachigen Zenden, die immer schon größere Selbständigkeit gegenüber dem Landesherrn bekundet hatten, dachten vor allem daran, die ehemals reichsunmittelbare Herrschaft der Herren von Turn in Niedergesteln zu erobern und das Lötschental mit seinen Verbindungen zum Berner Oberland unter ihre Herrschaft zu bringen. Im Lötschental, das mit Leuk bereits in den sechziger Jahren verschiedene Verträge geschlossen hatte [4], kamen sie anscheinend ohne große Schwierigkeiten zum Ziel. Immerhin besetzten sie das Tal «manu forti ... quod ipsi gentes et homines vallis de Lyech universaliter resignabant se cum corpore et here ...» [5]. An Martini 1375 wurde ein Vertrag zwischen der Talschaft und den Zenden geschlossen, der die Herren von Turn verdrängte und die Herrschaft der Landleute über Lötschen begründete. An der Spitze der Zenden stand bei dieser Gelegenheit der Viztum von Leuk, Peter von Raron, der sich mehr und

[1] Über diese beiden Herren vgl. auch C. Santschi, Les Annales de Brigue, S. 112; E. Hauser, Raron, S. 415/416, Fußnote 70.

[2] Turin, CC Abrechnung von Chillon für die Jahre 1375/76, Inventario 69, Fol. 5.

[3] L. Blondel, Les Châteaux d'Ayent, in Vallesia Bd. 2, 1947, S. 9–18, bes. S. 13. Vgl. auch Gr. 2204.

[4] Gr. 2535, 2536.

[5] Gr. 2202.

mehr zum Führer der Zenden aufschwang. Hingegen gelang es den Landleuten auch nach mehrmonatiger Belagerung nicht, die Stammburg Niedergesteln zu erobern, wo der Turnsche Kastlan «Henemandus de Yaemberg» aus Basel verzweifelten, aber erfolgreichen Widerstand leistete. Entgegen allen anderslautenden Berichten der Chroniken konnte die Burg, die ein ansehnliches Verteidigungsmaterial beherbergte und verhältnismäßig leicht zu verteidigen war, weder erobert noch zerstört werden; wie könnte sonst der Bischof nach dem Kauf von 1376 erklären, er habe ihn getätigt, «... quod si dicte communitates predictum castrum cepissent et illud diruissent, nobis et ecclesie nostre Sedunensi nasci potuisset tota distructio» [1].

Die beiden untern Zenden mußten sich noch eines Angriffes von Thüring III. von Brandis erwehren. Durch seine Mutter war er mit denen von Turn verwandt und besaß von ihnen das Tal Frutigen zu Lehen. Wohl von Anton zu Hilfe gerufen, überschritt er mit seinen Simmentalern den Rawil, kam aber mit der Hilfe zu spät, die Entscheidung war inzwischen bei St. Leonhard gefallen und sein Vormarsch endete schon bei Arbaz tragisch. Dort stieß er auf die Walliser Landleute und fand den Tod. Seine Leute konnten sich mit Verlusten durchschlagen und über die Berge wieder die Heimat erreichen. Nach Justinger [2] fällt

[1] Gr. 2215. Über Niedergesteln vgl. auch L. Blondel, Le Château des de la Tour-Châtillon à Bas-Châtillon, Vallesia Bd. 6, S. 43–57, 1951; J. Siegen, Gemeinde und Priorat Niedergesteln, in BWG Bd. 13, S. 439–493, 1964.

Am 22. Januar 1377 beschuldigt man Aymo von Leuk, im Schloß von Gesteln Leute eingesperrt zu haben (Gr. 2225). 1378 wurde Perrod de Bastia Kastlan von Niedergesteln mit dem ausdrücklichen Befehl, das Schloß nur dem Bischof oder seinen Nachfolgern zu übergeben (Gr. 2281). 1378, am 13. Oktober, wurde Peter von Chevron sein Nachfolger (Gr. 2301). Boccard und Furrer meinen, die Gestelnburg sei 1379 zerstört worden. Ihnen folgen eine Menge Historiker. Diese Ansicht ist aber sicher falsch. «Hoc anno ruit Castellion» findet sich am Ende eines Aktes von 1377 und nicht 1379. Die Bemerkung bezieht sich auf das Dorf und nicht auf die Burg. Am 21. September 1380 wird in der Burg, «in aula mediocri», ein Akt gezeichnet (Gr. 2367). Daraus geht auch hervor, daß nicht das Schloß, sondern das Dorf vor allem unter den Belagerungen gelitten hatte. Am 21. August 1384 wird erstmals von einer Einnahme und Zerstörung der Gestelnburg gesprochen; das wird in den Urkunden, die zwischen dem 12. und 30. August entstanden, mehrmals wiederholt. Anderseits wird Rudolf von Raron am 25. April 1384 von den Zenden und dem Domkapitel zum Kastlan gewählt, was beweist, daß die Burg noch stand. Sicher ist also, daß die Gestelnburg 1384 während der Wirren zwischen den Zenden und dem Bischof zerstört worden ist. – Die Chronisten Savoyens sind in dieser Beziehung ebenfalls sehr unzuverlässig, sie sprechen noch 1386 von der Zerstörung der Burg.

[2] P. Bütler, Die Freiherren von Brandis, in JSG Bd. 36, S. 1–151, 1911; vgl. S. 48. – C. Justinger, Die Berner Chronik, S. 151.

der Tod Thüring III. von Brandis zwischen den 8. August und den 3. November 1375; wir können mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sich die Ereignisse in Arbaz ob Sitten Ende August, spätestens anfangs September abspielten. Es ist kaum anzunehmen, daß sich die Landschaft sofort wieder beruhigte, denn die Zollabrechnungen von St-Maurice weisen auf einen merklichen Rückgang des Handelsverkehrs hin und nennen auch ausdrücklich den Grund dafür [1].

Wie verhielt sich Savoyen zu diesen Ereignissen? Eine Reaktion konnte nicht ausbleiben, denn Anton von Turn war Vasall Savoyens und beim Friedensvertrag von 1370 zwischen Anton von Turn und Bischof Tavel hatte es sich der Graf vorbehalten, in einem weiteren Konflikt zwischen den beiden Vertragspartnern einzugreifen [2]. Die Situation war nun für Amadeus VI. alles andere als einfach. Der ermordete Bischof war ebensosehr Savoyen verpflichtet gewesen wie der Mörder! Trotzdem ließ sich der Graf die Gelegenheit zum Eingreifen nicht entgehen, zumal er den Zeitpunkt für gekommen erachten mußte, endgültig die Hand auf das bischöfliche Wallis legen zu können. Wer erwartet hatte, der Graf würde sich von den Herren von Turn abwenden und die Bestrafung des Mörders übernehmen, sah sich enttäuscht; nichts läßt vermuten, daß das Ansehen Antons am savoyischen Hof etwas eingebüßt oder daß sich jemand von ihm abgewandt hätte. Daraus folgert Charrière [3], Anton von Turn habe beim Mord nicht persönlich zugegen sein können, andernfalls hätte der Graf ihn ächten und der Papst ihn exkommunizieren müssen. Tatsächlich besitzen wir kein Zeugnis dafür, daß solche Sanktionen verhängt wurden. Andererseits spricht für eine aktive Teilnahme an der Untat, daß sowohl die Walliser als auch die Savoyer Quellen den Freiherrn offen des Mordes beschuldigen. Wir wollen nicht ins gegenteilige Extrem fallen und behaupten, das Attentat sei im Einverständnis mit Savoyen durchgeführt worden, doch ist es offensichtlich, daß der Mörder nach der Tat

[1] Turin, CC, Zollabrechnung für St-Maurice, Inventario 69, Fol. 161: «... propter guerras illorum de Vallesio et Domini de Turre, qui dominus de Turre dominum episcopum Sedunensem interfecit propter quod nulli mercatores transire ibidem potuerint nec auderunt».

[2] Gr. 2146, S. 377: «Item quod si alique questiones vel querele oriantur inter partes predictas occaxione vel causa questionum et dissensionum jam motarum vel imposterum movendarum seu alio quovis modo, vel aliquid obscuritatis vel dubiitatis esset vel remaneret ad declarandum, eo casu nos comes predictus habeamus plenariam potestatem questiones et oscuritates easdem sedandi, declarandi et de ipsis ordinandi pro nostre libito voluntatis, absque eo quod una pars contra alteram nihil de facto possit quomodolibet facere vel alias attentare».

[3] L. de Charrière, Les Sires de la Tour, S. 314.

von Savoyen gedeckt wurde, denn Amadeus VI. mußte einerseits nicht sehr erbost sein, den unbequemen alten Herrn los zu sein, da er sich zu gut mit den Gemeinden zu verstehen begann, und andererseits befürchtete er vielleicht ein Übergreifen des Aufstandes auf die Unterwalliser Kastlaneien. So erließ Johannes von Blonay, Landvogt von Chillon, sofort das Aufgebot in seinen Burgschaften Ollon, Monthey, Saxon, Conthey Saillon, Entremont und Sembrancher «pro facto Castellionis in Valesio» [1]. Wohl gleichzeitig ging auch ein Bote von St-Maurice nach Aosta und Ivrea «... quando dominus fecit suum mandamentum pro secursu Castellionis» [2]. Auf Bitten des Kastlans von Conthey, Anton Champion, ritt der Landvogt mit zehn Lanzen in Begleitung von neun namhaften Junkern nach Conthey und blieb mehrere Tage dort «pro securitate et custodia patriae» und wohl auch um sich über die Lage genauer zu informieren [3].

Indessen hatte ein kleines Heer dem Aufgebot Folge geleistet und war in Chillon zusammengekommen. Es stand unter der Führung des inzwischen zurückgekehrten Landvogtes und zählte u. a. Wilhelm von Pontverre, Heinrich von Greysier, Franz Compey (Graf von Blandrate?), Bartholomäus von Albignion (oder Arbignon), Franz von Orsières als Teilnehmer. Im ganzen nennt die Quelle 32 Herren. Am 21. August setzten sie sich in Bewegung, um auf Befehl des Grafen ins Wallis zu reiten und den Herren von Turn zu Hilfe zu eilen («pro secursu terre Domini de Turre»). Doch die Truppe kam lediglich bis St-Maurice, über-

[1] Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von St-Maurice, 1376/77, Inventario 69, Fol. 161: «Libravit pluribus et diversis nuntiis missis ad plura et diversa loca pro negotiis dni. Primo cuidam nuntio misso apud Olonum, Saxonum, Montheolum, Conthesium et Saillonum, Intermontium et Sanctum Brancherium cum literis dicti baillivi pro cavalcatis cridandis pro facto Castellionis in Valesio – 5 solidi maur.».

[2] Ibidem: «Libravit cuidam nuncio misso de Sto Mauricio apud Augustam et Yporegiam quando dominus fecit suum mandamentum pro secursu Castellionis – 20 solidi maur.».

[3] Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung für Chillon, 1376, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit ad expensas ipsius baillivi factas eundo apud Valesium cum 10 lanceis. Et fuerunt cum eodem Bartholomeus dominus de Albigniaco, Bartholomeus dominus de Sto Triphone, Mermetus Pinardi, Perrodus Fabri de Sto Mauricio, Johannes de Sto Petro, Johannes Gays, Perrodus li Proncz de Vernaco, Anthonius de Pelu et Johannes de Cormandrethi, domicelli. Ubi fuerunt ad requisitionem Anthonii Championis castellani Contegii quando dominus de Turre intravit castrum Sete pro securitate et custodia patrie, ubi vacaverunt tam eundo, stando, quam redeundo per 11 dies ... Et reddit literam dicti Anthonii Championis de mandato cum alia de testimonio quod dictus baillivus una cum prenominatis ibidem fuerunt».

nachtete dort und bekam dann Gegenbefehl [1]. Was war inzwischen vor sich gegangen? Wir können es nicht mit Sicherheit sagen. Es ist möglich, daß sie dort die Nachricht von der Niederlage derer von Turn bei St. Leonhard erreichte – nach den Briger Annalen fand dieses Treffen am 18. August statt – [2] und daß man die Sache der Freiherren vorläufig für verloren hielt. Die Truppe des Landvogtes war ohnehin nicht sehr groß und hätte allein den Wallisern kaum standhalten können.

Amadeus VI. änderte seinen Plan grundlegend und bemühte sich nun, auf diplomatischem Wege aus dieser verworrenen und scheinbar aussichtslosen Lage im Wallis möglichst viel herauszuholen. So beschränkte er sich vorerst auf die Sicherung seiner Kastlaneien. Dadurch sollte ein Übergreifen der Unruhen auf savoyisches Gebiet verhindert werden [3]. Es ist nicht anzunehmen, daß es im Jahre 1375 zu einem ernsthaften Zusammenstoß zwischen savoyischen Truppen und Walliser Landleuten kam. Was den Grafen vor allem interessieren mußte, war die Neubesetzung des verwaisten Bischofsstuhles von Sitten. Denn sollte es ihm gelingen, einen ihm genehmen und hörigen Prälaten dorthin zu bringen, hatte er auch in der Lösung des Turn-Konfliktes den Sieg auf seiner

[1] Ibidem: «Libravit in stipendiis sui ipsius ballivii Johannis filii domini Nicondi de Blonay, Mermeti Reneverii, Johannis Gay, Petri dicti lo Prout, Bartholomei d'Albignion, Bartholomei condomini Sti Triphonis, Guillelmi de Franc. de Ponte Vitreo, Francisci et Petri de Compeysio, Henrici de Greysiaco, Francisci filii Ganterii de Greys, Francisci Compesii, Francisci Rusini, Francisci de Orseriis, Anthonii Budri, Johannis Malliardi, Aymon de Lutingio, Mermeti de Lutingio dictis Luydet, Petri de Margencello, Luddovici de Terniaco, Henricus Enis scutifferis, Mermeti Pinardi, Bastardi de Nymduno, Mermeti et Guigonis dominorum Verniati, Johannis de Marnot. Girardi de Tresto, Perroneti de la Tharanota, Francisci de Vallegio, Francisci de Cormondrethe, et bastardi de Blonay qui fuerunt numero 32 cum 64 equis ultra dictum baillivum factis de mandato domini eundo cum armis die 21 augusti in cavalcata Valeisii pro securs u terre domini de Turre ut per litteram domini clausam de mandato facto dicto baillivo, ut dominum de Turre crederet super hiis que sibi ex parte domini duceret –. Datam Taurini, die 26 junii, quam reddit, et allocantur sibi dicta stipendia pro una die tantum qua pernoctaverunt apud Stum Mauricium et tunc fuerunt contremandati. Sic pro ballivo 7 solidi vien. ad 20ti et pro quolibet aliorum 5 solidi vien.: 8 flor. 4 den. ... gross. pp.».

[2] Vgl. C. Santschi, Les Annales de Brigue, S. 110–111.

[3] So unterhielt Bonifaz de Mota, Kastlan von Saxon-Entremont im Turm von Saxon, der in Friedenszeiten nicht besetzt war, eine Garnison; dies geht aus den Abrechnungen hervor:

«Libravit Ansermeto de Turre de Pey prope Viviacum pro stipendiis suis 6 mensium et dimidium vel circa quibus stetit in castro Saxonis in garnisione dicti castri de mandato Anthonii Championis sumptibusque et expensis dicti Ansermeti quia dubitabatur de gentibus terre Valesii, cum quodam eius socio ... 9 flor. auri bp.». Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung für Saxon, 1372/82, Inventario 69, Fol. 121.

Seite! Wenigstens konnte er dann hoffen, für die vertriebenen Freiherren retten zu können, was noch zu retten war. Und vergessen wir nicht, daß es nur ein Teilziel war, hinter dem sich das viel wichtigere der Beherrschung der ganzen Grafschaft und des Simplon verbarg. Die Gelegenheit, bei der Ernennung des neuen Bischofs ein gewichtiges Wort mitzureden, war um so günstiger, als Amadeus VI. mit Papst Gregor XI., für den er zwischen 1372 und 1375 die Truppen der antimailändischen Liga befehligt hatte, in bestem Einvernehmen war. Wie schon 1354 in Lausanne [1] versuchte er auch hier, einen seiner Verwandten auf den Bischofsstuhl zu bringen.

Bereits am 3. September 1375 erteilte er Johannes von Blonay, Landvogt von Chillon, und Jakob von Monxiaco, Landvogt von Faucigny, den Auftrag, nach Sitten zu reiten, um mit dem Domkapitel und den Gemeinden (!) über die Wahl Eduards von Savoyen-Achaia als Bischof zu verhandeln [2]. Wir gehen auf keinen Fall fehl, wenn wir annehmen, daß Amadeus VI. auch am päpstlichen Hof von Avignon Schritte in der gleichen Richtung unternahm, sobald er erfuhr, daß Gregor XI. die Neubesetzung des Bischofsstuhles der Kurie reserviert hatte. Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß der Savoyer ein militärisches Eingreifen zugunsten der Herren von Turn unterließ, um den Erfolg seiner Diplomatie nicht zu gefährden. Fühlte er sich immer noch als Reichsvikar, als er am 15. September Anton von Turn auffordern ließ, ihm die Gefangenen auszuliefern und in Morges vor ihm zu erscheinen [3], oder machte er es

[1] 1354 versuchte Amadeus VI. den Bischof von Maurienne, Amadeus von Savoyen-Achaia, einen älteren Bruder Eduards, auf den Bischofsstuhl von Lausanne zu bringen. Dies gelang ihm jedoch nicht, denn Aymo von Cossonay wurde vom Domkapitel gewählt. Irrtümlicherweise nennt ihn E. A. DE FORAS im «Armorial et Nobiliaire de l'ancien duché de Savoie», Bd. V, S. 447: Bischof von Lausanne zwischen 1354 und 1376. In Wirklichkeit blieb Amadeus Bischof von Maurienne bis zu seinem Tode am 13. Juni 1376 (vgl. EUBEL, Bd. I, S. 331).

[2] Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung für Chillon, 1376/77, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit ad expensas sui ipsius baillivi Foucigniaci factas eundo ad dominum episcopum Sedunensem pro quibusdam negotiis; scilicet ad requirendum capitulum Sedunensem et communitates Vallesii ut dominum Eduardum de Sabaudia in episcopum Sedunensem eligerent, ut per literam domini directam dicto baillivo continentem quod dictum dominum Jacobum super quibusdam sibi instrumentis ex parte domini crederet. Datam Morgie die 3 mensis septembris anno domini 1375 quam reddit ad que vacaverunt eundo stando et redeundo 4 diebus ut per literam dicti domini Jacobi de testimonio predictorum die 8 septembris anno predicto – 10 flor. bp.».

[3] Ibidem, für die Jahre 1375/76: «Libravit ad expensas sui ipsius et plurium equitum armatorum factas eundo Contegium ad dominum Anthonium de Turre

gestützt auf die erwähnte Klausel des Vertrages von 1370? Es ist schwer zu sagen, aber aus all dem geht hervor, daß Amadeus VI. sich als Schiedsrichter wähnte, obwohl er von keiner der kriegführenden Parteien darum gebeten worden war; die Gemeinden konnten an seiner Einmischung kein Interesse haben, und Anton von Turn erwartete von ihm wohl militärische Hilfe und nicht Verhandlungen, sonst hätte er sich nicht so oft vergebens bitten lassen, endlich vor dem Grafen zu erscheinen [1]. Schließlich ritt der Landvogt von Chillon selber nochmals ins Wallis, um mit den Herren von Turn zu verhandeln und ihnen die Pläne Amadeus' VI. darzulegen und sie von weiteren Feindseligkeiten abzuhalten.

Es wäre auch denkbar, daß Amadeus VI. mit den Wallisern einen Kompromiß einging, in dem die Annahme Eduards von Savoyen in Sitten eine nicht geringe Rolle spielte, und daß er deshalb davon absah, den Herren von Turn militärische Unterstützung zu gewähren, um die verlorene Herrschaft zurückzuerobern. Eine Unterredung in diesem Sinne mit den Herren von Turn erscheint ebenfalls wahrscheinlich, da es die erste Aufgabe des neuen Bischofs sein mußte, die verworrene Lage zu bereinigen und für die Freiherren zu retten, was sie eigentlich bereits verloren hatten.

dominum Castellionis in Vallesio pro ipso conducendo veniendo de dicto loco Castellione apud Morgiam ad dominum attamen ad dominum non venit ut dicit. Et allocantur per literam domini de mandato allocandi. Datam Morgie die 15 mensis septembris 1375 quam reddit cum particulis dictarum expensarum eidem litere annexe 44 solidi laus. 107 solidi maur. 9 solidi gross. tur. 1 flor. auri pp.».

[1] Ibidem, für die Jahre 1376/77: «Libravit ad expensas dicti baillivi factas cum 6 equis eundo apud Vallesium ad citandum dictum dominum de Turre coram domino apud Morgiam. Redeundo ad dictum locum Morgie. Cura que vacavit per 9 dies. Et allocantur presentes expense de precepto dictorum magistrorum qui ipsas moderaverunt quia per suum baillivatum equittavit. 42 solidi 6 denarii maur.».

«Libravit uni nuntio per quem mandavit domino responsionem sibi factam per dominum de Turre predictum ad quem fuerat missus per dominum pro prorogando datam sibi assignatam apud Morgiam, et ipsam mutando Aquianum, et ad requirendum dictum dominum de Turre quod preysonerios quos habebat adduceret domino 1 flor. auri bp.».

«Libravit ad expensas sui ipsius baillivi factas apud Aquianum expectando dictum dominum de Turre ubi fuerat citatus ut supra de mandato domini ut per literam ipsius datam die 28 octobris. Et fuit citatus die tercia post festum omnium Sanctorum, et non comparuit sed fuit contumax per dictum baillivum reputatus ut fidem facit per cedulam papiream signatam per Mermetum de Castellione notar. 24 solidi geben.».

«Libravit ad expensas sui ipsius locumtenentis eius nuncii Mermeti de Lausanna, et bastardi de Lides cum 4 equis factas eundo de mandato domini apud Valesium ad tenendum dietam domini de Turre et ad in...gendum dicto domino de Turre ut adduceret preysonerios quos habebat ad dominum ut per litteram domini de mandato domini clausam, datam die 24 septembris quam reddit ... 21 solidi maur.».

Politisch gesehen die wichtigste Folge der unüberlegten Tat Antons von Turn auf Seta ist das Ende seiner Herrschaft im Wallis und damit der Untergang der letzten selbständigen Herrschaft in der bischöflichen Grafschaft oberhalb Sitten. Doch davon später: die Situation wird sich erst unter dem neuen Landesherrn einigermaßen klären. – Ebenso weittragend ist die Möglichkeit, die durch die Unruhen im Wallis den Savoyern geboten wurde, sich direkt und mit rechtlicher Handhabe in die inneren Angelegenheiten der Grafschaft – vor allem für die Neubesetzung des Bischofsstuhles – einzumischen.

Kirchliche Lage im Bistum während der Sedisvakanz

Der gewaltsame Tod des Bischofs hätte eigentlich auch die kirchliche Lage im Bistum in ihrem wahren Lichte erscheinen lassen müssen. Unwillkürlich drängen sich gewisse Fragen auf. Man möchte vor allem gerne wissen, wie der hohe Klerus auf den Mord reagierte und was das Domkapitel zur Neuwahl eines Oberhirten und Landesherrn unternahm. Aus direkten Quellen erfahren wir hierzu leider nichts, denn die Akten aus der Zeit der Sedisvakanz sind sehr spärlich, und sie geben uns keine Antwort auf unsere Fragen. Doch die damalige Situation erklärt manches. Die Unruhen, die im ganzen Wallis ausbrachen und nicht zuletzt in Sitten stark spürbar sein mußten – vielleicht sogar innerhalb des Domkapitels Spaltungen verursachten –, ließen ihm vorerst keine Zeit und Gelegenheit, die nötigen Schritte zu unternehmen. Übrigens scheinen auch die Gemeinden bei der Bischofswahl ihr Wort mitgeredet zu haben [1], und es ist kaum denkbar, daß sich so verschiedene Elemente reibungslos und rasch auf einen Kandidaten hätten einigen können.

Bevor sich im Wallis die Gemüter einigermaßen beruhigen konnten, hatte die päpstliche Kurie in Avignon schon gehandelt. Über die Lage im Bistum wohl recht gut unterrichtet, sah sie eine lange und unheilvolle Sedisvakanz voraus; um ihr vorzubeugen, gab sie dem Domkapitel, dem Klerus und den Gemeinden des ganzen Bistums bereits am 25. August 1375 die Ernennung Johannes de Cabrespinos zum Generalvikar und Administrator des Bistums und der Grafschaft bekannt [2]. Zugleich teilte sie ihnen mit, daß dieser beauftragt sei, persönlich in die

[1] Andernfalls wäre es ja sinnlos gewesen, mit ihnen über die eventuelle Wahl Eduards von Savoyen in Sitten zu verhandeln, wie es die Gesandten des Grafen von Savoyen tun mußten (vgl. oben S. 9, Anm. 2).

[2] Reg. Vat. 267, Fol. 29v°–30r°.

Landschaft zu kommen. Im gleichen Schreiben behielt sich der Papst ausdrücklich die Neubesetzung des Bischofstuhles vor. Wenn das Schreiben als Grund nur «ex certis rationabilibus causis» angibt, so ist klar, daß man ihn als genügend bekannt voraussetzte. Übrigens erfahren wir auch aus einem Schreiben an den ernannten Generalvikar nicht mehr über die Gründe seiner Ernennung [1].

Solche Reservationen sind um diese Zeit keine Sonderfälle, und es ist auch nicht das erste Mal, daß die päpstliche Kurie direkt in die Angelegenheiten des Bistums Sitten eingreift; sie tat es im Mittelalter so häufig, daß V. van Berchem schreiben konnte: «Während eines ganzen Jahrhunderts (des 14.) erfolgte die Wahl des Bischofs von Sitten fast ausschließlich durch den päpstlichen Stuhl» [2]. Sitten ist keineswegs ein Ausnahmefall. Die Päpste behielten sich im 13. und 14. Jahrhundert sehr oft die Ernennung der Oberhirten vor. Allgemein ist man geneigt, die Reservationen schlechthin als Usurpationen, als Eingriffe in die Rechte und Aufgaben der Domkapitel anzusehen, und wirft der römischen Kurie vielfach vor, im Einzelfalle berechtigte Maßnahmen mißbraucht zu haben, um Anhänger des jeweiligen Papstes zu ernennen und die bodenlosen Kassen der Kurie zu speisen. In gewissen Fällen, vor allem in der späteren Zeit, mag es zutreffen, aber ursprünglich war das sicher nicht so. Die Reservatfälle waren dazu da, lange Sedisvakanzen zu vermeiden, die für ein Bistum immer unheilvoll sind.

Mit der Zunahme von Mißbräuchen entstand im Laufe der Jahre für die päpstlichen Reservationen eine eigene rechtliche Regelung. Der Bogen der diesbezüglichen Dekrete und Erlasse spannt sich von Klemens IV., der 1268 die Neubesetzung der Benefizien von Prälaten, die an der päpstlichen Kurie starben, vorbehielt, bis zu Johannes XXII., der durch die Konstitution «Ex debito» die einschlägige Gesetzgebung abschloß [3].

Das Mindeste, was man in unserm Falle sagen kann, ist, daß die päpstliche Maßnahme, ganz objektiv gesehen, berechtigt war, und trägt man allen Begleitumständen Rechnung, so muß man anerkennen, daß sich dieser Eingriff förmlich aufdrängte. – Die Schwierigkeiten der Situation

[1] Reg. Vat. 267, Fol. 35r°–36v°.

[2] V. van Berchem, Tavel, S. 89. – Für die diesbezüglichen Belege und Beispiele vgl. V. van Berchem, Tavel, S. 86 ff., und L. Mengis, Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis, in BWG, Bd. 4, 1902, S. 167 ff.

[3] F. X. Seppelt, Geschichte der Päpste, Bd. 4, 1957, S. 175–176. – Vgl. auch M. Schmitt, Essai sur les élections épiscopales en général, et en particulier dans les diocèses de Lausanne et de Genève, in Mémorial de Fribourg, Bd. 3, 1856, S. 103–117 und 129–150; bes. S. 140 f.

sehr wohl ermessend, begnügte sich Avignon nicht einfach mit der Einsetzung eines neuen Bischofs, sondern der Reservation folgte zuerst die Ernennung eines Generalvikars. Dessen Persönlichkeit und Herkunft zeigen deutlich, daß die Kurie gewillt war, das Bistum fest in die Hand zu nehmen. Man hat auch den Eindruck, sie habe durch die Ernennung eines provisorischen Administrators alle möglichen Wahlintrigen unterbinden und Zeit gewinnen wollen, um sich über die Lage im Wallis besser zu informieren und nach einem geeigneten Nachfolger für Bischof Tavel Ausschau zu halten. Die Lage in Oberitalien war durch den Waffenstillstand vom Juni 1375 noch keineswegs bereinigt. Deshalb mußte dem Papst daran gelegen sein, einen seiner Politik ergebenen Mann in Sitten zu wissen; sollten die Feindseligkeiten gegen die Visconti wieder ausbrechen, konnte er ihm dort bedeutende Dienste leisten, denken wir nur an die Schließung der Pässe und die Folgen, die diese Maßnahme für die Industrie Mailands haben konnte.

Doch wer war der Mann, den der Papst vorübergehend zum Administrator des Bistums ernannt hatte? Was wir sicher über ihn wissen, ist, daß Johannes de Cabrespino eine nicht unbedeutende Persönlichkeit im Dienste Gregors XI. war und als «decretorum doctor» sicher geeignet war, die schwierige Lage zu meistern.

Bevor ihn der Papst nach Sitten sandte, hatte er in seinem Auftrag bereits verschiedene Missionen ausgeführt und war ein erfahrener und weitgereister Mann geworden. Im Juni 1371 treffen wir ihn zwischen zwei Reisen an der päpstlichen Kurie in Avignon. Gregor XI. gibt ihm Quittung und «Ledigspruch» «de administratione collectorie in partibus Angliae», wo er vom 18. Februar 1368 bis Allerheiligen 1370 als «nuncius apostolice Sedis» gearbeitet hatte [1]. Am 12. Juli 1371 erhält er einen neuen Auftrag und reist mit allen nötigen Beglaubigungsschreiben als päpstlicher Gesandter nach Deutschland, Böhmen, Ungarn, Polen usw., um unter anderem Hilfsgelder für den Krieg gegen die Visconti zu sammeln und rückständige Zahlungen einzutreiben [2]. In einem Brief, der diesen Auftrag betrifft, wird er am 18. Juli 1371 erstmals Domherr von Narbonne genannt [3]. Ende 1371 ist er immer noch in Osteuropa tä-

[1] Vgl.: Lettres secrètes et curiales du pape Grégoire XI, 1370–78, intéressant les pays autres que la France, publ. ou analysées d'après les registres du Vatican par G. Mollat, Fasc. 1–3, 1962, Nr. 180 (Reg. Vat. 263, Fol. 186, de curia; Reg. Vat. 174, Fol. 39v°).

[2] Ibidem, Nr. 240; vgl. auch 241, 242, 245, 262, 275, 285, 315, 519, 520.

[3] Ibidem, Nr. 245.

tig [1], taucht dann unter und erscheint erst am 25. August 1375 wieder als Archidiakon der Kirche von Valence [2].

Die an Johannes de Cabrespino gerichtete Ernennungsurkunde zum «vicarius in spiritualibus et temporalibus generalis» datiert vom 10. September 1375 und ist einer genaueren Betrachtung wert [3]. Nachdem der Papst kraft apostolischer Gewalt alle weltlichen und kirchlichen Amtsträger in der Diözese, die durch den verstorbenen Bischof, das Kapitel oder andere ernannt worden waren, abgesetzt hat, übergibt er seinem Vertreter die Administration des Bistums und der Grafschaft mit allen Vollmachten, außer denen, für deren Ausübung die Weihe des Bischofs erforderlich ist. Der Verkauf von Immobilien und wertvollen Mobilien der Kirche ist ihm untersagt. Dagegen werden folgende Vollmachten ausdrücklich übertragen:

1. Er darf alle zivilen und strafrechtlichen Angelegenheiten, die in den kirchlichen oder weltlichen Machtbereich des Bischofs fallen, selbst oder durch Vertreter erledigen.
2. Er erhält Erlaubnis, gegen Fehlbare vorzugehen, sie zu bestrafen, zu verurteilen, zu suspendieren und abzusetzen.
3. Er kann Geeignete auf Vorschlag in kirchliche Benefizien einsetzen.
4. Er kann Vikare, Gewalthaber, Hauptleute, Offiziale, Prokuratoren in Staat und Kirche Sitten – gestützt auf päpstliche Autorität – einsetzen und Huldigungs- und Treueide von Untertanen und Vasallen der Kirche entgegennehmen.
5. Zuwiderhandelnde und «Rebellen», welchen Standes und Ranges sie sein mögen, sollen durch kirchliche und weltliche Strafen bestraft und gewaltsam unterdrückt werden – wenn nötig mit Zuhilfenahme der weltlichen Gewalt!
6. Zur Stärkung der Autorität des Administrators werden alle möglichen Indulte, die Straflosigkeit gewähren usw., für ungültig erklärt, und alle Strafen, die Johannes de Cabrespino oder seine Bevollmächtigten aussprechen werden, ratifiziert die päpstliche Kurie zum voraus.

Wie wir sehen, handelt es sich um eine ganze Reihe von Vollmachten, die sich durch die besonderen Umstände der Sedisvakanz und die innere Lage des Bistums rechtfertigen, die aber von denen, die in ähnlichen Situationen anderswo erteilt wurden, kaum abweichen.

[1] Ibidem, Nr. 519, 520.
[2] Reg. Vat. 267, Fol. 29v°–30r°.
[3] Reg. Vat. 267, Fol. 35r°–36v°.

Da der Generalvikar den ausdrücklichen Befehl erhielt, sich persönlich an Ort und Stelle zu begeben, um die ihm anvertraute Administration der Diözese zu übernehmen, und da der Papst zwei Wochen später, am 24. September, wiederholt, er habe ihn ins Wallis gesandt, als er ihn dem Wohlwollen des Grafen Amadeus VI. von Savoyen empfahl [1], fragt man sich mit Recht, wann Johannes nach Sitten kam und wie er über seine weitreichenden Vollmachten verfügt hat. Eigenartigerweise ist aber Johannes de Cabrespino bei den Walliser Geschichtsschreibern völlig unbekannt [2] und auch in keiner einzigen zeitgenössischen Urkunde zu finden. Man möchte aber doch meinen, daß ein mit solchen Vollmachten ausgerüsteter Mann, der in einem Zeitraum von fast einem halben Jahr das Bistum namens der päpstlichen Kurie verwaltet haben soll, nicht spurlos bleiben und in Vergessenheit geraten konnte. So ist man trotz der Ernennung und aller päpstlichen Aufträge versucht anzunehmen, daß Johannes de Cabrespino gar nie ins Wallis kam und folglich auch nie sein Amt antrat. Diese Annahme wird noch dadurch bestärkt, daß er von der Ernennung des neuen Bischofs überhaupt nicht in Kenntnis gesetzt wurde [3].

I. KAPITEL

Biographisches über Eduard von Savoyen

A. ERNENNUNG UND EMPFANG IN SITTEN

Wie bereits erwähnt, war seit dem Tode Guichard Tavels noch kein Monat vergangen, und die erhitzten Gemüter hatten sich noch kaum zu beruhigen vermocht, als Amadeus VI. von Savoyen durch Gesandte mit dem Domkapitel und den Gemeinden Verhandlungen aufnahm, um den Boden für eine Versetzung Eduards von Savoyen, Bischof von Belley, nach Sitten vorzubereiten [4]. Was sich der Graf von diesem Schachzug versprach, ist so offensichtlich, daß ich nicht näher darauf einzugehen brauche; auch den Gemeinden konnte der Eifer, den der Savoyer in

[1] Reg. Vat. 271, Fol. 57r°.

[2] Einzig V. VAN BERCHEM erwähnt ihn in einer Fußnote am Schluß seines Werkes über Bischof Guichard Tavel und zitiert als Quelle die Vatikanischen Register Gregors XI. (vgl. S. 313).

[3] Vgl. Reg. Av. 198, Fol. 49r°–49v°.

[4] Vgl. S. 9, Anm. 2.

dieser Sache an den Tag legte, nicht gerade vielversprechend erscheinen. Mit Recht betont deshalb A. J. de Rivaz [1], daß nichts darauf hinweise, daß das Domkapitel oder gar die Walliser Gemeinden beim Papst vorstellig geworden seien, um Eduard von Savoyen als Bischof zu erhalten. Er findet es ohnehin erstaunlich, daß man sich im Wallis widerstandslos vom Papst einen Bischof und Landesherrn aus der nächsten Verwandtschaft des Herrscherhauses von Savoyen geben ließ.

Walliser und Savoyer Chronisten und Historiker betonen übereinstimmend, daß Amadeus VI. beim Papst in Avignon die nötigen Schritte unternommen habe, um die Translation zu veranlassen. Wenn man weiß, welches Ansehen der Savoyer besaß und wie sehr der Papst darauf bedacht war, seinen stärksten Verbündeten für den Kampf gegen die Visconti auf seiner Seite zu behalten, kann man begreifen, daß der Graf ohne allzu große Schwierigkeiten ans Ziel kam. Es ist sehr wohl denkbar, daß der Adel die Bemühungen Savoyens unterstützte, war er doch fast ausschließlich savoyischen Ursprungs und durch Lehenseid mit dem Grafen verbunden; aber ihm allein wäre es nicht gelungen, die Wahl Eduards von Savoyen in Sitten durchzusetzen, wie dies L. de Charrière glaubt [2].

Nachdem Gregor XI. die nötigen Beratungen geführt und – wie die Urkunde besagt – glaubwürdige Zeugnisse seiner Tugenden und Fähigkeiten erhalten hatte, ernannte er am 26. November 1375 Eduard von Savoyen-Achaia, Bischof von Belley, zum Bischof von Sitten [3]; gleichzeitig entband er ihn von all seinen Pflichten und Aufgaben in Belley, wo er – immer gemäß dem Text der Translationsbulle – zur allgemeinen Zufriedenheit gewaltet hatte. Wie üblich, gab Gregor XI. am gleichen Tag seine Entscheidung durch fünf weitere Bullen dem Domkapitel, dem Diözesanklerus, dem Volk und den Vasallen der Kirche von Sitten und dem Metropoliten von Tarentaise bekannt, und er ermahnte alle, dem neuen Bischof die schuldige Ehrerbietung und den nötigen Gehorsam zu erweisen.

Schon ehe der neue Bischof in Sitten einzog, zeigte es sich deutlich, daß er in sehr starker Abhängigkeit von Savoyen war. Am 3. Januar 1376 nahm er in Conthey Besitz von der Kastlanei, deren Verwaltung und Nutznießung er auf Lebzeiten erhalten hatte [4]. Nachher erst zog er weiter nach Sitten.

[1] A. J. de Rivaz, Opera Historica, Bd. III, S. 288.
[2] L. de Charrière, Les Sires de la Tour, S. 315.
[3] Reg. Av. 198, Fol. 49r°–49v°.
[4] Turin, Archivio di Stato, Savoia 7, Prot. 102, Fol. 10–11.

Sechs Wochen nach seiner Ernennung hielt er dort seinen feierlichen Einzug. Für das Bistum und die Grafschaft war es ein besonderer Festtag, dessen Bedeutung man sehr wohl zu ermessen vermochte. Das Domkapitel, das wohl mit der Organisation des Empfangs betraut war, mußte Silbergeschirr verpfänden und der Klerus eine spezielle Abgabe entrichten «pro iucundo adventu domini episcopi» [1]. Neben dem Domkapitel und dem hohen Klerus pflegte bei dieser Gelegenheit auch der Landrat sich zu versammeln, und der Empfang ging nach einem eigens bestimmten Zeremoniell vor sich, in dem sowohl die geistliche Würde und Aufgabe als auch die weltliche Macht des Landesbischofs klar zum Ausdruck kamen. Wir sind in der glücklichen Lage, für den Empfang Eduards von Savoyen eine recht ausführliche Beschreibung zu besitzen [2]. Ich gebe sie deshalb in freier Übersetzung wieder:

Im Jahre 1376, am 6. Januar, es war Sonntag und Fest der Erscheinung des Herrn, ist der ehrwürdige Herr Eduard von Savoyen – aus erlauchtem Hause stammend – von der Kirche von Sitten und ihrem Klerus, den Adeligen des gesamten Wallis und dem ganzen Volk ehrenhaft empfangen worden, wie es sich für einen Bischof und wahren Hirten, zur Ehre Gottes, der seligen Jungfrau Maria und des seligen Bekenners von Sitten, Theodul, geziemt. Der gesamte Klerus ging ihm mit hoher Ehrfurcht in feierlicher Prozession bis zum Stadttor bei der Planta entgegen, dabei sang er den Hymnus des hl. Theodul «Collaudetur rex virtutum». Darauf durchschritt der Bischof das Tor und schmückte sich auf der Planta mit dem bischöflichen Ornat, wie es bei Prozessionen üblich ist. Anschließend begannen zwei Domherren in seidenen Chormänteln das Responsorium «Deum time»; als es beendet war, betete der Hebdomadar den Vers «Benedicamus Patrem et Filium» mit der Collecta «Deus omnium fidelium pastor et rector», die sich am Ende des Missales befinden.

Nun wurde die kirchliche Feier unterbrochen und der weltliche Charakter des Landesbischofs rückte für kurze Zeit in den Vordergrund. – Doch da es an jenem 6. Januar regnerisch und kalt war, verzog sich die

[1] Kap. Ar. Liber 2 Ministraliae, S. 211: «Item solvi Ogerio Lumbardo pro redimendo unum platellum argenteum sibi traditum in pignora per dominos Petrum Mathei et Ardicinum pro restu thorchiarum largitarum dno. episcopo pro eius iocondo adventu 58 solidi 8 denarii».

Kap. Ar. Liber annotationum Henrici de Blanchis, S. 29: Wilhelm, Co-Rektor des Sakramentsaltares auf Valeria schuldet Heinrich de Blanchis 14 Schilling «pro jucundo adventu domini episcopi».

[2] Gr. 2203.

Prozession mit dem Bischof in die nahe beim Tor von Conthey gelegene Ballensuste [1], wo er offiziell Besitz von seiner Grafschaft ergreifen sollte. Das Domkapitel forderte ihn auf, die Rechte der Kirche von Sitten zu gewährleisten; durch die Bürger Sittens wurde er insbesondere aufgefordert, die Freiheiten der Stadt und andere gute Bräuche und alte Gewohnheiten zu wahren und zu schützen. Sie forderten vom Bischof nicht nur einen Eid, sondern auch eine schriftliche Urkunde! In gleicher Weise traten auch die übrigen Gemeinden der Grafschaft vor. – Daß die Gemeinden einzeln ihre Freiheiten verbriefen ließen, ist ein unmißverständliches Zeichen für den föderativen Charakter der Zenden schon in ihren Anfängen. – Der neue Bischof, ein Freund des Friedens, bewilligte alles Verlangte großzügig und mit Freundlichkeit. Als diese rein weltlichen Geschäfte erledigt waren, ging die religiöse Feier weiter. Erneut formte sich die Prozession und unter dem Gesang des Responsoriums «non latebit civitas» mit Collecta der Trinität betrat der Bischof erstmals offiziell die Stadt und zog zur Kathedrale. Mitten in der Kirche stimmte er mit lauter Stimme das «Te Deum laudamus» an. Darauf betrat die Geistlichkeit den Chor, der Bischof hatte Besitz von seiner Kirche genommen.

Leider bricht die Beschreibung hier ab. Allzu gerne hätte man etwas über die Investitur des Bischofs erfahren ... Aber in unserm Falle ist anzunehmen, daß Eduard von Savoyen von Amadeus VI. investiert worden war, noch ehe er seinen Einzug in Sitten hielt. Jedenfalls ist es kaum denkbar, daß er das Regalienschwert – falls man es schon kannte – vom Domkapitel entgegennahm, denn während der Sedisvakanz war nicht das Domkapitel Inhaber der weltlichen Gewalt gewesen, sondern der von Avignon eingesetzte Generalvikar, der beim Empfang nicht anwesend war, andernfalls wäre er doch sicher eigens erwähnt worden.

Aufgrund dieses Textes könnte man annehmen, in der Diözese habe über die Ankunft des Prälaten eitel Freude geherrscht. In Wirklichkeit ähnelte die Stimmung im Volk wohl eher dem trüben und regnerischen Wetter des 6. Januar 1376, denn die dem Bischof nachgerühmte Friedensliebe und seine Großzügigkeit bei der Bestätigung der Freiheiten konnten

[1] Die Ballensuste von Sitten befand sich ganz in der Nähe des Tores von Conthey an der heutigen Rue de Conthey. Sehr wahrscheinlich war sie schon im 14. Jahrhundert in jenen Gewölben, die sich unter den an den Regierungspalast anschließenden Häusern befinden, eingerichtet; sie dienten zur Zeit nach der französischen Revolution als Kantonsarsenal. Vgl. Ch.-L. de Bons und Ph. Bridel, Géographie élémentaire, Sion, 1854, S. 127: «L'arsenal cantonal bâti sur l'ancienne souste où, avant la révolution de 1789 la Bourgeoisie prenait part, pendant trois jours, à un banquet dont la pièce principale était un poulain nourri avec des œufs».

nicht über seine Herkunft und seine wahre Rolle im Dienste Amadeus' VI. hinwegtäuschen. Mit Argwohn und abwartender Skepsis sah man seinem Episkopat entgegen. Der fromme Wunsch, mit dem der Schreiber seinen Bericht abschließt: «Quem dominum episcopum Dominus noster Jesus Christus conservet in via salutis eterna et iter pacis et amoris cum subditis suis et bona spiritualia et temporalia ei concedere dignetur ...» ging nicht in Erfüllung. Die weltliche Herrschaft des letzten Savoyers auf dem Bischofsstuhl von Sitten sollte alles andere als friedvoll und ruhig verlaufen! Doch bevor wir uns mit ihr beschäftigen, wollen wir unsere Aufmerksamkeit dem Manne selbst zuwenden.

B. LEBENSDATEN UND VERWANDTSCHAFT

In der eben behandelten Urkunde [1] wird Eduard von Savoyen «inclite parentele natus» genannt; diverse Chroniken machen ihn einfach zum Bruder Amadeus' VI., und sogar in einem Werk wie in der Gallia Christiana [2] kann man krasse Gegensätzlichkeiten über seine Herkunft lesen. Deshalb ziemt es sich, etwas näher auf die Abstammung und Familie Eduards einzugehen. Es erübrigt sich, alle irrigen Ansichten zu berücksichtigen und zu widerlegen, da sie zum Teil längst überholt sind, und ich das Kapitel nicht unnötig in die Länge ziehen möchte.

Das Kapitelsarchiv in Sitten besitzt ein recht gut erhaltenes rotes Wachssiegel Bischof Eduards von Savoyen aus dem Jahre 1381. Es trägt sein persönliches Wappen, ein savoyisches Kreuz mit einem Balken (oder Faden?) schrägrechts überdeckt [3]. Es ist dies das Wappen des fürstlichen Hauses der Savoyen-Achaia, einer Nebenlinie des Hauses Savoyen, deren Anfänge ins 13. Jahrhundert zurückreichen. Wir können Thomas II., Graf von Piemont (gest. 1259), als den Begründer dieser Nebenlinie betrachten. Er war ein Sohn Graf Thomas' I. von Savoyen, dem drei seiner Söhne als Grafen in der Herrschaft Savoyens folgten [4]. Da diese alle

[1] Gr. 2203.

[2] Gallia Christiana, Bd. 12, hrsg. durch die Mauriner in Paris, 1770, Spalte 711: «Philippi Pedemontii, Achaiae et Moreae principis filius Eduardus ex Catharina de Viennois ...».Spalte 746: «Philippi principis Achaiae et Pedemontii ex Isabella de Villehardouin filius Eduardus ...».

[3] Kap. Ar. Th. 88, 4. In der Kirche von Valeria befindet sich eine Wappenscheibe Eduards von Savoyen-Achaia, vgl. Walliser Wappenbuch, S. 232.

[4] Amadeus IV. (gest. 1253); sein Sohn Bonifaz (gest. 1263); Peter II. (gest. 1268); Philipp I. (gest. 1285).

ohne männliche Erben starben, fiel die Grafschaft an die Söhne ihres Bruders Thomas II. Doch sein Erstgeborener Thomas III., Graf von Piemont, war bereits 1282 gestorben, so übernahm dessen Bruder Amadeus, als fünfter dieses Namens, die Herrschaft Savoyens. Um inneren Schwierigkeiten vorzubeugen, beeilte er sich, seinen Neffen Philipp, den siebenjährigen Erstgeborenen Thomas III., und seinen eigenen Bruder Ludwig gebührend zu entschädigen. Ersterer erhielt Pinerolo, Turin und die Ebene zwischen Po und Dorea Riparia, während Ludwig die Waadt zugesprochen erhielt [1]. Das ist der Ursprung der beiden wichtigsten Nebenlinien Savoyens; sie waren bestimmt, im 14. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen.

HAUS SAVOYEN: Übersichtstafel

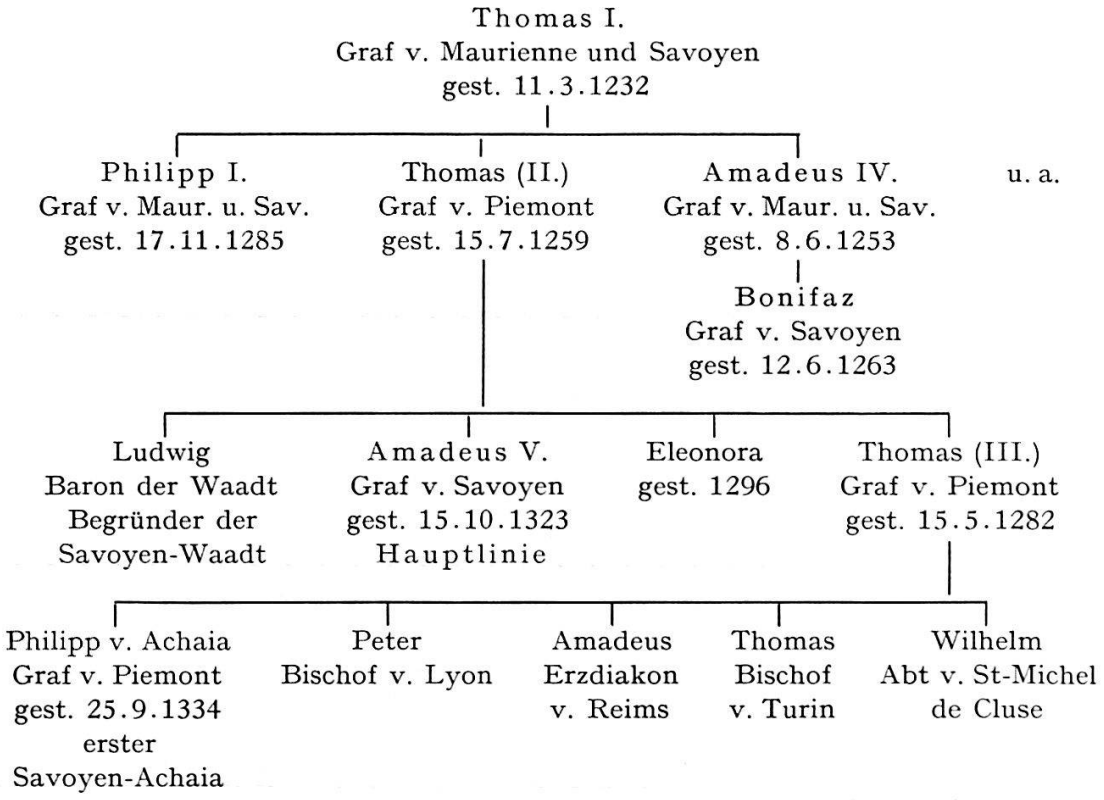

Vgl. E. A. DE FORAS, Armorial, Bd. V, S. 418–452.

Philipp, der 1285 erst siebenjährig und folglich viel zu jung war, um anstelle seines verstorbenen Vaters Nachfolger Philipps I. und Graf von Savoyen zu werden, ist der Vater Bischof Eduards. Sein Vater hatte ihn zum Universalerben erklärt und Amadeus V. und seine eigene Mutter

[1] MARIE JOSÉ, Les Origines, S. 47–48.

als Vormünder bestellt. Ihm überließ er es, seine jüngeren Brüder zu entschädigen. Sie gingen alle den Weg so vieler nachgeborener Adeliger jener Zeit und suchten Erfolg und Ansehen in kirchlichen Ämtern [1].

Volljährig geworden, übernahm Philipp die Herrschaft seiner Grafschaft und wählte Pinerolo als Zentrum der piemontesischen Besitzungen. 1301 heiratete er in Rom Isabella von Villehardouin aus der Champagne, Tochter Wilhelms und Alleinerbin des Fürstentums Achaia in Griechenland. Die Gründung und der Besitz des Fürstentums Achaia gehen auf den vierten Kreuzzug zurück. Seine Ablenkung auf Konstantinopel, die Eroberung der Stadt (1204), die Zerstörung des byzantinischen Reiches und die Errichtung des lateinischen Kaiserreiches «Romania» unter Balduin IX., Graf von Flandern und Hennegau, führte auf griechischem Boden zur Konsolidierung einer Reihe von – gegenüber der Zentralgewalt – nahezu unabhängigen Kleinstaaten unter der Herrschaft der Führer des Kreuzzuges. Das Fürstentum Achaia, zunächst unter Wilhelm von Champlitte, dann unter dem französischen Hause Villehardouin, war die wichtigste und dauerhafteste dieser Herrschaften. Sie erstreckte sich um 1250 über die ganze Halbinsel Morea, wie man den Peloponnes im Mittelalter nannte. 1249 baute Isabellas Vater Wilhelm II. unweit von Sparta die berühmte fränkische Feste Mistra [2].

Als Philipp von Savoyen um Isabella von Villehardouin freite und sie mit dem Segen Bonifaz' VIII. heiratete, hatte diese bereits ein bewegtes Leben hinter sich und weilte, da sie ihr Fürstentum verloren hatte, zurückgezogen in Rom. Philipp war ihr dritter Gemahl. In 1. Ehe hatte sie Philipp von Anjou (gest. 1277), einen Sohn Karls I., geheiratet; aus dieser Ehe rühren die Ansprüche der Anjou auf Achaia her. In 2. Ehe war sie mit Graf Florent von Hennegau vermählt gewesen und hatte ihm eine Tochter (Maria) geschenkt. Wie P. L. Datta [3] sagt, starb Graf Florent nach fruchtlosen Versuchen, das Fürstentum seiner Gattin zurückzugewinnen [4].

[1] Peter wurde Erzbischof von Lyon; Amadeus Erzdiakon von Reims; Thomas Domherr von Amiens und Wilhelm Abt von St-Michel de Cluse im Piemont. (Vgl. S. GUICHENON, Histoire généalogique, S. 313–315; E. A. DE FORAS, Armorial, S. 447, Bd. V).

[2] Vgl. Propyläen-Weltgeschichte, hrsg. von G. MANN und A. NITSCHKE, Berlin-Frankfurt-Wien, 1963, Bd. 5, S. 459. – G. OSTROGORSKY, Geschichte des byzantinischen Staates, München, 1952, 2. Auflage. – GOETHE spielt in Faust II, Vers 8994 ff. auf diese Feste an, ohne sie beim Namen zu nennen.

[3] P. L. DATTA, Storia, Bd. 1, S. 34 ff.

[4] Der Titel «Fürst von Achaia» vererbte sich mit der Tochter ebenfalls. Als sie Ludwig von Burgund, Herr von Duesme, heiratete, nannte er sich Fürst von Achaia (S. GUICHENON, Histoire généalogique, S. 321–322).

Auch Philipp von Savoyen, der sich seit der Hochzeit Fürst von Achaia nannte – er hatte von Karl II. von Anjou namens seines Sohnes Philipp, Herzog von Tarent, die Investitur für das Fürstentum erhalten – scheint die Verpflichtung eingegangen zu sein, die Herrschaft seiner Gattin zurückzuerobern. Gegen Ende 1301 zog er, nachdem er Wilhelm von Monbello zu seinem Stellvertreter im Piemont ernannt hatte, nach Griechenland. Man weiß nicht recht, ob Philipp mit einem Heer oder nur mit einem kleinen Gefolge Italien verließ, sicher ist, daß er sich bei der Bevölkerung Achaias kein Gehör zu verschaffen wußte, die Villehardouin hatten in Griechenland überhaupt keine Anhänger mehr. So sah er sich gezwungen, das Fürstentum zu verlassen. Ende 1304 landete sein Schiff in Genua. In der Folge verzichtete er auf Achaia zugunsten der Anjou und hätte von ihnen für seine Tochter Margaretha die kleine Grafschaft Alba und eine bestimmte Entschädigungssumme erhalten sollen. Da die Zahlungen nie erfolgten und er auch nicht in den Besitz der Grafschaft Alba gesetzt wurde, behielt er seinen Titel: Fürst von Achaia, bei; er vererbte sich auf alle seine Nachkommen [1].

1311 starb Isabella von Villehardouin; sie hatte Philipp nur eine Tochter geschenkt.

1312 heiratete er in 2. Ehe Katharina von Vienne, Tochter Humberts, des Herrn von La Tour du Pin und Coligny, und der Anna von Burgund, Alleinerbin des Delphinats. Am Hofe Heinrichs VII. war Philipp mit ihrem Bruder Johann, Delphin von Vienne, zusammengekommen und hatte dort um sie gefreit [2]. Sie schenkte ihm fünf Söhne und sechs Töchter [3].

Am 9. Juni 1330 testierte Philipp von Savoyen-Achaia im Minoritenkloster von Pinerolo [4]. Aus diesem Testament geht klar hervor, daß noch alle seine Söhne minderjährig, d. h. noch nicht vierzehnjährig waren, andernfalls wäre die Bestimmung sinnlos, Katharina von Vienne solle die Regentschaft übernehmen, falls sein Erstgeborener bei seinem Tode noch nicht volljährig sein sollte. – Wie üblich, ernannte Philipp seinen ältesten Sohn Jakob zu seinem Universalerben und überließ es ihm, seinen Brüdern Amadeus, Thomas, Eduard und Aymon [5] 200 Silbermark

[1] S. Guichenon, Histoire généalogique, S. 318.

[2] P. L. Datta, Storia, Bd. 1, S. 88–89.

[3] E. A. de Foras, Armorial, S. 447.

[4] Das Testament: vgl. S. Guichenon, Histoire généalogique, Bd. 4, Preuves, S. 109–110.

[5] Aymo war um 1330 noch gar nicht geboren, denn er wird im Testament nicht namentlich genannt, doch ist er in dieser Bestimmung inbegriffen, denn Philipp

als Erbteil auszurichten. Philipp starb am 15. September 1334 in Pinerolo und wurde in der Familiengruft im Minoritenkloster beigesetzt. Jakob von Savoyen-Achaia übernahm die Titel des Vaters und seine Mutter Katharina für kurze Zeit die Verwaltung des Piemont an seiner Statt [1]. Als er selbst die Herrschaft angetreten hatte, folgten wirre Jahre für den Piemont; es gelang ihm, sich nicht nur mit all seinen Nachbarn zu entzweien, sondern sogar die Feindschaft Amadeus' VI. auf sich zu ziehen. Der Freiheitsdrang der Grafen von Piemont ging für immer gebrochen aus diesem Kampf hervor [2]!

HAUS SAVOYEN-ACHAIA: Stammbaum

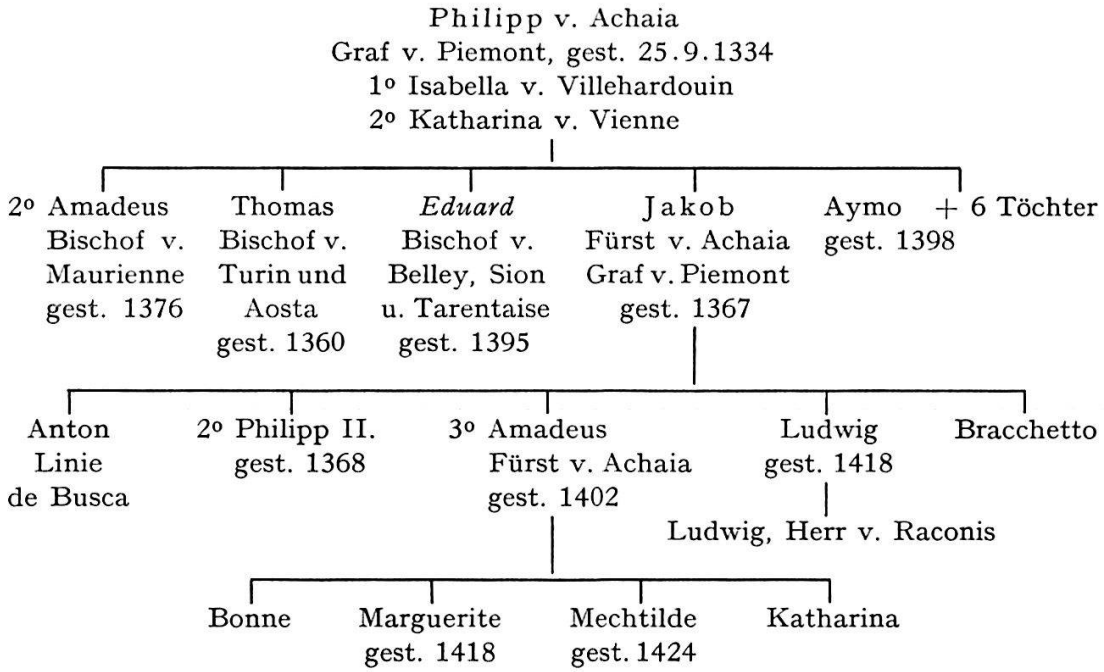

Vgl. E. A. DE FORAS, Armorial, Bd. V, S. 428–429.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die große Familie Philipps bald nach dem Tode des Vaters auseinanderfiel. Früh schon mußte Eduard das heimatliche Pinerolo verlassen. Seine Mutter muß ihn als Pagen an den Hof ihres Neffen Humbert II. von Vienne gesandt haben,

schreibt: «... item et posthumum et posthumos suos quoscumque quotquot nasci contingerit ...».

[1] P. L. DATTA, Storia, Bd. 1, S. 123.

[2] Vgl. P. L. DATTA, Storia, Bd. 1, S. 123 ff.; S. GUICHENON, Histoire généalogique, S. 328 ff.; F. COGNASSO, Il Conte Verde, passim; MARIE JOSÉ, Les Origines, passim.

in einer dort ausgestellten Urkunde vom 30. Dezember 1338 wird er als «domicellus» angeführt [1]. Eduard von Savoyen wird als Zeuge genannt, man muß also annehmen, daß er nun volljährig war. Berücksichtigt man, daß der um einige Jahre ältere Jakob um 1330 noch minderjährig war, darf man mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Eduard von Savoyen zwischen 1322 und 1324 geboren worden ist.

1346 ist Eduard Mönch von Cluny [2], und zwei Jahre später, am 12. Januar 1348, findet Humbert II. von Vienne, sein Blutsverwandter und Schutzbefohlener solle seine Zeit nicht länger durch «ociis et mundanis vagationibus» verlieren. Deshalb führt er ihn zum Studium nach Grenoble, wo er selbst im Jahre 1339 mit Zustimmung des Papstes eine Universität gegründet hatte, für die er gute Professoren und Schüler heranzuziehen bestrebt war [3]. Da der Savoyer anscheinend mittellos war, befahl Humbert einem seiner Kastläne, dem Studenten alle zwei Monate 40 Goldgulden auszurichten, damit für seinen Unterhalt gesorgt sei. Wahrscheinlich war sein Studienaufenthalt in Grenoble nicht von allzu langer Dauer, denn 1349 verkaufte der letzte unabhängige Delphin von Vienne seine Herrschaft an die französische Krone und zog sich in ein Kloster zurück [4]. Es wird uns auch nirgends ein akademischer Titel oder Grad Eduards überliefert. Für lange Zeit verlieren wir ihn wieder völlig aus den Augen. Erst 1363 taucht er in den Urkunden wieder auf. Am 16. Mai tritt er als Prior vom Bourget in Chambéry als Zeuge auf [5],

[1] L. Costa, Discorso intorno ad Edoardo di Savoja della linea dei Principi d'Acaja, compilato dall'avvocato ... Es handelt sich um ein kleines Manuskript von 8 Seiten, das ich im Staatsarchiv von Turin einsehen konnte (Storia della Real Casa, Categoria 4ta, Savoia, Principi diversi: Ramo Acaja, Mazzo 3). L. Costa scheint für den kleinen Aufsatz einige Urkunden benützt zu haben, die heute nicht mehr auffindbar sind.

[2] E. A. de Foras, Armorial, Bd. V, S. 447.

[3] L. Costa, a. a. O. überliefert eine Urkunde, die er in den Archiven von Grenoble abgeschrieben hat. – Über die Universität von Grenoble vgl. Pierre Vaillant, Etude d'histoire urbaine, Grenoble et ses libertés (1226–1349), in Annales de l'Université de Grenoble, NS section Lettres-Droit, 1935/36, S. 123–153; 1937/38, S. 97–178.

[4] Marie José, Les Origines, S. 88–89. F. Cognasso, Il Conte Verde, S. 38–39 sagt: Humbert II. wurde geweiht und erhielt den Titel eines Patriarchen von Alexandrien.

[5] E. A. de Foras, Armorial, Bd. V, S. 448: «C'est peut-être lui Messre Edouard de Savoie, prieur du Bourget, témoin à Chambéry le 16 mai 1363».

Jean Barut, Le Château du Bourget-du-Lac, Berceau de la Maison Royale d'Italie, in MDS, Bd. 52, 1912, S. 505–551. – Vgl. S. 510: «On trouve un prince, Edouard de Savoie, comme prieur en 1360». Woher er das weiß, gibt er leider nicht an!

und am 29. Juli des gleichen Jahres nimmt er in einem Lehensvertrag mit Bartholomäus Pistoris, genannt Alosa, einem Lehensmann des Priorates, seine und des Priorates Rechte wahr [1]. – Es wird niemanden sehr erstaunen, ihn gerade hier wieder zu treffen, denn das Benediktinerpriorat vom Bourget, am gleichnamigen See gelegen, war eine alte Familienstiftung der Savoyer und direkt dem Mutterkloster Cluny unterstellt [2]. Schon Humbert Weißhand hatte dem ehrwürdigen Abt Odilo von Cluny reichen Grundbesitz geschenkt, damit er dort ein Kloster errichten lasse; gemäß Schenkungsurkunde [3] sollte ein Teil des Gebäudes für die Savoyer als Ruhe- und Raststätte und zu religiöser Sammlung vorbehalten werden. Es folgte noch eine ganze Reihe von Vergabungen, und während des ganzen 13. und bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts war das Priorat mit anschließendem Herrschaftssitz ein beliebter Aufenthaltsort der Savoyer. Erst als am Genfersee das bedeutend größere Ripaille erbaut worden war, verlor Bourget allmählich an Bedeutung. Immerhin mag Eduard als Prior um 1365 dort dem Empfang Kaiser Karls IV. beigewohnt haben. Damals als Amadeus VI. zum Reichsvikar ernannt wurde. Viel wichtiger für seine spätere Laufbahn sollte aber sein Aufenthalt im Bourget deshalb sein, weil er hier mit seinem Verwandten, dem Grafen, bekannt wurde und die Zuneigung seiner Gattin, der Gräfin Bonne von Bourbon, gewann, die – wollen wir dem Savoyer Chronisten Glauben schenken – den Prälaten unter ihren Schutz nahm [4].

Wann der Prior sein Amt im Bourget mit der Würde und Bürde eines Abtes der Abtei St. Justus in Susa, westlich von Turin im Tale der Doria Riparia, vertauschte, weiß man wieder nicht genau. Doch als sein ältester Bruder, Jakob von Savoyen, Fürst von Achaia, am 16. Mai 1366 in Rivoli sein Testament unterzeichnete, hatte er einen gewissen Eduard, Abt des Benediktinerstiftes von Susa, zu einem der Testamentsvollstrecker ernannt [5]. Wenn diese Stelle noch etwelche Zweifel über die

[1] Turin, Archivio di Stato, Prot. 22, Fol. 37: «... nobilem venerabilem ac reverendum dominum Edduardum de Sabaudia priore Burgeti ordinem Clugniacensem ...».

[2] Vgl. J. Barut, op. cit. S. 519.

[3] Ibidem: Die Schenkungsurkunde wurde 1030 in Aix-les-Bains ausgestellt und trägt das Siegel Clunys und Burgunds neben dem Signet von Humbert und Amadeus von Savoyen.

[4] Vgl. P. du Pin, Chronique du Comte Rouge, in Monumenta Historiae Patriae, SS I., S. 467, Kap. 36.

[5] S. Guichenon, Histoire généalogique, S. 109; P. L. Datta, Storia, S. 211: Berichtigung des Datums, das S. Guichenon irrtümlicherweise mit 1360 angibt.

Identität des Abtes offenläßt, so weist ein Auszug aus einem Tagebuch des Erzbischofs Jean de Bitumine von Tarentaise eine kleine Notiz auf, die klar zeigt, daß Eduard von Savoyen Ende 1367 Abt von Susa war [1], und der Text der Ernennungsbulle zum Bischof von Belley läßt an Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig. Es steht darin «... ad te abbatem monasterii Sancti Justi de Secusia ordinis sancti Benedicti Taurinensis diocesis ...» [2]. Die Bulle, aus der dieses Zitat stammt, datiert vom 7. Mai 1371 und ernennt den Savoyer zum Bischof von Belley, einem kleinen Bistum am rechten Ufer der Rhone nordwestlich von Chambéry. Das Gebiet des Bistums war dem Grafen von Savoyen unterstellt. Die Reservation des Bischofssitzes seitens der päpstlichen Kurie nach dem Tode Bischof Wilhelms scheint völlig willkürlich erfolgt zu sein, hingegen dürfte die Fürsprache Amadeus' VI. bei der Wahl des neuen Bischofs entscheidend gewesen sein. Genaues weiß man darüber nicht. Aber es konnte sich für den Grafen nur vorteilhaft erweisen, in einem Grenzgebiet seines weitläufigen Besitzes einen ergebenen Bischof zu wissen.

Auch hier sollte Eduard nicht lange weilen, denn bereits 1375 wurde er wie schon erwähnt auf Betreiben seines Protektors Amadeus VI. nach Sitten transferiert, wo er als erster in der Majoria Residenz hielt [3]. Eine harte und bewegte Arbeit wartete dort auf den milden und friedliebenden Mann. Die zehn Jahre seines Episkopates im Wallis sind durch drei bedeutende Fakten gekennzeichnet: Zunächst galt es, die wirre Lage, die durch die Vertreibung der von Turn entstanden war, zu klären. Da konnte Eduard seinem Verwandten einen ersten Dienst leisten. Kaum war diese Situation einigermaßen bereinigt, brachen in Visp blutige Unruhen gegen die bischöflichen Beamten aus. Doch gelang es dem Landesherrn, die Lage mit Hilfe einiger Adeliger zu meistern. Die Befriedung des Landes sollte nicht von Dauer sein. Als Amadeus VI. 1383 starb,

[1] J. A. Besson, Mémoires pour l'histoire ecclésiastique des diocèses de Genève, Tarentaise, Aoste et Maurienne et du décanat de Savoie, Moûtiers 1871, S. 214: Am Vorabend von Weihnachten empfing der Erzbischof Jean Eduard von Savoyen, Abt von Susa, mit 11 Pferden.

[2] Reg. Av. 175, Fol. 45v°.

[3] Der ehemalige Meiersitz auf einem Felsvorsprung zwischen Valeria und Tourbillon wurde seine Wohnung; dort entstanden weitaus die meisten bischöflichen Erlasse und Verträge. Unzählige Urkunden Eduards enden oder beginnen mit «in castro nostro Majoriae» (Gr. 2246, 2268, 2270, 2284, 2286), «in camera episcopali Majoriae» (Gr. 2237, 2241, 2242), «in stupa castri Majoriae» (Gr. 2253, 2298), «in logia superiori supra coquinam castri Majoriae» (Gr. 2289), «infra castrum nostrum Majoriae, in capella» (Gr. 2247), «in platea Sti. Michaelis foris castrum Majoriae» Gr. 2305) usw.

brachen die Unruhen wieder aus und gewannen solche Ausmaße, daß es Eduard vorzog, nach Chambéry zu fliehen. Von Amadeus VII. mit Gewalt wieder in seine Rechte eingesetzt, war für ihn die Lage in Sitten kaum mehr erträglich; deshalb versetzte ihn der Papst 1386 nach Moutiers auf den erzbischöflichen Stuhl von Tarentaise [1].

Auch dort trat er die Nachfolge eines ermordeten Vorgängers an. Erzbischof Rudolf von Chissé war von der meuternden Masse in seinem Palast mit all seiner Dienerschaft umgebracht worden. Die Gründe für diese Untat sind nicht bekannt [2]. Diese Situation in Moutiers läßt aber ahnen, daß das neue Amt für den Savoyer viel Sorge und neue Belastung bedeutete.

Sebastian Briguet schreibt von Eduard von Savoyen in der Vallesia Christiana [3] «etiam Sacro Cardinalium Collegio annumeratus», und A. J. de Rivaz [4] sagt: «Les uns disent qu'il fut fait, d'autres seulement qu'il ne fut que désigné Cardinal, et qu'il mourut avant que d'avoir reçu le Chapeau». Es ist nicht ausgeschlossen, daß Eduard von Savoyen in den wirren Zeiten des großen abendländischen Schismas von Klemens VII., dessen Anhänger er war, den Kardinalshut angeboten erhielt, doch besitzen wir heute keine Urkunde, die es belegen könnte.

Nach Eubel [5] starb Eduard von Savoyen im Februar 1395 als Erzbischof von Tarentaise, und Savin de Florano von Ivrea, Bischof von Maurienne, hielt die Grabrede [6].

[1] Translationsbulle vom 21. Februar 1386: Reg. Av. 41, Fol. 84.

[2] Marie José, Les Origines, S. 300, Note 1, weist darauf hin, daß die Lokaltradition die Hungersnot von 1382/84 und die Getreidemassen, die in den Speichern des Erzbischofs zugrunde gingen, nicht vergessen habe. Rudolf von Chissé soll es vorgezogen haben, das Getreide in den Fluß werfen zu lassen, statt es der hungernden Bevölkerung zu verkaufen. Vgl. auch E. Plaisance, Histoire, S. 225.

[3] S. Briguet, Vallesia Christiana seu diocesis Sedunensis Historia sacra ... Sitten 1744, S. 159.

[4] A. J. de Rivaz, Opera Historica, Bd. III, S. 288.

[5] Eubel, Bd. I, S. 472.

[6] J. A. Besson, op. cit. S. 298.

II. KAPITEL

Die politische Lage im Wallis in der 2. Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts

A. STELLUNG DES BISCHOFS ALS WELTLICHER FÜRST

Der Bischof von Sitten war im späteren Mittelalter vor allem weltlicher Herrscher. Die vielfältigen Regierungsarbeiten und die Sorge um die Bewahrung seiner Rechte nahmen ihn so stark in Anspruch, daß er für die religiöse Betreuung seiner Diözese nur noch wenig Zeit fand, diesen Eindruck erhält man wenigstens, wenn man die Quellensammlungen durchgeht. H. Mitteis geht noch weiter, wenn er ganz allgemein schreibt: «Die bischöfliche Fürstenmacht ist jetzt nicht mehr religiös fundiert; sie ist reine Eigensucht, vana gloria, geworden» [1]. Schon früh sah sich der Bischof von Sitten zwischen zwei Mächte hineingestellt, die beide auf ihre Weise seine Machtbefugnisse einschränken und sich seine Rechte aneignen oder sich ihnen entziehen wollten. Er stand einerseits in beständigem Kampf mit dem Hause Savoyen; vom 12. Jahrhundert an war ein Teil der Grafschaft unter dessen Herrschaft, und die Grafen waren stets bestrebt, ihren Machtbereich weiter ins Hochtal vorzuschieben; andererseits erwuchs dem Bischof seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ein viel gefährlicherer Gegner in den eigenen Landleuten, die nach mehr Unabhängigkeit und Selbstverwaltung verlangten.

Des Bischofs stets angefochtene Stellung als weltlicher Herr beruhte theoretisch auf doppelter Rechtsgrundlage: als Graf des Wallis besaß er die Oberhoheit mit ihren Attributen, als Grundbesitzer die Grundherrlichkeit. Wie sah es damit zur Zeit Bischof Eduards in Wirklichkeit aus?

1. Die Grafschaftsrechte

Wenn sich die Bischöfe in ihrem Ringen auch stets auf eine imaginäre «donatio sancti Karoli Magni» stützten und ihre Rechte aus ihr ableiten und begründen wollten, so ist doch die Schenkung der Grafschaft durch König Rudolf III. von Hochburgund an Bischof Hugo von Sitten

[1] So charakterisiert H. Mitteis die Situation in den geistlichen Fürstentümern nach dem Wormser Konkordat in seinem Werk: Der Staat des hohen Mittelters, S. 203.

im Jahre 999 der maßgebende Rechtstitel, auf den sich die Kirche von Sitten für ihre weltliche Oberhoheit berufen konnte und mußte [1]. Zweifellos erfreute sie sich schon vorher einer mehr oder weniger vollständigen Immunität auf ihren eigenen Besitzungen, aber der Besitz der öffentlichen Macht – der Souveränität – über das gesamte Gebiet vom Kreuz von Ottans unterhalb Martigny bis zur Furka erhielt sie erst durch diese Urkunde [2]. Von dieser Zeit an kam dem Bischof von Sitten der stolze Titel Comes et Praefectus Vallesii cum omnimoda iurisdictione alti, meri, mixti et bassi imperii zu [3]. Faktisch wurde er aber von den Bischöfen erst seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts geführt. Erstmals trifft man ihn in einer Urkunde Bischof Tavels vom Jahre 1367 [4]. Etwa ein Jahrhundert früher finden wir bereits den Titel Princeps sacri Romani Imperii [5]. Rechtlich stand dieser den Bischöfen von Sitten bereits seit 1032 zu, das heißt seit der Zeit, da die Grafschaft infolge Aussterbens der Rudolfinger von Burgund reichsunmittelbar geworden war. Natürlich geschah es nicht von ungefähr, daß beide Titel gerade dann in Gebrauch kamen, als die Unabhängigkeit des Landes am heftigsten bedroht

[1] Vgl. V. VAN BERCHEM, La donation, S. 241–245.

[2] Vgl. V. VAN BERCHEM, Notes sur l'histoire Valaisanne, in ASG, NF Bd. 6, 1891, S. 241–245.

[3] R. HOPPELER ist der Ansicht, daß «comes» und «praefectus» als Synonyme gebraucht werden; vgl. Beiträge, S. 144. – W. A. LIEBESKIND sagt dagegen: «Par ce terme (préfet) l'immédiateté de l'évêque de Sion est affirmée et exprimée dans la terminologie du Bas-Empire où les quatre préfets du prétoire étaient les dignitaires les plus haut placés, subordonnés seulement à l'Empereur. Il paraît étrange qu'on se soit servi d'un terme aussi désuet. Ce qui nous semble paradoxal, ne l'était pas à cette époque, car il faut se rappeler qu'au 12e siècle, le droit romain avait été redécouvert et était étudié dans le code de Justinien par les écoles des glossateurs... Préfet du Prétoire = Prince d'Empire jouissant de l'immédiateté n'avait rien d'anormal à leurs yeux». Es handelt sich hier um Auszüge aus einem Vortrag gehalten an der Volkshochschule in Sitten im Jahre 1958/59 (Manuskript: StAS, Ph 1152). Siehe hierzu auch seinen Beitrag «Praefectura und Praefectus (Betrachtung zum Praefektentitel des Bischofs von Sitten)» in Rechtsgeschichte und Volkskunde, Dr. JOSEF BIELANDER zum 65. Geburtstag, hrsg. von L. CARLEN und J. GUNTERN in Schriften des Stockalperarchivs in Brig, Heft 12, 1968.

[4] Gr. 2123. Vgl. auch V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 277–278. – Ganz offensichtlich wollte er damit seine und des Landes Unabhängigkeit von Savoyen hervorheben. Dieser doppelte Titel findet sich übrigens auch im Legendar (Kap. Ar. Ms. 10) von ca. 1200. Doch sind die beiden Folien mit dem Beginn der beiden Viten (Fol. 101: vita b. Theodoli; Fol. 216: vita s. Karoli) von einer Hand des 15./16. Jahrhunderts ersetzt.

[5] Es ist König Wilhelm von Holland, der Bischof Heinrich von Raron (1243–1271) so betitelte (G. GHIKA, L'indépendance du Valais, S. 394), und Kaiser Karl IV. gebrauchte diesen Titel wieder in einem Schreiben an Bischof Tavel um 1354 (Gr. 2022, S. 126: «... noster et imperii sacri princeps et devotus»).

war. Daß sie sich in der Folge von Bischof zu Bischof vererbten, ist selbstverständlich. Sogar die treuesten Parteigänger Savoyens führten stets diese Titel, auch wenn sie die damit verbundenen Rechte nicht ausüben konnten.

Etwas älter ist die Sitte, auf dem Regaliensiegel des Bischofs das Schwert als Zeichen der weltlichen Macht darzustellen. Wir treffen es erstmals bei Bischof Philipp von Chamberlhac (1338–1342), der weniger dem savoyischen Machtstreben als dem Unabhängigkeitsdrang der Gemeinden wohlgesinnt war. Die Verwendung dieses Insigne ist ebenfalls als eine offene Kundgebung des Unabhängigkeitswillens zu werten. Die unmittelbaren Nachfolger Philipps ließen auf ihren Siegeln das Schwert freilich wieder weg, waren sie doch zu sehr an Savoyen gebunden; aber Bischof Wilhelm IV. von Raron (gest. 1402) griff auf das alte Siegel Philipps zurück. Ihm oder seinem unmittelbaren Nachfolger können wir wohl auch die Einführung des Regalienschwertes der Bischöfe von Sitten zuschreiben [1].

Doch wie verhält es sich mit den eigentlichen Machtbefugnissen? Nehmen wir den Text der «donatio» von 999! König Rudolf gab der Kirche den «comitatum Vallensem integriter cum omnibus eius utilitatibus que iuste legaliter ex antiquis seu eciam modernis constitutionibus ad ecclesie comitatum appendere videntur ...» [2]. Der Bischof erhielt also die Grafschaft mit allen «Nutzbarkeiten». Wir müssen darunter alle der königlichen Gewalt zustehenden Rechte mit den entsprechenden Einkünften – kurz die Regalien – verstehen. Der Begriff «Regalien» wurde zwar im Laufe des Mittelalters auf so viele Rechte angewandt, daß es bis heute noch nicht gelungen ist, eine allgemeingültige Definition des Begriffes zu geben [3]. Im Wallis hat man sich anscheinend nie bemüht, eine genaue Liste der Regalien aufzustellen, die der Bischof aufgrund der Investitur besaß. Alle Listen, die man kennt, haben reinen Gelegenheitscharakter und sind aus der jeweiligen politischen Situation des Bistums zu erklären. Man zählte vor allem jene Rechte auf, die von Savoyen und später von den Untertanen des Bischofs angegriffen wurden [4]. Die Verlegenheit zeigte sich übrigens deutlich, als es darum ging,

[1] Vgl. G. Ghika, Le glaive des évêques de Sion et les glaives de justice valaisans, in Annales Valaisannes, Série 2, Bd. 10, 1957–60, S. 593–624.

[2] Gr. 71.

[3] G. Blondel, Etude sur les droits régaliens et la constitution de Roncaglia, in Mélanges Paul Fabre, Etudes d'histoire du moyen âge, Paris 1902, S. 236–257. – Matthäus de Afflictis zählt 125, Antonius de Petra gar 413 Regalienrechte auf!

[4] G. Ghika, La régale des monnaies en Valais, in Revue Suisse de Numismatique, Bd. 37, 1955, S. 23–36.

im Landrecht Bischof Walters II. auf der Flüe vom Jahre 1475 die Regalien zu umschreiben. Man hielt sich schließlich einfach an den Text der Constitutio de Regalibus, die Kaiser Friedrich Barbarossa auf dem Reichstag vom 11. November 1158 in Roncaglia erlassen hatte [1]; daß darin das Kanzleiregal fehlte, das die Bischöfe von Sitten stets besessen haben, störte anscheinend niemanden. Wir dürfen diesen Text ohne weiteres auch als Grundlage für die rechtliche Situation im 14. Jahrhundert betrachten. Jedoch muß man sich darüber klar bleiben, daß im Wallis nie genau zwischen «regalia maiora» oder Rechten des Souveräns und «regalia minora» oder mehr finanziellen Rechten unterschieden wurde, wie man auch nie bestrebt war, die weltlichen Rechte des Bischofs (temporalia) scharf von den geistlichen (spiritualia) zu trennen [2]. Doch ist dies aus der besonderen geographischen Lage des Bistums zu erklären, das eindeutig mehr dem Einfluß Frankreichs als dem des römischen Reiches unterlag. H. Mitteis charakterisiert den Unterschied folgendermaßen: «In Deutschland bekam der Bischof unter dem Titel der Regalien eine Summe einzelner, aufzählbarer weltlicher Hoheitsrechte, diese wurden bald auf das Territorium des Bistums radiziert, galten als dessen Annex; so wurden sie die Elemente, aus denen sich die landesherrliche Gewalt der Bischöfe aufbauen konnte». In Frankreich – und auch bei uns – ist diese Verdinglichung nicht eingetreten; man faßte die weltlichen Rechte des Bischofs als eine Einheit auf, als das materielle Substrat, das die Ausübung der Seelsorge ermöglichte und dadurch eine höhere Weihe erhielt, zugleich aber als Grundlage der Vasallenpflicht diente [3]. Ebenso ist es nicht immer leicht zu unterscheiden, ob sich die

[1] «Regalia sunt haec: mene vel armandie, vie publice, flumina navigabilia, monetae, mulcta poenarum, portus ripattica, vectigalia que vulgo dicuntur thelonia, bona vacancia et que ut ab indignis legibus aufferuntur nisi que specialiter quibusdam conceduntur, bona contrahencium incestas nupcias, bona damnatorum et prescriptorum ut in novis constitutionibus cavetur, angariae et perangariae, plaustrorum et navium prestationes, etiam ordinaria collectio ad felicissimam regalis numinis expeditionem, potestas constituendorum magistratuum ad iustitiam expediendam, argenterie pallacia in civitatibus consueta, piscacionum redditus ac salmarum (salinarum?), bona commitencium crimen lese maiestatis divinae et humanae, thesauri inventi in loco Cesaris non data opera vel in loco religioso et data opera, totum ad principem pertinet». Das ist der Text des Walliser Landrechtes von 1475. Vgl. Bischof Walters II. auf der Flüe Landrecht der Landschaft Wallis und Gerichtsordnung, herausgegeben von W. A. Liebeskind, Leipzig 1930, S. 70. – Der Text von Roncaglia ist – einige orthographische Verschiedenheiten abgesehen – genau derselbe.

[2] G. Ghika, Le glaive des évêques de Sion, S. 598.

[3] H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 207.

bischöflichen Rechte im konkreten Fall von den Regalien oder vom Grundbesitz herleiten lassen, weil sich die Rechte des Grundherrn und des Souveräns sehr oft überschneiden und weil der Bischof viele Hoheitsrechte tatsächlich nur noch auf seinem Grundbesitz ausüben konnte.

Das wichtigste Regalienrecht ist die Grafschaft, das heißt die Landeshoheit über ein ganz bestimmtes, abgegrenztes Gebiet; in unserem Falle handelt es sich um das Gebiet zwischen dem Kreuz von Ottans und der Furka [1]. Im feudalistisch geordneten Staat des Mittelalters bedeutete Landeshoheit in erster Linie das Verfügungsrecht über die hohe Gerichtsbarkeit, die «omnimoda iurisdictio alti, meri, mixti et bassi imperii», und dies eben nicht nur auf dem Grundbesitz, sondern im ganzen Umfang der Grafschaft, sofern diese nicht durch geistliche – oder seltener: weltliche – Immunitäten eingeschränkt war. Im Wallis handelte es sich hierbei um die weiten Besitzungen der Abtei St-Maurice und die kleinere Herrschaft der Freiherren von Turn in Niedergesteln. Der Graf war also oberster Richter und entschied in letzter Instanz anstelle des Kaisers, ihm stand die Ausübung des Blutbannes zu.

Zur Oberhoheit gehörte auch das Recht, Aufgebote zu erlassen und im Krieg die militärische Führung innezuhaben (Heerbann). Im Wallis übte der Bischof diese Funktionen nicht selber aus, sondern er ließ sie durch Beamte an seiner Stelle ausüben. So treffen wir den Landesrichter (iudex generalis) und den Landvogt (advocatus oder ballivus terrae Vallesii) als oberste Beamte des Landesherrn. Praktisch waren aber die Hoheitsrechte des Bischofs im 14. Jahrhundert bereits stark eingeschränkt. Das Haus Savoyen, das vor allem im untern Rhonetal reich begütert war, hatte schon früh begonnen, gewisse Rechte an sich zu bringen, und es mit der Zeit verstanden, sich der Oberhoheit des Bischofs ganz zu entziehen. So war seine öffentliche Macht fast nur noch auf das obere Rhonetal, das heißt auf das Gebiet von Sitten an aufwärts beschränkt, und auch hier stießen seine Beamten auf nichtbischöfliches Gebiet, u. a. waren die Freiherren von Turn reichsunmittelbare Fürsten, bis sie Graf Amadeus VI. zur Anerkennung seiner Oberhoheit zwang. Unterhalb Sitten beruhte die bischöfliche Macht nur noch auf dem Viztum Martigny und dem Majorat Ardon-Chamoson.

Aufgrund der Landeshoheit ernannte der Bischof seine Beamten, also in erster Linie den Richter und den Landvogt. Wenn diese Ernennung

[1] Ottans = heute verschwundener Weiler zwischen Martigny und St-Maurice nahe der Trientbrücke.

auch durch Savoyen oder später die Zenden oft entscheidend beeinflußt wurde, so blieb es doch immer Sache des Souveräns, die Gewählten zu bestätigen und zu investieren.

Ebenfalls vom König an den Grafen abgetretene Rechte waren das *Straßenregal*, aufgrund dessen alle Straßen allgemeinen Nutzens auf dem Gebiet der Grafschaft Besitz des Grafen waren [1]; das *Kanzleiregal* oder «das Recht des Bischofs, Leute zu bezeichnen, denen die Ausfertigung der Urkunden innerhalb der Grafschaft Wallis übertragen ward» [2], das *Münzregal* [3], das Wasser- oder Flußregal, das Bergwerkregal, das Recht auf Erhebung einer regelmäßigen Abgabe zur Sicherung einer guten Verwaltung, das Recht auf Begnadigung, auf Bußengelder, auf vakante Güter, usw. Wir können uns hier eine längere Liste ersparen. Selbstverständlich ließen sich zu all diesen Rechten aus den Quellen Beispiele zitieren, die beweisen, daß der Bischof von Sitten sie zeitweise tatsächlich ausgeübt hat, aber in diesem Zusammenhang ist vor allem die Feststellung wichtig, daß sich noch im 14. Jahrhundert wenigstens zwei der wichtigsten Regalien – die Straße und die Kanzlei – wenn nicht immer

[1] Mit dem Straßenregal waren Pflichten und Rechte verbunden: Der Bischof war für die Sicherheit und den Schutz der Reisenden und Händler verantwortlich. Er war der Richter für alle auf der Straße begangenen Verbrechen und hatte die Aufgabe, Übeltäter zu verfolgen, gestohlenes Gut zurückzuerstatten oder den Schaden wiedergutzumachen. Weiter hatte er für den Unterhalt der Straßen und Brücken zu sorgen, wie es sehr deutlich aus den Verträgen mit Mailand hervorgeht (Gr. 805 für das Jahr 1272, Gr. 1017 für das Jahr 1291). Dafür war er befugt, Zölle auf Waren und Vieh zu erheben (vectigalia que vulgo dicuntur thelonia, oder pedagia). – Vgl. auch V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 319 ff.

[2] R. HOPPELER, Beiträge, S. 155. – Vgl. auch M. MANGISCH, De la situation et de l'organisation du notariat en Valais sous le régime épiscopal 999–1798, St-Maurice 1913. – Kaiser Karl IV. umschrieb das Recht anläßlich der Bestätigung des Kanzleiregals für das Kapitel von Sitten im Jahre 1365 folgendermaßen: «... ponendi, instituendi et ordinandi cancellarios qui per civitatem et totam dyocesim Sedunensem facultatem, potestatem et auctoritatem habeant dictandi, conficiendi quoslibet contractus perpetuos seu temporales super empcionibus, vendicionibus, locacionibus, donacionibus inter vivos vel mortis causa, permutacionibus, dotum assignacionibus ac quibuslibet aliis spectantibus et pertinentibus contrahencium seu decedencium necessitates, desideria vel comoda ...» (Gr. 2097). Seit dem 12. Jahrhundert war das Domkapitel mit der Kanzlei belehnt (R. HOPPELER, Beiträge, S. 153).

[3] Von dem Recht, Münzen prägen zu lassen, haben die Walliser Bischöfe vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eigenartigerweise nie Gebrauch gemacht. Bischof Walter II. Supersaxo (1457–1482) war der erste, der eigene Münzen prägen ließ, bis dahin war das in St-Maurice geprägte Geld der savoyischen Grafen, der «denarius mauriciensis», die geläufigste Münze im bischöflichen Wallis. Doch man handelte auch häufig mit dem «denarius viennensis», dem «lausaniensis», dem «gebenensis», dann mit dem «florinus auri».

praktisch, so doch theoretisch auf ein zusammenhängendes Territorium, das für beide dasselbe war, erstreckten und nicht nur auf dem Grundbesitz des Landesfürsten Geltung hatten [1]. Wir können daraus folgern, daß die Regalien im Wallis zwar eine nicht unwichtige Rolle spielen in der Entwicklung vom feudalistisch regierten Staat des Mittelalters zum modernen Hoheitsstaat oder Territorialstaat, aber ein bedeutender Teil der bischöflichen Hoheitsrechte war endgültig an die Besitzer von Grund und Boden übergegangen, dies vor allem im unteren Teil der Grafschaft. Deshalb war es von sehr großer Bedeutung, daß sich der Sittener Landesherr nicht nur auf die Oberhoheit berufen mußte.

2. Die Grundherrlichkeit

Der Bischof als weltlicher Fürst war nicht nur Inhaber der hoheitlichen Rechte in der Grafschaft, er war zugleich auch, als Verwalter des bischöflichen Tafelgutes, der größte Grundherr im Land. Waren die Regalien der wichtigste Faktor, auf den sich seine weltliche Oberhoheit stützen konnte, so war der bedeutende Grundbesitz der Kirche im Laufe der Jahrhunderte ein nicht weniger wichtiges Element in der Bewahrung und tatsächlichen Ausübung dieser gräflichen Rechte. «Erst die Verbindung von grafschaftlichen und grundherrlichen Rechten bot die Grundlage für die Landesherrschaft und für den Aufbau des bischöflichen Staatswesens» [2]. Wir können den Grundbesitz des Landesherrn vor 1384 in drei Gruppen aufgliedern:

a) Die Besitzungen in den sieben Zenden, also oberhalb Sitten;
b) Die Besitzungen unterhalb Sitten, aber innerhalb der Grafschaft;
c) Die Besitzungen außerhalb der Grafschaft.

Diese Aufgliederung rechtfertigt sich nicht nur vom rein geographischen Standpunkt aus, denn jede dieser Besitzgruppen hat geschichtlich gesehen eine getrennte Entwicklung durchgemacht, die für die Landschaft von erheblicher Bedeutung wurde.

[1] V. VAN BERCHEM schließt daraus, daß es sich nur um das Territorium des ursprünglichen «comitatus Vallesii» der Schenkung von 999 handeln kann. (V. VAN BERCHEM, La donation, S. 368.)

[2] Histoire Militaire de la Suisse, 4e Cahier (E. DÜRR), S. 176.

a) *Der Grundbesitz in den sieben Zenden*

Das Oberwallis – hier in seiner mittelalterlichen Ausdehnung genommen, also von Sitten bis zur Furka – bildete das Rückgrat des bischöflichen Territoriums, hier befand sich das eigentliche Domanialland, hier saßen die Vasallen der Kirche. Die Bischöfe waren in diesem Gebiet lange vor ihrer Erhebung zu Grafen und weltlichen Fürsten des Landes Grundbesitzer. Stets waren sie im Laufe der Jahrhunderte bemüht gewesen, einerseits ihren Besitz durch Kauf usw. zu vergrößern oder durch Tausch zusammenzuziehen und anderseits die unabhängigen Herrschaften unter ihre Oberhoheit zu bringen. Doch im 12. und im 13. Jahrhundert wurde «das Wallis vom Lehenswesen ergriffen», so hatten sich die bischöfliche Domäne und das landesherrliche Recht zu einem erheblichen Teil an die Lehensträger verloren [1].

Aus einer gründlichen und umfassenden Quellenuntersuchung für Visp und die Vispertäler geht eindeutig hervor, daß der Bischof und das Domkapitel zusammen im 13. und 14. Jahrhundert bei weitem nicht mehr den überragenden Anteil an Grund und Boden in diesem Zenden innehatten, und man kann gestützt auf dieses Ergebnis auch annehmen, daß es in den übrigen Zenden kaum anders gewesen ist [2]. Doch was eben maßgebend wurde, ist die Verteilung des Besitzes auf das ganze Oberwallis. Überall stößt man anhand der Urkunden auf bischöfliches Tafelgut, oft ist es nur eine Wiese oder ein Weinberg mitten im Besitz freier Bauern oder niederer Adeliger, die auch das bischöfliche Gut zu Lehen tragen und dafür huldigen und Abgaben bezahlen. Dies erklärt auch die Schwierigkeiten, auf die man heute allgemein stößt, will man im konkreten Falle entscheiden, ob dieses oder jenes Recht, diese oder jene Abgabe aufgrund der Hoheitsrechte oder gestützt auf die Grundherrlichkeit beansprucht wurde. Dies rührt nicht zuletzt auch daher, daß man im Mittelalter nicht bestrebt war, im einzelnen Fall eine klare Unterscheidung festzuhalten, da der Bischof sicher interessiert sein mußte, die Regierung in der Grafschaft zu vereinheitlichen und den Aufbau einer wahren territorialen Souveränität zugunsten der Kirche von Sitten zu fördern.

Solange es nur darum ging, die freien Bauern, deren Zahl einst sicher

[1] Ibidem, S. 176–177.

[2] Es handelt sich hier um die leider ungedruckte Dissertation von P. VON ROTEN: «Untersuchungen über die Verteilung und die rechtlichen Verhältnisse des Grundbesitzes in den Vispertälern im 13. und 14. Jahrhundert», eingereicht der iuristischen Fakultät der Universität Bern im Jahre 1939. Ein polykopiertes Exemplar befindet sich im Staatsarchiv in Sitten (SA 1081).

beträchtlicher war, als gemeinhin angenommen wird [1], den selbständigen Dorfadel und die kleinen unabhängigen Herrschaften die in der Grafschaft zerstreut lagen, unter die bischöfliche Oberhoheit zu bringen, war die Mühe nicht allzu groß. Vielfach waren gerade die freien Bauern für gewisse Parzellen ihrer Güter Lehensleute des Bischofs, und sie zogen es oft vor, auch für ihren Privatbesitz den Lehenseid zu leisten, da sie sich so dem Militärdienst entziehen konnten, den alle Freien zu leisten hatten, nicht aber die Hörigen. Die kleinen Herrschaften, bei Erbschaften ständig geteilt oder durch Verkäufe geschwächt, konnten ihre Unabhängigkeit gegenüber der ungeteilten Macht des Grafen und Landesfürsten, der kaum eine Gelegenheit ungenutzt ließ, seinen Machtbereich zu erweitern, nicht lange halten. Die Besitzer wurden Vasallen. Aus ihrer Mitte wählte der Landesherr vielfach die Beamten für seine Regierung. So gelang es den Bischöfen im Laufe des 13. Jahrhunderts, die damals bedeutendste freie Herrschaft im bischöflichen Gebiet, die Herrschaft Granges, die Sitten vom übrigen Oberwallis abschnitt, unter ihre Oberhoheit zu bringen [2]. Fast zur gleichen Zeit kam das Schloß Ayent mit einem Teil der dortigen Herrschaft an den Bischof. 1224 erhielt Bischof Landri de Mont vom Grafen von Savoyen erstmals die Grafschaft Mörel als Lehen [3]. Von da an war sie von der Kirche von Sitten abhängig. Andere bedeutende Herrschaften gelangten durch Kauf in die Abhängigkeit des Landesfürsten; so erwarb Bischof Wilhelm I. von Ecublens 1193 vom Domkapitel die Herrschaft Anniviers [4], und Bischof Bonifaz von Challant kaufte 1291 die Herrschaft der Castello von Crolamonte an der Südrampe des Simplons samt dem wichtigen Teilstück der Simplonstraße bis zur Brücke bei Crevola [5].

Das sind die wichtigsten Erwerbungen, daneben gibt es eine ganze Anzahl von Urkunden, die von Käufen kleiner Landparzellen im ganzen Bereich der Grafschaft berichten [6]. Weiter sind auch die verschiedenen Schenkungen – die wichtigste ist wohl diejenige Bischof Aymos von Savoyen im 11. Jahrhundert [7] – für die Vergrößerung des bischöflichen

[1] Das geht ebenfalls aus der oben erwähnten Arbeit P. von Rotens hervor.
[2] Vgl. hierzu und zum Folgenden vor allem V. van Berchem, Tavel, S. 44–45.
[3] Gr. 309.
[4] Gr. Chartes Sédunoises 25.
[5] Gr. 1020.
[6] Gr. 248, 339, 474, 585 usw.
[7] Gr. 309. Auch wenn offensichtlich nicht alle vergabten Güter in den Besitz der bischöflichen Tafel übergingen, so rührt doch mancher bischöfliche Besitz gerade von dieser Schenkung her.

Streubesitzes von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Durch Zusammenzug des Grundbesitzes gelang es den Landesfürsten sogar, neue bischöfliche Herrschaften zu errichten, so in Granges, Ayent, Hérens [1]. Aber hier gingen schon vielfach oberhoheitliche und grundherrliche Rechte ineinander über.

b) *Die Besitzungen unterhalb Sitten bis Ottans*

Die Bedeutung des Grundbesitzes zeigt sich erst recht, wenn wir die Entwicklung der Grafschaftsrechte und die Lage im 14. Jahrhundert im untern Teil der Grafschaft – also von Sitten bis Ottans – näher betrachten. Im Oberwallis konnten sich die Grafschaftsrechte praktisch überall ohne große Schwierigkeiten durchsetzen und wurden meist auch ohne Widerstand anerkannt; im untern Teil der Grafschaft sieht die Lage etwas anders aus. Theoretisch war der Bischof auch hier Souverän, doch in Wirklichkeit konnte er wohl seit dem 12. Jahrhundert schon die Grafschaftsrechte – mit Ausnahme einiger Regalien wie Straße und Kanzlei – nur noch dort zur Geltung bringen, wo er zugleich Grundbesitzer war. Es sollte für die Geschichte dieser Gebiete von weittragender Bedeutung werden, daß der Bischof hier nur verhältnismäßig wenig Grundeigentum besaß und daß er sich anderseits auch einem ganz andern Rivalen gegenübersah, als es der stets unruhige Adel oder die noch am Anfang ihrer Entwicklung stehenden Zendendemokratien im Oberwallis sein konnten.

Von Sitten abwärts teilten sich hauptsächlich drei Parteien [2] in den Grundbesitz. Ursprünglich gehörte der weitaus bedeutendste Teil der Abtei St-Maurice, und alle diese Gebiete waren von der bischöflichen Oberhoheit eximiert. Im 14. Jahrhundert verblieben der Abtei nur noch wenige kleine Herrschaften, so Vétroz, Clèbes und eine bedeutendere: Bagnes. Alle übrigen hatten die Savoyer zur Zeit, als sie Kommendatäräbte der Abtei gewesen waren, an sich zu bringen gewußt. So stand im 14. Jahrhundert fast das ganze Unterwallis unter der wohlgeordneten und straffen Herrschaft Savoyens, denn auch die der Abtei verbliebenen Güter befanden sich praktisch unter savoyischer Regierung; die Äbte waren völlig dem Einfluß der Schirmvögte erlegen. Nur einige bischöf-

[1] Gr. 1047, 1786, 1902.

[2] Die wenigen Besitzungen, die das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard im Wallis besaß, können wir übersehen. Übrigens war auch hier der Graf von Savoyen Schirmvogt.

liche Herrschaften bildeten ebenso viele Enklaven im sogenannten savoyischen Wallis. Es waren dies das Vizedominat Ardon-Chamoson auf der rechten Talseite zwischen Lizerne und Losenze [1], die Talschaft Isérables südlich der Rhone [2] und das strategisch und wirtschaftlich sehr wichtige Martigny, wo die beiden bedeutendsten Handelsstraßen des Tales zusammentrafen. In Ardon-Chamoson und in Isérables war die Kirche von Sitten ausschließliche Grundeigentümerin auch im 14. Jahrhundert [3]. Allerdings war nur noch das Vizedominat in unmittelbarem Besitz des Bischofs, Isérables dagegen lange schon Erblehen in der Familie derer von Châtelard aus dem Valdigne im Aostatal. In Martigny, dem als Grenzposten der bischöflichen Grafschaft erhöhte Bedeutung zukam, verfügte der Bischof von Sitten noch in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts über einigen Grundbesitz [4]. Neben Martigny gehörten auch Charrat, Ottans und Alesse zur bischöflichen Tafel.

Inmitten fremder Besitzungen waren diese Güter jedoch ständig der savoyischen Werbung und Intrige in Friedenszeiten und den savoyischen Truppen in Kriegszeiten ausgesetzt, war es doch seit Graf Humbert III. der leitende Gedanke der savoyischen Politik, die weltliche Herrschaft des Walliser Landesfürsten auf den oberen Teil des Rhonetales zurückzudrängen [5]. Tatsächlich war es dem mächtigen und klugen Grafen Peter im 13. Jahrhundert gelungen, diesen Plan auszuführen; doch der Vertrag von 1260 war verfrüht und gewiß auch zu einseitig aufgezwungen worden [6], die Bischöfe hingen zu sehr an ihren Unterwalliser Besitzungen; so wurde der Vertrag sofort nach Peters Tod 1268 wieder rückgängig gemacht [7], was Savoyen auf die Dauer keineswegs daran hinderte, seine Pläne im Wallis hartnäckig zu verfolgen und rund ein Jahrhundert später trotzdem zu verwirklichen.

[1] Tamini-Délèze-de Rivaz, Essai d'histoire du district de Conthey. Vgl. vor allem das Kapitel «Ardon-Chamoson», S. 241–277. L. Blondel, Le château de Chamoson, in Vallesia, Bd. 6, 1951, S. 27. – Ausschließlicher Grundherr in diesem Gebiet war der Bischof von Sitten (Gr. Chartes Sédunoises 3; Gr. 1777).

[2] R. Hoppeler, Beiträge, S. 63. – Gr. 1802.

[3] Gr. 1600 = Lehenseid von Thomasset Gras von Châtelard aus dem Valdigne für die Talschaft Isérables im Jahre 1313.

[4] 1377 verlehnte Bischof Eduard von Savoyen einen halben Weinberg und ein Haus in Sala «in augmentum feudi» an Aymo, «covicedominus» von Martigny. StAS, Fonds de Courten, Cn 1/38.

[5] R. Hoppeler, Beiträge, S. 164.

[6] Gr. 666, 667, 668, 669, 673.

[7] Gr. 745.

c) *Die Besitzungen außerhalb der Grafschaft*

Bei Ottans, wo der Bischof von Sitten noch die Oberhoheit besaß und besonders die Abtei von St-Maurice Grundeigentümerin war, verließ man im Mittelalter die bischöfliche Grafschaft. Im Gegensatz zu dem, was man im 16. und 17. Jahrhundert oft zu beweisen suchte, um gewisse Eroberungen rechtfertigen zu können, besaß der Bischof von Sitten im sogenannten Alten Chablais nie auch nur vorübergehend Grafschaftsrechte. Hingegen war er an einigen Orten Grundbesitzer, so in Massongex zwischen St-Maurice und Monthey [1] und am Genfersee [2]. Für das Vizedominat Massongex leistete Ritter Peter von Monthey noch am 15. Mai 1378 Bischof Eduard von Savoyen den Lehenseid [3]. Alle Güter am Genfersee hatten die Sittener Landesherren dagegen schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts opfern müssen [4]. Einzig das Schloß Chillon behielt in den Beziehungen zwischen Wallis und Savoyen eine gewisse Bedeutung.

Es ist sehr schwer, zusammenfassend für das 14. Jahrhundert Allgemeingeltendes in bezug auf die bischöflichen Rechte und Besitzungen herauszuschälen. Es lassen sich höchstens gewisse Tendenzen aufzeigen, denn alles war im Fluß; die alten feudalistischen Fundamente wankten bedenklich, weil die Feudalherren nicht mehr mächtig genug waren, sich durchzusetzen – aber auch weil das Volksbewußtsein der niederen Volksschichten zu erwachen begann. Die ersten Opfer dieser Entwicklung waren Adel und Herrschaft. Durchforscht man die Quellen des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts, stellt man fest, daß

[1] Die kleine Herrschaft war gemäß einer Urkunde von 1341 Besitz des Bischofs von Sitten und wurde durch einen ihm verantwortlichen Viztum verwaltet; vgl. hierzu J. E. Tamini, Essai d'histoire de Massongex, St-Maurice, 1934, und Gr. Bd. V, Introduction, S. lxxi.

[2] Noch im 13. Jahrhundert besaß der Walliser Landesherr ausgedehnte Besitzungen und Grundrechte am Genfersee in der Gegend von Villeneuve-Chillon, Montreux und Vevey. F. de Gingins-la-Sarraz gibt die Grenzen der bischöflichen Besitzungen wie folgt: «Von der Bucht von Montreux im Osten bis zur Veveyse im Westen, vom See bis zum Tale von Fruence und Châtel-St-Denis, die Pfarreien Montreux, Blonay und Vevey umfassend» F. de Gingins-la-Sarraz, L'avouerie, vicomté, mestralie et majorie de la ville et du territoire de Vevey (XIIe et XIIIe siècle), in MDR, Bd. 18, 1863, S. 1–152.

[3] B. Rameau, Le Vallais historique, S. 15.

[4] Um 1295 sah sich Bischof Bonifaz von Challant gezwungen, alle Rechte und Besitzungen zwischen Chillon und Veveyse für 500 Lausanner Pfund an Girard von Oron zu verkaufen. Vgl. F. de Gingins-la-Sarraz, op. cit. Pièces justificatives 17, S. 111. – 1310 verzichtete sein Nachfolger Aymo II. von Châtillon für 740 Pfund von St-Maurice auf das Rückkaufsrecht; ibidem, Pièces justificatives 18, S. 116.

die großen Feudalherren ihre Güter Stück um Stück zu verkaufen genötigt wurden. Es ist nicht so leicht zu erklären warum. Waren sie Opfer des stets zunehmenden Wohlstandes, der sich infolge des regen Handels breitmachte? Ruinierten sie die ständigen Unruhen und Fehden im Land? War es der rasche Übergang zur Geldwirtschaft in unseren Gegenden, die die Grundbesitzer zur Veräußerung ihrer Güter zwang? Spielten politische Gründe eine wichtige Rolle? Es ist schwer zu sagen, aber sicher haben all diese Faktoren zusammengewirkt und das Feudalsystem des mittelalterlichen Wallis tief erschüttert.

Auch das bischöfliche Tafelgut blieb von dieser Zeitströmung nicht verschont. Unter Bischof Peter von Oron (1274–1287) war die Grafschaft in eine verhängnisvolle Mißwirtschaft hineingeraten, und nach ihm folgte erst noch eine unheilvolle dreijährige Sedisvakanz. Lobenswerte Bemühungen früherer Landesherren, den ausgedehnten und reichen Besitz der Kirche zu einigen und zu verteidigen, wurden in wenigen Jahren zunichte gemacht. Mancher Lehensträger der Kirche benützte diese willkommene Gelegenheit, um sich von den lästigen Bindungen freizumachen und das bischöfliche Lehensgut mit dem eigenen Besitz zu verschmelzen [1]. Bischof Bonifaz von Challant (1290–1308) erzwang sich zwar wieder manche Huldigung widerwilliger Lehensträger [2], doch sah er sich auch genötigt, bischöfliches Tafelgut zu verkaufen [3], oder von Bankiers Geld aufzunehmen [4], um seinen Verpflichtungen gerecht zu werden. Kaum besser erging es seinen Nachfolgern; die oft mühsam eingebrachten Zehnten und Abgaben reichten nicht mehr aus, und auch sie sahen sich veranlaßt, Güter und Rechte zu veräußern.

Gestützt auf die Grafschaft und die Regalien hätten die Landesfürsten theoretisch doch eine territoriale Landesherrschaft aufbauen können. Praktisch waren aber fast alle damit verbundenen Rechte an die Be-

[1] V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 67 und passim. J. EGGS, Der Krieg des aufständischen Adels gegen die Kirche von Sitten und die Schlacht auf der Seufzermatte, in BWG, Bd. 7, 1934, S. 225–242; vgl. S. 226.

[2] Gr. 1059, 1092, 1100, 1127, 1130, 1140 usw.

[3] Gr. 1033: Für 200 Pfund verkaufte er Besitzungen in Nax und Vernamiège. Gr. 1035: Für 120 Pfund verkaufte er das Vizedominat von Val d'Anniviers für 29 Jahre an die Familie der Edlen von Anniviers. Weiter verkaufte er für 500 Pfund alle Rechte und Besitzungen der Kirche am Genfersee (vgl. S. 39, Anm. 4). Diese Verkäufe wurden zwar durch die Erwerbung der Herrschaft der Herren von Castello-Crollamonte am Simplon (Gr. 1020) teilweise wettgemacht – wenn die Einverleibung dieser Herrschaft nicht, wie F. SCHMID glaubt, das Resultat eines Kriegszuges ins Val d'Ossola um 1300 darstellt (vgl. F. SCHMID, Die Gerichtsbarkeit von Mörel, S. 50).

[4] Gr. 1023, 1052 usw.

sitzer von Grund und Boden übergegangen. So ist es verständlich, daß das Gebiet ob der Mors von Conthey, wo sich Oberhoheit und zum Teil Grundherrschaft in einer Hand zusammenfanden, zur eigentlichen Stütze der bischöflichen Regierung wurde. Wir können zwar mit V. van Berchem [1] nicht ganz einig gehen, wenn er sagt, neben Martigny und Ardon-Chamoson seien die bedeutendsten Orte des Tales ob der Mors Bestandteil des bischöflichen Tafelgutes gewesen. Das mag im 12. und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts so gewesen sein, im 14. Jahrhundert war es aber nicht mehr so. Wenn die Kirche noch ausgedehnte Güter besaß, so kann es sich – wie wir bereits betont haben – tatsächlich nur noch um politisch allerdings sehr wichtigen Streubesitz gehandelt haben. Geschlossene bischöfliche Grundherrschaften gab es außer vielleicht im Zenden Sitten und in Ardon-Chamoson keine mehr. Doch überall war der Landesherr ein wenig da, in jedem Zenden hatte er noch «mansuarii», sogenannte Huber, die seinen Grund und Boden bebauten; in jedem Zenden hatte er noch adelige Lehensträger, die für Besitzungen und Rechte aller Art den Lehenseid leisteten. Aber auch hier ist die Bindung an den Landesfürsten nicht überall gleich stark spürbar. Ganz eindeutig läßt sich in den vier obern, den deutschsprachigen Zenden, eine viel lockerere Bindung feststellen. Mag sein, daß sich hier der Einfluß der Freiheitsbewegung der Innerschweiz und des ganzen schweizerischen Alpengebietes überhaupt bedeutend stärker auswirkte, als im romanischen Teil der Grafschaft, der mehr nach Westen ausgerichtet war. Die Beziehungen zwischen dem obern Wallis und Uri waren beispielsweise sehr ausgeprägt: War nicht 1353 der Urner Landammann Johannes von Attinghausen Rektor der Zenden von Visp aufwärts? Die Urner Ministerialenfamilie der Edlen von Silenen war im Oberwallis reich begütert und mit den Edlen von Platea von Visp verbunden.

Einzig das Zentrum der Grafschaft, die Zenden Sitten, Siders und teilweise Leuk, war fest in der Hand des Landesfürsten, obwohl sich auch hier Partikularentwicklungen der Gemeinden nicht übersehen lassen.

Eine gefährliche Wende nahm jedoch die Entwicklung in den beiden untersten Zenden der Grafschaft. Indem sich Martigny 1351 und Ardon-Chamoson 1352 freiwillig unter den Schutz Savoyens stellten [2], öffneten sie dem westlichen Nachbarn weit das Tor zum bischöflichen Wallis und gaben ihm das Recht, gegebenenfalls in die inneren Angelegenheiten der

[1] V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 43.
[2] Gr. 1937; Gemeindearchiv Chamoson F 1.

Grafschaft einzugreifen, was deren Unabhängigkeit noch mehr gefährdete. Das war ein bedeutender Erfolg der savoyischen Politik und eine nicht minder große Niederlage für die Unabhängigkeit des Wallis.

B. ENTWICKLUNG DER ZENDEN IM 14. JAHRHUNDERT

Allen Bemühungen der savoyischen Bischöfe, eine zentralistische Verwaltung der Grafschaft nach savoyischem Muster aufzubauen, zum Trotz, wurde das demokratische Element im Laufe des 14. Jahrhunderts immer einflußreicher und schließlich politisch so stark, daß die Bischöfe ohne seine Unterstützung nichts mehr erreichen konnten.

Allgemein nimmt man die Ansätze einer geschlossenen demokratischen Bewegung im Wallis am Ende des 13. Jahrhunderts an. Die einzelnen konstituierenden Elemente, die zu Trägern dieser Bewegung wurden, sind älter; es waren dies die vorwiegend bäuerlichen Gemeinden, aus denen die Zenden hervorgehen sollten, und beider politische Kraft wurde durch den Landrat zur Geltung gebracht.

Der Bischof war – wie wir bereits gesehen – ein schwacher Fürst. Savoyen drohte seine Rechte völlig zu absorbieren. Vom einheimischen Adel oft verraten, suchte er bei den Gemeinden Hilfe. Diese unterstützten ihren Herrn nach außen nur gegen Zugeständnisse im Innern, denn sie waren hellsichtig genug, um ihre Bedeutung wenigstens teilweise zu ermessen. G. Ghika [1] ist der Ansicht, daß der Bischof deshalb bereits vom 13. Jahrhundert an nicht mehr befugt gewesen ist, ohne Erlaubnis des Adels und der Gemeinden Verpflichtungen die Unabhängigkeit des Landes betreffend einzugehen. Folglich war der Bischof nicht mehr alleiniger Herr im Land; er mußte die Ausübung seiner Befugnisse mit dem Domkapitel, dann mit dem Adel und schließlich mit den Gemeinden, deren Vormundschaft der niedere Adel übernommen hatte, teilen. Letztere behaupteten sich stets besser, je mehr der Bischof an Macht einbüßte.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten die Gemeinden bereits einen ersten Abschnitt ihrer Entwicklung auf dem Weg zur völligen Emanzipation abgeschlossen. Sie bildeten neben Adel und Klerus einen eigenen Stand und nahmen durch die Vertretung im Landrat mehr oder weniger regelmäßig neben dem Landesherrn an der öffentlichen Verwaltung des

[1] G. Ghika, La fin, S. 23.

Landes teil [1]. Vor allem die ersten vier Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts waren für die Entwicklung der demokratischen Bewegung im Wallis sehr günstig. Im Lande herrschten Ruhe und Friede. Handel und Verkehr mehrten Besitz und Wohlstand der Bewohner. Die Landesfürsten führten im allgemeinen eine wohl kräftige, aber auch kluge Herrschaft, und alle förderten die Erstarkung der Zenden des Landes, um bei ihnen gegen den hitzigen und ehrgeizigen Adel die nötige Unterstützung zu finden. Ein Bild vom Selbstbewußtsein und der politischen Kraft der Zenden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bietet der Streit um das Notariatswesen um 1335 unter Bischof Aymo von Turn (1323–1338). Trotz Androhung von Exkommunikation und Verlust aller bischöflichen Lehen unterstützten alle Zenden ganz offen den Widerstand Martignys gegen die Forderungen des Landesherrn [2]. Leider ist der Ausgang des Konfliktes nicht bekannt, doch ist die feste Haltung der Zendenvertreter sehr aufschlußreich für den neuen Geist, der sich überall in der Grafschaft zu manifestieren begann. Dabei vernachlässigten die Bischöfe keineswegs die Vereinheitlichung und Zentralisation ihrer Herrschaft und die Festigung ihrer landeshoheitlichen Rechte.

Vor allem Bischof Philipp von Chamberlhac (1338–1342) gilt als der große Förderer der Gemeinden. Bei seinem Amtsantritt bestätigte er den Vertretern der Zenden ihre Privilegien und Freiheiten und schenkte Sitten, Leuk und Martigny feierliche Urkunden mit der genauen Umschreibung ihrer Privilegien und Freiheiten [3]. Das wirft ebenfalls ein gutes Licht auf den Entwicklungsstand der Städte. Es ist anzunehmen, daß auch die übrigen Kommunen weitgehende Selbständigkeit erhielten und unabhängig vom Landesherrn ihre Beamten zur Verwaltung innerer Angelegenheiten ernennen durften [4]. In Sitten und Leuk wurden in der Folge die gemeindeinternen Angelegenheiten in der Gemeindeversammlung unter Leitung eigener Gemeindevorsteher, «sindici», geregelt. Diese Versammlungen waren vom Thing, das unter Leitung des Viztums zweimal jährlich stattfand, verschieden! In den Urkunden des 14. Jahrhunderts finden sich dafür eine Menge Beweise [5].

[1] Gr. 1170: Bischof Bonifaz von Challant beruft die «homines suos et illos de terra sua» zur Beschwörung eines Friedens mit Savoyen um 1301. Gr. 1732: Wahl eines bischöflichen Kastlans für Seta durch die «universae communitates» um 1338. Gr. 1771: Entscheidung des Landrates über strittige Gerichtsbarkeit im Jahre 1339.

[2] Vgl. hierzu V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 67–71.

[3] Gr. 1919, 1720, 1722.

[4] 1335 treten beispielsweise auch «syndici de Narres et Briga» auf (Gr. 1683, 1684).

[5] Gr. 1659, 2100, 2139, 2142, 2044, 2104, 2156, 2221, 2327, 2366.

Die demokratische Bewegung sollte vorerst einen starken Rückschlag erleiden, als der Genfer Guichard Tavel – ehemaliger Sekretär am gräflichen Hof in Chambéry – die Geschicke des Wallis an die Hand nahm. Am savoyischen Zentralismus geschult, kam er nach Sitten und gedachte aufgrund des «dominium terrae» zu herrschen, wie er es eben bei den Grafen gesehen hatte. Es sollte nicht lange dauern, bis er in scharfen Gegensatz zum Adel geriet, an deren Spitze der mächtige Peter von Turn stand. Dieser gedachte auch ein «dominium terrae» innerhalb der bischöflichen Grenzen – ausgehend von seiner Herrschaft in Niedergesteln und seinen Besitzungen im Vispertal – aufzurichten [1]. Schließlich entzweite sich der Bischof mit dem ganzen Land wegen der massiven Änderung von Erblehen in der Beamtenschaft in sogenannte Solddienerschaft, die sich fast ausschließlich aus landfremdem Adel zusammensetzte [2]. Dies zwang ihn, sich vollständig in die Abhängigkeit Savoyens zu begeben.

Dadurch bewirkte er aber, daß so unterschiedliche Elemente wie Klerus, Adel und Gemeinden sich enger zusammenschlossen. Doch konnte eine solche Verbindung nicht von langer Dauer sein, der Klerus, vertreten durch das Domkapitel, war zu unpopulär, und die Ziele des Adels liefen den Unabhängigkeitsbestrebungen der Zenden schließlich ebenso zuwider wie das selbstherrliche und rücksichtslose Verhalten des Landesherrn. Zwischen 1352 und 1361 hielten sich die deutschsprechenden Zenden – von der Innerschweiz stark beeinflußt – so gut wie unabhängig und regierten sich selbst. Das kam vor allem 1355 beim Abschluß eines Bündnisses unter den Zenden Leuk, Raron, Visp, Brig-Naters und Goms deutlich zum Ausdruck [3]. G. Ghika [4] sieht in diesem Bündnis gewisse Analogien mit dem Bund der Eidgenossen und betont, daß es sich um eine Art Landfrieden gehandelt habe. Der Einfluß der Urschweiz wurde übrigens durch die Gegenwart des Urner Landammanns Johannes von Attinghausen noch unterstrichen, während sich der Charakter der Urkunde aus dem Umstand erklären läßt, daß die bischöflichen Beamten keine Anerkennung fanden und die Zenden selbst für Ruhe und Ordnung sorgen mußten.

Doch fehlte den Zenden die politische Reife, um die ganze Tragweite ihrer Handlungsweise zu erfassen. V. van Berchem [5] sagt, es sei den

[1] V. van Berchem, Tavel, S. 188.
[2] Ibidem, S. 87.
[3] Gr. 2029.
[4] G. Ghika, La fin, S. 36.
[5] V. van Berchem, Tavel, S. 210.

Zenden nicht gelungen, eine demokratische Regierung aufzubauen, die fähig gewesen wäre, die alte bischöfliche Verwaltung zu ersetzen. Es sollte sich bald erweisen, daß die bischöfliche Autorität, welche die Gemeinden geeint hatte, das einzige Band war, das die Einheit des Staates aufrecht erhalten konnte. Als dieses Band zerriß, nahmen Lokalinteressen überhand und machten ein gemeinsames Vorgehen unmöglich. Vereint hatte man gegen die savoyischen Eroberungspläne gekämpft, aber die völlige Emanzipation im Innern mißlang, denn man konnte sich weder über die zu erreichenden Ziele noch über die einzusetzenden Mittel einigen [1]. So gewannen nach den unruhigen Jahren zwischen 1350 und 1360 die bischöflichen Beamten vor allem in Leuk und Visp wieder an Bedeutung und sammelten um sich die Träger der reaktionären Partei.

Für kurze Zeit hatten die fünf Zenden glauben können, sie hätten einen Staatenbund nach dem Vorbild der Urkantone gegründet und vielleicht auch die Reichsunmittelbarkeit erworben. Aber sie zogen aus dieser Lage nicht die letzten Konsequenzen. Sie achteten die Rechte des Bischofs, obwohl sie den derzeitigen Amtsträger nicht schätzten und obwohl sie sich gegen außen oft als souveräne Staaten gebärdeten [2].

Der Vertrag von Evian um 1361 [3], der dem Krieg gegen Savoyen und der neunjährigen Herrschaft des Grafen Amadeus VI. über den französischsprechenden Teil der Grafschaft Wallis ein Ende setzte, «besiegelte nicht nur die Niederlage der Grafen von Savoyen, sondern auch den Sieg des demokratischen Gedankens der Walliser Zenden» [4]. In der Tat traten hier die Zenden als vollberechtigte Vertragspartner Savoyens auf, und Amadeus VI. mußte sich zu bedeutenden Zugeständnissen herablassen, um seinem Schützling Guichard Tavel wenigstens den bischöflichen Thron von Sitten zu sichern.

Von 1361 an sah sich Bischof Tavel deshalb auch gezwungen, mehr und mehr auf die Zenden Rücksicht zu nehmen und schließlich mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, denn sie bestätigten sich je länger je mehr als die lebendige Kraft des Staates [5]. Bezeichnenderweise fällt die erste

[1] Ibidem, S. 314–315.

[2] Gr. 2131, 2132, 2136: Verträge mit den Waldstätten. Gr. 2025: Vertrag Leuks mit Frutigen.

[3] Gr. 2162.

[4] D. Imesch, Brig, S. 121.

[5] Gr. 2150. – V. van Berchem, Tavel, S. 300: Der Bischof scheint seinen ganzen Einfluß bei den Zenden eingebüßt zu haben. Deshalb sieht er sich gezwungen, dem Papst zu antworten, er müsse persönlich an die Gemeinden gelangen, wenn er im Wallis Unterstützung im Kampf gegen Mailand finden wolle. Tatsächlich schreibt

urkundliche Erwähnung der Walliser als «lantlüte gemeinlich ze Wallis» [1] oder «patriote terre Vallesii» [2] in diese Zeit. Es ist dieser Name, der später stets die Walliser in ihrem Kampf gegen die weltliche Herrschaft des Bischofs kennzeichnet. Das gute Einvernehmen zwischen Bischof Tavel und den Zenden sollte dem Wallis nicht lange Frieden und Eintracht gewähren. Die Ermordung des greisen Herrn rief im ganzen Land heftigste Empörung gegen die Mörder hervor, und erneut flammte der Bürgerkrieg im Wallis auf.

Wollen wir anschließend noch einige wesentliche Punkte festhalten, so müssen wir vorerst betonen, daß zur Zeit Tavels der Ständestaat keineswegs gestürzt wurde, sondern daß im Gegenteil die langandauernden Kämpfe unter seiner Regierung den Freiheitssinn der Walliser stählten und der Landesherr ein wenig mehr von seinem Prestige einbüßte.

Weiter zeichnete sich in der demokratischen Bewegung eine gewisse Vormachtstellung der deutschsprechenden Zenden ab, die die bisherige Führung der romanischen Bevölkerung langsam abzulösen begann, auch wenn das romanische Leuk immer noch die Seele des Widerstandes war. Die Zweisprachigkeit der Grafschaft begann gleichzeitig auf die Entwicklung einen gewissen Einfluß auszuüben.

Der Abschluß einer langen Entwicklung, die den Zenden ihren endgültigen Charakter geben sollte, zeichnete sich ab. Wir können ihn nur feststellen, nicht aber erklären. Bezeichnend daran ist, daß die Zenden in dem Augenblick, in dem sich der Dualismus Fürst – Stände verflüchtigte und die Gemeinden, d. h. die Zenden, die ganze Macht an sich nahmen, einer Vereinigung souveräner Gemeinden viel näher waren als einem politischen Einheitsstaat [3]. Beim Tode Bischof Guichard Tavels waren sie aber davon noch recht weit entfernt.

C. STELLUNG SAVOYENS IM WALLIS

Die Historiker sind sich darüber einig, daß bereits um die Jahrtausendwende eine neue Dynastenfamilie im untersten Teil des heutigen Wallis auf den Plan trat, die für die Geschichte Italiens und der Westschweiz

der Papst an die vom Bischof bezeichneten 15 Gemeinden. Doch zeigen diese keine große Begeisterung, seinen Bitten Folge zu leisten.

[1] Gr. 2131.

[2] Gr. 2132.

[3] G. Ghika, La fin, S. 18.

im allgemeinen und während fünf Jahrhunderten für die des Wallis im besonderen eine hervorragende Rolle zu spielen bestimmt war: Das Haus Maurienne - Savoyen. Die Auseinandersetzung dieser Dynastie mit den Fürstbischöfen von Sitten war der dominierende Zug des ganzen Walliser Mittelalters [1].

1. Rechte und Besitzungen Savoyens im Wallis

V. van Berchem [2] sieht für die Ansprüche Savoyens im Wallis eine dreifache Rechtsquelle: *a*) Die Grafschaftsrechte im Chablais. *b*) Die Kommendation und spätere Schutzherrschaft über die Abtei St-Maurice und das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard. *c*) Die beträchtlichen Allodialgüter in der Grafschaft Wallis [3].

a) *Die Grafschaftsrechte im Chablais*

Geographisch umfaßt das Alte Chablais das Rhonetal mit seinen Nebentälern zwischen Ottans und dem Genfersee. Ursprünglich bildete dieses Gebiet mit der Grafschaft Wallis wohl auch verwaltungsmäßig und iuridisch ein Ganzes, das Bistum Sitten umfaßte ja stets beide Grafschaften. Doch müssen wir ziemlich weit in die Vergangenheit zurückblicken, um diesen vermutlichen Tatbestand zu finden [4]. Bereits in den Urkunden

[1] In der savoisch-walliserischen Auseinandersetzung können wir zwei Perioden unterscheiden, die erste umfaßte die Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert und war durch das Festsetzen der Familie im Chablais und Unterwallis und durch ihr ständiges Vordringen gegen Sitten gekennzeichnet. Sie erreichte ihren ersten Höhepunkt unter Graf Peter, der die Ursache der Auseinandersetzungen wohl erkannte und durch den Vertrag von 1260 endgültig beseitigen wollte (Gr. 668). Sein Plan sollte erst mehr als ein Jahrhundert später verwirklicht werden. Von da an bildeten die Morge de Conthey auf der rechten Talseite und die Borgne auf der linken die Grenze zwischen den beiden Herrschaften. Bis 1475 sollten die Grenzen unverändert bleiben; da gelang es den Wallisern nach dem glücklichen Sieg auf der Planta in Sitten, bis zur Vièze unterhalb St-Maurice vorzustoßen, und 1536 vermochten sie die Landesgrenzen für einige Jahrzehnte über die heutigen Kantonsgrenzen hinaus bis Thonon auszudehnen.

[2] V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 36–37.

[3] Es ist wichtig, diese drei Rechtsquellen auseinanderzuhalten, da sie naturgemäß wesentlich verschiedene Arten von Recht vermitteln, auch wenn Savoyen im Laufe der Zeit dank seiner dominierenden Stellung nicht mehr darauf Rücksicht nahm.

[4] 515 bezeichnete König Sigismund in seiner Schenkungsurkunde an die Abtei (E. AUBERT, Trésor, PJ, S. 205, Nr. 1) eine ganze Reihe von Höfen und Besitzungen zwischen Naters und Vouvry als «in pago Valensi» gelegen. In der Folge hört man lange nichts mehr. 839 scheint sich jedoch die Situation noch nicht geändert zu

des 10. Jahrhunderts erscheint das Gebiet von Martigny abwärts als eine eigene Grafschaft, das Caputlacense oder Chablais [1]. Ein fixer Zeitpunkt für die Verselbständigung dieses Gebietes läßt sich freilich nicht angeben. R. Hoppeler meint, daß sie mit der Errichtung des hochburgundischen Reiches um 888 in Zusammenhang zu bringen sei, und fährt fort: «Die Schenkung König Lothars von 859 und die nachherige Machtstellung des Laienabtes Hucbert in und um St-Maurice bereiteten eine solche Ablösung genügend vor. Die äußersten zeitlichen Grenzen bilden die Jahre 839 und 921» [2]. Für die Zeit des zweiten burgundischen Reiches sind die Nachrichten wieder sehr dürftig; wir kennen keinen einzigen Grafen, nicht einen Verwalter für das Chablais, doch ist anzunehmen, daß dieses Gebiet teils Krongut der Rudolfinger, teils Allodialbesitz des Klosters war, spielte doch die Abtei St-Maurice im hochburgundischen Reich eine hervorragende Rolle. Die ersten Nachrichten über Hoheitsrechte in und um St-Maurice nach der Rückkehr Burgunds unter die unmittelbare Herrschaft des deutschen Reiches lassen sich aus einer Notiz in der Vita Annonis [3] herauslesen. Aufgrund dieser Nachricht hätte die Markgräfin Adelheid von Turin, Gattin Ottos, des jüngsten Sohnes

haben, denn Ludwig der Fromme bezeichnete bei der Reichsteilung unter seine drei Söhne folgende Provinzen und Gaue als Besitz Lothars II.: Das Königreich Italien und einen Teil Burgunds, nämlich das Aostatal, die Grafschaft Wallis, die Grafschaft Waadt usw. (Gr. 40: Auszug aus den Annales Bertiniani). Zwischen dem Aostatal und der Waadt lag demgemäß nur die Grafschaft Wallis, das Chablais existierte als Grafschaft folglich noch nicht. 959 überließ dann Lothar II. seinem Bruder Ludwig II. Transjuranien mit Ausnahme des Großen St. Bernhards. Es kann sich bei diesem Vorbehalt nicht nur um das unansehnliche Hospiz gehandelt haben, sondern um den Zugang zum Paß als Verbindung mit Italien, also um das Entremont und das Rhonetal von Martigny abwärts. Vgl. hierzu F. Schmid, Die Grafschaft Wallis und Chablais, in BWG, Bd. 1, 1890, S. 21–26. Schmid spricht von einer Gebietsabtretung aus der alten Grafschaft Wallis im 9. Jahrhundert. Dies wird übrigens durch die Schenkungsurkunde Heinrichs IV. an die bischöfliche Kirche von Lausanne im Jahre 1097 bekräftigt, gibt sie doch als eine der Grenzen der Grafschaft Waadt den Jupiterberg an. Vgl. auch B. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister, hrg. von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bern 1863–1877, 2 Bde (Bd. 1, S. 377–378, Nr. 1412).

[1] 921 heißt Vouvry «in pago caputlacense» gelegen; vgl. Regeste soit répertoire chronologique de documents relatifs à l'histoire de la Suisse Romande, par F. Forel, in MDR, Bd. 19, 1862, S. 36, Nr. 111. – Vgl. auch F. Schmid, Die Grafschaft Wallis und Chablais, S. 24.

[2] Vgl. R. Hoppeler, Beiträge, S. 138–139.

[3] Monumenta Germaniae historica, Scriptores, Bd. XI, S. 480. Gr. 103. – 1070 bat Erzbischof Anno von Köln auf seiner Rückreise aus Rom die Markgräfin Adelheid von Turin um Reliquien der thebäischen Legion in St-Maurice, da der Ort ihrem Gebiet zugefallen sei.

von Humbert Weißhand, 1070 Hoheitsrechte über St-Maurice besessen. Darf man diese Notiz auf den Besitz der Grafschaft Chablais beziehen, wie es mehrere Autoren tun? [1] Eine andere Gruppe von Historikern neigt eher zur Ansicht, Savoyen habe die Grafschaft Chablais erst 1077 durch Kaiser Heinrich IV. geschenkt erhalten, als Amadeus II. und seine Mutter Adelheid den deutschen Herrscher nach Canossa begleiteten. Tatsächlich sprechen die Akten von einer großzügigen Vergabung bei dieser Gelegenheit, nirgends wird jedoch die geschenkte Grafschaft Burgunds näher bezeichnet [2]. Andreas Heusler [3] vertritt hingegen die Ansicht, daß bereits der erste sichere Stammvater des savoyischen Hauses, Humbert Weißhand, als Dank für treue Unterstützung im burgundischen Erbfolgekrieg von Kaiser Konrad II. die Grafschaft über das Chablais erhalten habe [4]. Doch ist es keineswegs gesichert, daß der burgundische Graf Hupert von Aosta mit Humbert Weißhand, Stammvater der Savoyer, identisch ist. Immerhin gelingt es Manteyer, dies sehr wahrscheinlich erscheinen zu lassen [5]. Ist dem wirklich so, will man gerne annehmen, daß sich die Rechte und Besitzungen Savoyens im untern Rhonetal an diese Waffentat knüpfen. Dem Mittelalter ist ja die Besoldung im heutigen Sinne fremd, der König oder Herr entschädigte seine Leute durch Zuweisung von Grundbesitz oder Rechte auf Einnahmen [6].

Wie dem auch sei, eines scheint festzustehen: zur Zeit König Rudolfs III. war Humbert von Savoyen unstreitig einer der mächtigsten welt-

[1] Vgl. F. SCHMID, Die Grafschaft Wallis und Chablais, S. 24. – R. HOPPELER, Beiträge, S. 160.

[2] MARIE JOSÉ, Les Origines, S. 33: Marie José ist der Ansicht, es handle sich bei der Schenkung um die Gebiete des Bugey.

[3] A. HEUSLER, Rechtsquellen, Bd. VII, S. 137. Vgl. auch H. MÉNABRÉA, Histoire, S. 30.

[4] Als Rudolf III. von Burgund 1032 starb, erhob Kaiser Konrad II. aufgrund des Vertrages von Basel im Jahre 1027 Ansprüche auf Burgund. Doch es bildete sich eine burgundische Partei unter Odo, Graf der Champagne, und Burkard II., Abt von St-Maurice. Diese besetzten einen großen Teil Burgunds, u. a. auch Martigny (Gr. 83). Die Königin-Witwe Irmengard ging begleitet von Graf Hupert, nach Zürich und gelangte zu Kaiser Konrad II., um ihn ihrer Treue zu versichern; «mirifice donati» kehrten beide zurück. Der Kampf um das Erbe dauerte bis 1034. Mit deutschen Truppen griff da Konrad II. den Gegner in der Rhoneebene an, während Graf Hupert mit italienischen Truppen über den Großen St. Bernhard dem Feind bei Martigny in den Rücken fiel (vgl. WIPPO, Vita Conradi Salici, in Monumenta Germaniae historica, Scriptores, Bd. XI, S. 270).

[5] G. DE MANTEYER, Les Origines de la Maison de Savoie en Bourgogne (910–1060), Auszug aus Mélanges d'Archéologie et d'Histoire, publ. par l'Ecole française de Rome, Bd. 19, 1899, S. 475.

[6] R. POUPARDIN, Le royaume de Bourgogne 888–1038, S. 431.

lichen Großen in Burgund und vor allem im Chablais und dessen nächster Umgebung. Seine nahe Verwandtschaft mit dem Herrscherhaus [1] bewirkte auch, daß er nach des Königs Tod als Vogt der Königin-Witwe Irmengard auftreten konnte [2], die Führung der Reichspartei ergriff und im Chablais eventuell auch an die Stelle der früheren burgundischen Herrscher trat. Dies ist um so wahrscheinlicher, als zwei Söhne Humberts, Aymo und Burkard, nacheinander an der Spitze der Abtei St-Maurice standen, während Aymo noch Bischof von Sitten wurde und so für kurze Zeit die Grafschaft Wallis unter die Herrschaft des Hauses Savoyen brachte [3]. Erst mit dem beginnenden 12. Jahrhundert betreten wir historisch sicheren Boden, und hier treffen wir die Nachfolger Humbert Weißhands, die Grafen von Maurienne und Aosta, als Inhaber der landgräflichen Gewalt im Chablais urkundlich aufgeführt [4]. Wie diese erworben wurde, wird wohl immer dunkel bleiben oder kaum je restlos abgeklärt werden können.

Im 14. Jahrhundert war der Besitz der grafschaftlichen Rechte Savoyens im Chablais fest verankert, um so mehr, als die Abtei St-Maurice – wie wir noch sehen werden – fast zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war. Ein von den Grafen von Savoyen bestimmter Richter, der meist in St-Maurice residierte, urteilte an ihrer Stelle in der ganzen Grafschaft und verfügte über hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Dem Vogt von Chillon stand die administrative und militärische Verwaltung zu. St-Maurice war seit 1240 jedenfalls eine Münzstätte Savoyens [5]. Wie wir bereits gesehen haben, erlangte das in St-Maurice geprägte Geld dadurch, daß die Bischöfe von Sitten ihr Münzregal nicht nützten und das Wallis hauptsächlich in Savoyer Währung handelte, erhöhte Bedeutung. Das Kanzleiregal lag größtenteils in der Hand der Abtei [6]; hingegen besaß Savoyen das Straßenregal auf der Landstraße zwischen Ottans und dem Genfersee; die gräflichen Beamten erhoben auf dieser Strecke drei Durchgangszölle, zwei in St-Maurice und einen in Villeneuve-Chillon [7]. Eine Zeitlang befand sich der Zoll von St-Maurice als Erb-

[1] Vgl. hierzu W. Gisi, Der Ursprung des Hauses Savoyen, in ASG, Bd. 6, 1887, S. 121–155.

[2] R. Hoppeler, Beiträge, S. 15.

[3] Gr. Chartes Sédunoises 4. – E. Aubert, Trésor, S. 39 ff.

[4] E. Aubert, Trésor, PJ, S. 215, Nr. 9.

[5] Gr. 447.

[6] Gr. 1634, 1940.

[7] In St-Maurice: 1. der Zoll «von Faucigny» = auf jede Warenballe 2 Denare

lehen in der Familie der Edlen von Collombey, doch kaufte ihn Graf Amadeus V. 1304 zurück und ließ ihn in der Folge durch Beamte einziehen, die der Finanzkammer des Grafen direkt Rechenschaft schuldeten. Welch blühendes Geschäft es für die Grafen war, ist aus den Zollabrechnungen sehr gut ersichtlich [1]; durch den Besitz des Chablais besaß ja Savoyen die direkte Fortsetzung der großen Alpenpässe St. Bernhard und Simplon und profitierte davon recht ausgiebig. Die Machtbefugnisse Savoyens traten aber im Alten Chablais aufgrund weitgehender Immunitäten [2] einzelner geistlicher Herrschaften stellenweise ziemlich in den Hintergrund, jedoch nicht zum Nachteil des regierenden Hauses, besaß es doch über fast alle geistlichen Häuser, die dort begütert waren, die Kastvogtei. Diese wog die Rechte, die der Grafschaft abgingen, voll und ganz auf.

Die größten Immunitäten besaß einst wohl die Abtei St-Maurice, doch gingen ihre Güter und Rechte größtenteils an Savoyen verloren. Zum Wenigen, das sie hatte retten können, gehörte im untern Teil des Chablais das Vizedominat Vouvry [3]. In der Gegend um St-Maurice waren nur noch einige kleine Höfe dem Kloster direkt unterstellt, so Choëx, Hausseys und Basseys und Chièzes am Eingang ins Val d'Illiez. Im Städtchen selbst verblieben der Abtei im 14. Jahrhundert nur noch einige Reste [4]. Aber schon 1017 hatte Rudolf III. ihr nur das halbe Städtchen restituiert [5], und es ist anzunehmen, daß die andere Hälfte Krongut des Burgunders war. Nachdem Savoyen die Nachfolge der Rudolfinger angetreten hatte, gelang es den Grafen einerseits dank der Grafschaftsrechte, andrerseits mit Hilfe der Bürgerschaft, die sie schon

(Gr. 975, 1213). 2. der Zoll «der vier Bistümer» = auf jede Warenballe 1 Denar (Gr. 1213).

[1] Wer sich ein genaues Bild darüber machen will, studiere die Abrechnungen von St-Maurice in der «Chambre des Comptes» in Turin, Inventario 69, Fol. 161.

[2] Die «immunen Güter» waren nicht nur von den öffentlichen Lasten befreit, sondern die dem Gotteshaus unterstellten freien und hörigen Hintersassen, die diese Güter bebauten, waren dem Gericht der öffentlichen Beamten entzogen; das geschah vor allem um die Rechtspflege zu vereinfachen und Konflikten vorzubeugen. Alle Verbrechen wurden von den Beamten der betreffenden Herrschaft beurteilt, d. h. durch den vom König mit dem Blutgericht beauftragten Kastvogt. Vgl. hierzu R. Hoppeler, Beiträge, S. 151–152: Der Immunist übt auf seinem Grund und Boden alle Befugnisse des Grafen aus.

[3] Gemeindearchiv Bagnes, Pg. 11: 1378 ist ein gewisser Johann, Chorherr von St-Maurice, Viztum von Vouvry.

[4] Gr. 1181, 1635.

[5] E. Aubert, Trésor, PJ, S. 214–215, Nr. 8.

früh mit Freiheitsbriefen auf ihre Seite zu ziehen verstanden [1], den Abt fast völlig aus seinen Besitzungen und Rechten zu verdrängen. In Salvan und Finhaut, zwei kleinen Dörfern im Trienttal, war die Abtei seit 1138 im ungestörten Besitz der Grundherrlichkeit geblieben. Doch das Tal war im Mittelalter so abgeschlossen und unbedeutend, daß es keine wichtige Rolle spielen konnte und dem Besitzer auch keine Vorteile bot [2]. Ebenfalls zur Abtei gehörten ferner die rechtsufrigen Höfe Dorénaz und Collonges, welche einen Teil der Herrschaft Arbignon bildeten.

Neben der Abtei hatte das Priorat von Lutry im Alten Chablais einigen Grundbesitz. Der von der Benediktinerabtei Savigny bei Lyon abhängige Prior besaß das Blutgericht in Vionnaz, doch der Vollzug der Urteile stand dem Kastlan von Chillon zu [3].

Port-Valais/Le Bouveret war Benediktinerpriorat, jedoch von der Abtei St-Michel de Cluse bei Turin abhängig [4]. Ursprünglich besaßen hier die Grafen von Genf die Kastvogtei, doch 1251 kaufte sie Peter von Savoyen für 30 Lausanner Pfund [5].

In St-Gingolph war die Tochterabtei von St-Maurice, Abondance, Grundherrin und verfügte auch über die hohe Gerichtsbarkeit [6]. Die Verbindung zu Savoyen war infolgedessen weit loser. Stets verteidigte der Abt mit Erfolg seine Rechte gegen allfällige Übergriffe der savoyischen Beamten.

In Novel oberhalb St-Gingolph war der Propst vom Großen St. Bernhard Grundherr und im Besitze der hohen und niederen Gerichtsbarkeit [7].

Außer all diesen geistlichen Herrschaften im untersten Teil des Alten Chablais war – wie wir bereits gesehen haben – auch die Kirche von Sitten in dieser Grafschaft begütert. Ihre Besitzungen waren theoretisch wohl dem direkten Einfluß Savoyens entzogen, deren Verwaltung befand sich aber in der Hand adeliger Herren, die zugleich Vasallen Savoyens und demzufolge dem Einfluß des Grundherrn fast völlig entfremdet waren.

Schließlich waren auch die Visconti von Mailand im 14. Jahrhundert im Alten Chablais als Grundherren anzutreffen. Diese lombardische Gegenwart mag auf den ersten Anhieb erstaunen, doch ist sie sehr leicht

[1] Gr. 1401, 1499, 2345.
[2] Walliser Wappenbuch, S. 229, Art. Salvan.
[3] Gr. 1882.
[4] Gr. 1036, 2168.
[5] Gr. 538.
[6] Gr. 1444.
[7] Gr. 2190.

erklärbar. Als 1350 Blanche von Savoyen, die Schwester Amadeus' VI., Galeazzo II. Visconti heiratete, brachte sie unter anderem die kleine Herrschaft Monthey als Mitgift in die Ehe. Mailand blieb bis 1404 im Besitze dieser Kastlanei und ließ sich dort durch einen Vogt vertreten.

Doch Savoyen ließ sich in keiner Weise daran hindern, das Alte Chablais fest unter seiner Herrschaft zu halten und die Oberhoheit durch den Landvogt von Chillon ausüben zu lassen.

b) *Die Kommendation und die spätere Schutzherrschaft über die Abtei*

F. Secrétan [1] sieht den Ursprung der savoyischen Hausmacht im Wallis im Besitz der Kastvogtei über die Abtei St-Maurice. Seit der fränkischen Zeit hatte die Abtei Kommendatäräbte besessen, die völlig unabhängig von ihr deren Güter verwalteten und deren Rechte wahrnahmen. Diese Regierung der Laienäbte dauerte noch während der Herrschaft der Rudolfinger in Burgund fort. Doch infolge der sehr engen Beziehungen zwischen der Abtei und dem burgundischen Herrscherhaus verschmolzen die Krongüter mit denen der Abtei zu einem Ganzen; das gereichte ihr anfangs keineswegs zum Schaden, denn Krone und Abtei waren im Chablais reich begütert. Erst Rudolf III. verfügte – die Besitzungen «unsinnig verschleudernd» – sowohl über die einen wie über die andern recht willkürlich, man denke bloß an die Schenkungen an die Bischöfe Burgunds [2]! Das Stift sank dadurch so tief, daß es kaum mehr den Unterhalt für sechs Kanoniker sichern konnte [3]. Die Restitution von 1017 [4] stellte zwar den alten Tatbestand teilweise wieder her, doch leider nicht für lange. 1032, als der Erbfolgekrieg in Burgund ausbrach, schlug sich Abt Burkard II. auf die falsche Seite. Sein Traum, das Burgunderreich zu retten, schlug fehl, denn sein Verbündeter, Graf Odo II. von Champagne, unterlag dem Salier Konrad II. Offenbar erlitt das Kloster wegen der Politik seines Abtes eine tiefe Demütigung und Schwächung, von der es sich nicht mehr völlig erholen sollte. R. Hoppeler fragt sich mit Recht, ob nicht am Ende ein Teil seiner Besitzungen samt der Kast-

[1] F. Secrétan, Un Procès au douzième siècle ou l'avouerie impériale dans les trois évêchés romans, S. 41.

[2] Sitten: 999 (Gr. 151); Lausanne: 1011 (Recueil des Chartes, Statuts et Documents concernant l'ancien évêché de Lausanne, par F. de Gingins-la-Sarraz und F. Forel, in MDR, Bd. 7, 1846, S. 1–2, Nr. 1); Tarentaise: 996 (Turin, Archivio di Stato, Archevêchés et évêchés, Tarentaise, Mazzo I. Nr. 4); u. a.

[3] E. Aubert, Trésor, S. 37. – R. Hoppeler, Beiträge, S. 12.

[4] E. Aubert, Trésor, PJ, S. 214–215, Nr. 8.

vogtei der Preis gewesen sei, womit der Kaiser die treuen Dienste des Grafen von Maurienne belohnte[1]. Jedenfalls ist er der Ansicht, Graf Humbert Weißhand sei in St-Maurice an die Stelle der früheren welfischen Könige getreten, das heißt: Die Kastvogtei, die seine Nachkommen zu Beginn des 12. Jahrhunderts besaßen, habe vermutlich schon er innegehabt[2], waren doch zwei seiner Söhne nacheinander Äbte in St-Maurice[3]. Der weiter vorn erwähnte Passus aus der Vita Annonis läßt sich meines Erachtens eher auf die Kastvogtei als auf die Grafschaft beziehen[4].

Sicher ist, daß die Savoyer seit dem Ende des 11. Jahrhunderts im Besitze der Kommendation waren[5]; als 1128 die weltlichen Kanoniker durch Chorherren nach der Regel des heiligen Augustin ersetzt wurden und von Papst Honorius II. das Recht der freien Abtwahl zugesprochen erhielten[6], gaben auch die Grafen der Abtei die Selbstverwaltung weitgehend zurück. So sehen wir Amadeus III. um 1143 auf die Propstei verzichten, sich die Herrschaftsrechte auf die Besitzungen der Abtei jedoch vorbehalten[7]. Von da an übte der Graf die Schutzherrschaft über das Kloster und seine Besitzungen aus, und das auf solche Weise, daß die Rechte der Grafschaft und der Schutzherrschaft über das Kloster im 12. Jahrhundert völlig durcheinander geraten waren, und es kaum mehr möglich war, sie auseinanderzuhalten. Nur die bereits erwähnten kleinen Herrschaften im Alten Chablais blieben ganz unter der Herrschaft der Abtei, alle übrigen waren im Lauf der Zeit in den Besitz der Savoyer übergegangen. Sie behandelten sie wie eigene Allodialgüter und dehnten die Souveränität, die ihnen im Chablais zustand, auch auf sie aus.

Als Savoyens Politik dank dem ständig schwächer werdenden Kaisertum im 13. Jahrhundert immer weitere Kreise zog, setzten sich die Grafen endgültig in den ehemaligen Besitzungen der Abtei fest und gelangten auf diese Weise zu sehr bedeutendem Grundbesitz in der Grafschaft Wallis. Es handelt sich vor allem um den Besitz in den Dransetälern und in einigen Ortschaften des Rhonetales. In den Dransetälern waren die rechtlichen Verhältnisse zwar ziemlich verworren. In Orsières und zu beiden Seiten der St. Bernhardstraße war im 14. Jahrhundert

[1] R. Hoppeler, Beiträge, S. 17.
[2] Ibidem, S. 15.
[3] Gr. Chartes Sédunoises 4; E. Aubert, Trésor, S. 39 ff.
[4] Vgl. vorn in «Die Grafschaftsrechte im Chablais», S. 48, Anm. 3.
[5] Gr. Chartes Sédunoises 9.
[6] Urkunde vom 30. März 1128, ediert in Gallia Christiana, Bd. 12, S. 430.
[7] L. Cibrario-D. Promis, Documenti, S. 60. – Vgl. auch R. Hoppeler, Beiträge, S. 22–23.

Savoyen Grund- und Oberherr geworden. Doch das Vorhandensein eines Vizedominats weist auf ehemaligen kirchlichen Besitz hin [1].

In der Talschaft Bagnes, wo Savoyen ebenfalls seine Hoheitsrechte geltend zu machen verstand, trifft man hingegen überall Spuren der Abtei, noch im 14. Jahrhundert war sie dort im Besitze grundherrlicher Rechte. Das Vizedominat wurde durch einen Mistral verwaltet [2].

Im Haupttal der Rhone lassen sich die Burgschaften und Dörfer Conthey [3], Leytron und Nendaz [4] auf ehemaligen Besitz der Abtei zurückführen, im Val d'Hérens: Hérémence [5].

Von altersher besaß Savoyen auch die Schirmvogtei über das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard. Die Kaiser hatten früher, als der Paß für die Verbindung mit Italien noch von viel größerer Bedeutung war, das Hospiz unter ihren eigenen Schutz genommen [6]; nachher geriet es immer mehr unter savoyische Abhängigkeit, da die Grafen zu beiden Seiten des Passes begütert waren [7]. Ob sie sich auf irgendeine Verleihung sei-

[1] Im 14. Jahrhundert befanden sich die Edlen von Orsières im Besitze dieses Amtes (Gr. 2308, 2319).

[2] Archiv der Abtei St-Maurice, Tir. 9_3, 9: Junker Jordan von Monthey ist Mistral der Abtei in Bagnes um 1377. – Vgl. auch R. Hoppeler, Beiträge, S. 48.

[3] Tamini-Délèze-de Rivaz, Essai d'histoire du district de Conthey, S. 12. – Archiv der Abtei von St-Maurice, Tir. 7_3, 2. Das befestigte Städtchen unmittelbar vor den Toren Sittens wurde 515 von König Sigismund der Abtei geschenkt, 1017 in der Restitutionsurkunde Rudolfs III. jedoch nicht erwähnt. J. E. Tamini nimmt deshalb an, es sei damals noch unter der Herrschaft der Abtei gewesen. Sie besitzt dort im 12. Jahrhundert übrigens noch verschiedene Rechte. Das Vorhandensein eines Viztums und eines Meiers bürgt ebenfalls für diese Annahme. Doch schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts sehen wir das Städtchen fest in der Hand Savoyens, das es in der Folge noch befestigt und ausbaut. Einzig der Getreidezehnte ging im 14. Jahrhundert noch an die Abtei. Nur im benachbarten Vétroz hatte sie dank dem Priorat einige Rechte und Besitzungen für sich retten können.

[4] Nendaz, gleichfalls ursprünglicher Besitz der Abtei St-Maurice, kam etwa um die gleiche Zeit wie Conthey unter savoyische Herrschaft. Gewisse Rechte auf die Kirche von Nendaz, welche die Abtei bewahrt hatte, wurden 1160 gegen die der Kirche von St-Maurice mit dem Bischof von Sitten eingetauscht (Gr. 365). Nur noch die auf der Höhe ob Brignon gelegenen Höfe Clèbes und Verrey blieben von der Abtei abhängige Herrschaften (R. Hoppeler, Beiträge, S. 70).

[5] Hérémence, nach J. E. Tamini 515 zusammen mit Bramois der Abtei geschenkt, fiel in der Folge fast völlig dem Domkapitel und der bischöflichen Tafel von Sitten anheim. Als 1268 die Grenze zwischen Savoyen und Wallis von Thyon an die Borgne versetzt wurde, fiel das ganze Tal von Hérémence an Savoyen, und es wurde als Majorat der Kastlanei Conthey einverleibt (Walliser Wappenbuch, Art. Hérémence, S. 124).

[6] Gr. 162, 602.

[7] Gr. 214: 1206 versprach Graf Thomas, die Chorherren und all ihre Güter in seinen Schutz zu nehmen. Gr. 616: 1242 erneuerte Amadeus IV. dieses Schirmversprechen.

tens der Kaiser oder auf andere Rechte stützen konnten, als sie sich zu Schirmvögten über das Hospiz machten, weiß man nicht. Jedoch war diese Schutzherrschaft für die Grafschaft Wallis von verhältnismäßig geringer Bedeutung, da das Hospiz auf ihrem Territorium über fast keinen Grundbesitz verfügte.

c) *Die Allodialgüter in der Grafschaft Wallis*

Neben den Besitzungen und Rechten, die aufgrund der Schutzherrschaft über die Abtei langsam in den Eigenbesitz der gräflichen Familie übergingen, erwarb sie sich – sei's durch Heirat, sei's durch Kauf und wohl auch durch Usurpation – nicht unbedeutende Eigengüter und Rechte auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Sittener Landesfürsten.

Humbert Weißhand, Vasall Burgunds und Graf von Belley, Savoyen und Aosta, hatte seinen dritten Sohn, Aymo, auf den Bischofsstuhl von Sitten gebracht. Durch diesen trat er in nähere Beziehung zur Grafschaft Wallis; aufgrund einer Erbschaft Aymos gelangte Savoyen erstmals in Besitz von Allodialgütern im Wallis. In einer Urkunde, datiert vom 12. Juni 1052 in St. Paul vor den Mauern in Rom, nennt Aymo einen gewissen Grafen Ulrich seinen «avunculus» (= Mutterbruder), bekennt, von ihm eine Reihe Güter in der Grafschaft Wallis geerbt zu haben, und vergabt sie seinem Domkapitel [1]. Graf Ulrich, vor 1052 wohl kinderlos gestorben, hinterließ seinem Neffen die grundherrlichen Rechte über die Ortschaft Orsières an der Paßstraße über den Großen St. Bernhard, das Schloß Saillon, die Hälfte der Burg und Herrschaft Ayent und Güter und Rechte in Hérens, Siders, Grengiols und Anniviers [2]. Eigenartigerweise sind die meisten dieser Güter trotz der Schenkung von 1052 in keinem Güterverzeichnis oder Einkünfterodel des Domkapitels verzeichnet; doch später trat überall dort das Haus Savoyen als Grundbesitzer auf. Es besteht kaum ein Zweifel, daß es sich hier um dieselben Erbgüter handelt. Die Vergabung Aymos scheint entweder rückgängig gemacht oder nie ausgeführt worden zu sein, und diese Erbschaft mag

[1] G. DE MANTEYER, Les origines de la Maison de Savoie, S. 480 ff. Dagegen: W. GISI, Der Ursprung des Hauses Savoyen, in ASG, Bd. 6, 1887, S. 121–155, und W. GISI, Die Gemahlin Humbert Weißhands, Stammutter der italienischen Dynastie. Der Burgunder Seliger, in ASG, Bd. 3, 1886, S. 49–55.

[2] Die Urkunde Nr. 4 der Chartes Sédunoises wurde von J. GREMAUD fälschlicherweise als in Sitten abgefaßt betrachtet, in Wirklichkeit handelt es sich wohl um Rom (G. MANTEYER, op. cit. S. 409).

der Ursprung eines savoyischen Streubesitzes im bischöflichen Wallis sein; das gilt vor allem für die Gebiete ob der Mors von Conthey. Rechtlich handelte es sich hier freilich nur um die Grundherrlichkeit, die Landgrafschaft fehlte den Savoyern in diesen Gebieten. Dasselbe gilt auch für die im Laufe der späteren Jahrhunderte erworbenen Besitzungen und Rechte im Rhonetal und in einigen Nebentälern.

1263 kaufte Graf Peter die Ansprüche und Rechte Conos und Rudolfs von Ayent auf Schloß Saxon für 282 Pfund [1]. 1277 erwarb Graf Philipp von Savoyen einen weiteren Teil des Fleckens [2]; dem restlichen Teil wurde die savoyische Oberherrschaft einfach aufgezwungen. So geriet die ehemals freie Herrschaft der Herren von Saxon unter savoyische Herrschaft.

Saillon, dessen Schloß bereits Bischof Aymo von Savoyen besaß, gelangte aufgrund dreier Tausch- und Kaufverträge in die Abhängigkeit der Savoyer [3]. Schon 1233 begegnet uns ein savoyischer Kastlan des befestigten Ortes in den Urkunden [4].

An diese beiden wichtigen Erwerbungen, die beide zu Stützpunkten der Herrschaft im Unterwallis ausgebaut wurden, knüpfte sich u. a. viel später der Kauf der von Turnschen Güter und Rechte unterhalb der Mors von Conthey an [5]. Es handelt sich vor allem um Rechte in Conthey und um die kleine Herrschaft Fey. Unklar ist der Ursprung der Rechte Savoyens auf Fully mit den umliegenden Weilern, die schon früh im Besitze der Grafen von Savoyen waren und zur Kastlanei Saillon gehörten [6].

In Riddes, das im Mittelalter wegen der großen Rhonebrücke militärisch und wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung war, gehörten Grund und Boden den Savoyern. Sie besaßen bei der Brücke sogar eine «domus fortis», ohne daß man heute weiß, wie Savoyen zu diesen Grundrechten gekommen ist.

Vergegenwärtigt man sich noch die Stellung, die Amadeus VI. dank der freiwilligen Unterstellung der bischöflichen Herrschaften Martigny und Ardon/Chamoson unter seine Schirmvogtei innehatte, muß man gestehen, daß das ganze sog. «Valais savoyard», das Unterwallis von der Mors abwärts, um 1375 praktisch dem Einfluß und der Herrschaft Savo-

[1] Gr. 697.
[2] Turin, Archivio di Stato, Traités avec les Valaisans, Mazzo II 14.
[3] Gr. 298, 377, 378.
[4] Gr. Chartes Sédunoises 48. – V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 39.
[5] Gr. 2214.
[6] Vgl. hierzu R. HOPPELER, Beiträge, S. 60–61.

yens bereits erlegen war. Theoretisch blieben die beiden letztgenannten Herrschaften bischöflich, weil sowohl die oberhoheitlichen als auch die grundherrlichen Rechte dem Sittener Landesherrn gehörten.

2. Geographische und politische Lage Savoyens, Ziele im Wallis

Geographisch gesehen bildet Savoyen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein eigenartiges Gefüge verschiedenster Gebiete und Herrschaften. Mit bewundernswerter Zielstrebigkeit war es dem Fürstengeschlecht im Laufe dreier Jahrhunderte gelungen, um den eigentlichen Kern des alten Familienbesitzes – über dessen genauen Standort sich die Historiker Savoyens keineswegs einig sind – durch verschiedene Arten des Erwerbs ein Gebiet an sich zu bringen, das vom Neuenburgersee beinahe bis zum Mittelmeer und von der Saône in Frankreich bis nach Ivrea und Biella im Canavese reichte. Savoyen umschloß das gesamte Gebiet der Westalpen vom Fuße des Monte Rosa bis hinunter zum Mont Ginevro; innerhalb seiner Grenzen lagen nicht nur die Berge, Alpentäler und Pässe, sondern auch ein Stückweit die unentbehrlichen Zufahrtsstraßen auf beiden Seiten des Gebirgswalles. Die ganze Größe und Bedeutung Savoyens rührt von diesem Besitz her [1]. Waren die Pässe eine Quelle des Reichtums für den, der sie beherrschte, so waren sie für die Savoyer vor allem eine Quelle politischer Macht und Ansehens. Sie verstanden es, sich die Benützung ihrer Straßen nicht nur mit klingender Münze bezahlen zu lassen, sondern es lag auch in ihrer Hand, den Durchgang zu gewähren oder zu verweigern – oder doch weitgehend zu erschweren [2].

[1] In Savoyen lagen die wichtigsten Verbindungen zwischen Norditalien und Südfrankreich mit dem Val de Susa als Zufahrt zum Mont Ginevro, dann mit den Übergängen über den Mont Cenis und den Kleinen St. Bernhard; zu diesen gesellt sich noch die sehr wichtige Verbindung zum Norden, der Große St. Bernhard.

[2] Im Innern zerfällt Savoyen in verschiedene geographisch ziemlich geschlossene Räume, die im allgemeinen mit den großen Alpentälern des Landes identisch und durch mehr oder weniger gut zugängliche Alpenpässe miteinander verbunden sind. Die Täler der Drance und der Rhone zwischen Genfersee und Martigny bilden das Chablais; die Arve, deren Wasser am Mont-Blanc-Massiv entspringen, durchfließt das Faucigny; die obere Isère und ihre Nebenflüsse bewässern die Tarentaise und die Arc die Maurienne. Der obere Lauf der Dora Baltea bildet das Val d'Aosta, der untere das Canavese. Um den Oberlauf des Po und seine Nebenflüsse gruppieren sich das Val Susa und die savoyischen Besitzungen des Piemonts, Lehen der Savoyen-Achaia. Einzig das Gebiet zwischen Genf und dem Tale des Fier – das Genevois – ist der savoyischen Oberherrschaft noch nicht einverleibt, es ist aber völlig von savoyischem Besitz umgeben und wird seine Unabhängigkeit nicht mehr lange

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war das weite Gebiet, das die Savoyer damals schon auf weite Strecken ihr eigen nennen konnten, politisch noch fast völlig unorganisiert. Die Abgeschlossenheit der großen Alpentäler förderte den Partikularismus und kam dem Unabhängigkeitsstreben großer Feudalherren entgegen, die sich nur widerwillig einer höheren Macht unterstellten [1]. Es brauchte die energische Hand eines Amadeus VI., um den Problemen seines «Staates» eine richtungweisende Linie zur Lösung vorzuzeichnen. Er vereinigte die Besitzungen der verwandten Zweige, Piemont der Savoyen-Achaia und Waadt der Savoyen-Waadt, verzichtete auf unhaltbare Positionen, die dem Ganzen wenig nützten (die Enklaven im Viennois), eroberte Gebiete, weil sie zur Einigung und Abrundung seines Staates notwendig waren (Faucigny), und bereitete benachbarte Gebiete für eine zukünftige Eroberung vor (Nice, Genevois, Unterwallis) [2].

Nach außen waren die Savoyer seit dem Tode des letzten Rudolfingers und dem Rückfall Burgunds an das römische Reich unter Konrad II. reichsunmittelbare Grafen geworden. Ohne Zaudern ergriffen die ersten Grafen der Dynastie die Partei des Reiches und bewiesen mehrmals ihre Treue. Es geschah zwar nicht ganz aus Selbstlosigkeit, wußten sie sich doch für ihre Dienste stets entsprechend bezahlen zu lassen. Die Savoyer hatten erkannt, daß sie bei der Schwäche der deutschen Herrscher durch Anerkennung ihrer Oberhoheit eine bedeutend größere Unabhängigkeit und Aktionsfreiheit erlangen würden, denn als Untertanen eines neuen Burgunderreiches oder gar als Vasallen der französischen Krone. Das römische Reich hing seinerseits stark am Besitz des ehemaligen Königreiches Burgund, das seinen Beherrschern den Weg durch die Westalpen nach Italien offenhielt. So sahen es die deutschen Herrscher nicht ungern, daß ein großer Teil dieses Reiches in der Hand eines treuen Vasallen langsam wieder vereinigt wurde. Mehrmals sollten in der Folge deutsche Könige auf ihren Italienzügen die Wege und Pässe Savoyens

halten können. Dagegen verwalten die Savoyer Teile des Bugey auf dem rechten Ufer der Rhone, das Pays de Gex zwischen Rhone und Doubs, die Bresse zwischen Saône und Ain und die Waadt nördlich des Genfersees. Alles in allem ist es ein erstaunlich weites und vielfältiges Gebiet in der Hand eines Fürstenhauses, dessen Ursprünge wahrscheinlich in den eher bescheidenen Besitzungen des alten Savoyen zwischen Rhone, Quiers und Isère zu suchen sind, konnte sich doch Savoyen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an territorialer Ausdehnung mit dem stolzen Herzogtum Burgund messen.

[1] Vgl. F. Cognasso, Il Conte Verde, S. 253.

[2] Ibidem, S. 253–256.

benützen und dabei die Savoyer mit Privilegien belohnen. Doch sollte es auch den Savoyern nicht mehr gelingen, das ganze Gebiet des ehemaligen Königreiches unter einer Herrschaft zu vereinigen, vor allem die Bischöfe hielten an ihrer Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit fest. Und bald sollten sich andere politische Faktoren geltend machen.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war eine Expansionspolitik großen Stils an den Grenzen Savoyens beinahe unmöglich. Im Westen, wo die Besitzungen Savoyens, des Delphinats und Burgunds durch Erbschaften, Kauf usw., sehr stark ineinander verkeilt und durcheinander geraten waren, hatten die Beamten zwar durch zähe Zielstrebigkeit ein ständiges Vergrößern des Gebietes immer noch möglich gemacht, auch wenn der jeweilige Gewinn nur gering war [1]. Als aber der letzte unabhängige Delphin des Viennois, Humbert II., sein Land infolge Kinderlosigkeit und starker Verschuldung der französischen Krone verkaufte (1349), und diese so unmittelbare Nachbarin der Savoyer wurde, zogen sie vor, die umstrittenen Grenzfragen zu bereinigen [2].

Die Rhone, das Flüßchen Quiers und die Berge der Maurienne bildeten von nun an die gemeinsame Grenze mit dem Delphinat, das direkt dem französischen Kronprinzen unterstellt wurde. An eine Expansion in diese Richtung war nicht mehr zu denken, wollte man nicht in einen ernsten Konflikt mit Frankreich geraten und die Existenz der Grafschaft gefährden. In der Folge bildete nur noch das Genevois eine größere Enklave im savoyischen Besitz, doch bemühten sich die Grafen von Genf, mit den Savoyern in bestem Einvernehmen zu leben und bereiteten so die friedliche Vereinigung ihrer Grafschaft mit Savoyen vor [3].

Als direkte Folge des Vertrages von Paris und des klugen Verzichts auf die Ausdehnung des Staates nach Westen, wo die Wiedervereinigung der Gebiete des Königreiches von Arles auf die Savoyer stets eine gewisse Anziehung ausgeübt hatte, ist die Hinwendung der gräflichen Politik gegen Italien zu betrachten.

Im Piemont hatte Amadeus VI. nach den heftigen Wirren unter Jakob von Savoyen-Achaia und der Beseitigung seines ältesten Sohnes Philipp [4]

[1] Ibidem, S. 30.

[2] Im Vertrag von Paris (1355) verzichtete Amadeus VI. auf seine Besitzungen und Rechte im Viennois und Novalais auf dem linken Ufer der Quiers, erhielt aber dafür Faucigny, Gex und die im Genevois gelegenen Besitzungen des Delphins.

[3] Vgl. oben S. 58, Anm. 2.

[4] Philipp von Savoyen-Achaia wurde im See von Avigliana ertränkt. Vgl. P. L. Datta, Storia, S. 212.

für den unmündigen Amadeus die Regentschaft übernommen [1]. Als dieser 1378 die Verwaltung seines Erbes übernahm, war der Wille nach Unabhängigkeit in der Familie der Savoyen-Achaia gebrochen. Amadeus war wie sein Nachfolger und Bruder ein treuer Vasall des Grafen und eine wichtige Stütze gegen die unberechenbaren Angriffe der Markgrafen von Saluzzo und Montferrat sowie der Visconti von Mailand [2]. Mit diesen beiden Brüdern, die kinderlos starben, erlosch auch der herrschende Zweig der Savoyen-Achaia; Piemont geriet unter die direkte Oberhoheit des Hauses von Chambéry.

Die Lombardei war im übrigen sehr der savoyischen Habgier ausgesetzt. Es fanden sich dort nur einige Kleinstaaten wie Saluzzo, Montferrat, Asti, Ceva, Nizza usw., aber die Grenzen waren nirgends fest und die Rechte überall verschieden, von Schloß zu Schloß, von Dorf zu Dorf. Feudalherrschaften und bischöfliche und klösterliche Signorien lagen miteinander fast ständig in Fehde. So war es sehr leicht, durch Handstreich die Herrschaft zu wechseln. Geschickt wußte sich Amadeus VI. als Schiedsrichter einzuschalten oder seine Schutzherrschaft «anzubieten» [3]. Doch hier sollten die Savoyer bald mit den Zielen der mächtigen und rücksichtslosen Visconti aus Mailand in Konflikt geraten. Obwohl die beiden Dynastenfamilien grundverschieden waren, gestalteten sich die gegenseitigen Beziehungen nach außen im allgemeinen gut. Der Einfluß der klugen Blanche von Savoyen, der Gattin Galeazzos II. Visconti, kann in diesem Zusammenhang nicht hoch genug eingeschätzt werden! Gemeinsam beseelte die beiden Dynastien nur eines: Der feste Wille, ihre Staaten zu vergrößern und ihre Macht zu festigen. Die politische Auseinandersetzung ging vor allem um Besitzungen im südlichen Piemont, denn beide Familien suchten einen Zugang zum Meer. Mailand reichte bis an die Grenzen von Montferrat und Asti und streckte seine Hand nach Gebieten aus, die sowohl die Savoyer als auch die Achaia, Montferrat und Saluzzo in ihren Besitz zu bringen bestrebt waren. Es handelt sich um die Güter der Anjou von Neapel. Seit dem 13. Jahrhundert besaßen diese die Städte Asti, Alba, Chieri, Mondovi, Tortona,

[1] Er war der erste Sohn Jakobs aus 3. Ehe mit Marguerite de Beaujeu und wurde am Hofe von Chambéry mit seinem Bruder Ludwig zusammen erzogen.

[2] Vgl. Marie José, Les Origines, Kapitel IV: Unification et agrandissement des Etats de Savoie sous Amédée VI., bes. Insubordination de Jacques, prince d'Achaie, S. 108 ff. und Philippe et la fin de la résistance, S. 112 ff.

[3] Die Situation ist sehr bezeichnend für die politische Indifferenz des größten Teils der Bevölkerung einerseits und für das Vorherrschen ökonomischer Momente anderseits (F. Cognasso, Il Conte Verde, S. 30–31).

Alessandria und Cherasco. Doch war Königin Johanna I. von Neapel nicht mehr in der Lage, die Gebiete zu verteidigen. Der Kampf wogte lange hin und her, und oft wechselten die Städte den Besitzer [1]. Savoyer wie Mailänder waren jedoch stets bestrebt, einer entscheidenden Begegnung auszuweichen und andere den Krieg führen zu lassen. An diesen Grenzen sind deshalb die Gewinne Savoyens nicht so bedeutend wie im Westen und Nordwesten, wo es mit kluger Diplomatie und weniger Anstrengung mehr erreicht hatte [2]. Zwischen 1350 und 1379 gelang es dem Geschick Amadeus' VI. doch, Gegner und Bundesgenossen dazu zu bringen, ihm alle Städte und Ländereien abzutreten, die mit der Zeit aus dem Piemont einen homogenen Staat unter der Herrschaft Savoyens machen sollten [3].

Nun bleibt uns noch kurz auf die Situation nördlich des Genfersees und im Wallis einzugehen. 1359 war das Waadtland durch Kauf unter die direkte Oberherrschaft Savoyens zurückgekehrt [4]. Amadeus VI., der den Kauf tätigte, kannte die Bedeutung der Waadt für den Transitverkehr am Ausgang des obern Rhonetales, längs des Genfersees und gegen das Schweizer Mittelland und Deutschland hin. Dieser Kauf bedeutete auch einen weiteren Schritt zur Isolierung Genfs, dessen Freiheit den Savoyern schon längst ein Dorn im Auge war [5]. An eine weitere Ausdehnung der Grafschaft nach Norden dachte in Savoyen wohl niemand mehr ernsthaft, seitdem die Habsburger ihre Hand über das schweizerische Mittelland hielten und nachdem Amadeus VI. die Politik seines Hauses gegen Italien orientiert hatte. Er verzichtete endgültig auf die legitimen Ansprüche auf die deutschsprachigen Gebiete der Kyburger [6]

[1] Vgl. Marie José, Les Origines, S. 127–143 und 201–223.

[2] E. Plaisance, Histoire, S. 211.

[3] Marie José, Les Origines, S. 223.

[4] Katharina von Savoyen war beim Tode ihres Vaters Ludwig II. alleinige Erbin der Besitzungen der Savoyen-Waadt geworden. In dritter Ehe heiratete sie Wilhelm von Flandern, Graf von Namurs, und zog nach Belgien. Begreiflicherweise war das Interesse Wilhelms an der Waadt nicht sehr groß. So verkaufte er 1359 alle Besitzungen, die seine Gemahlin in die Ehe gebracht hatte, für 160 000 Goldgulden an Amadeus VI. Es handelte sich neben der Waadt auch um Besitzungen und Rechte im Valromey und Bugey. Vgl. u. a. Marie José, Les Origines, S. 116–117.

[5] Die Waadt umfaßte damals die 10 Kastlaneien Nyon, Rolle, Morges, Moudon, Estavayer, Romont, Rue, Yverdon, Clées und Vaulruz, zusammen bildeten sie eine Landvogtei mit Zentrum in Moudon (vgl. J. Cordey, L'acquisition du Pays de Vaud par le Comte Vert 1359, in MDR, Serie 2, Bd. 6, 1907, S. 65–106.

[6] Infolge Ehe zwischen Hartmann dem Älteren von Kyburg und Marguerite von Savoyen, Schwester Peters II., gestorben 1273, bestanden seitens der Savoyer legitime Erbschaftsansprüche.

und begnügte sich damit, mit Freiburg und dem immer stärker werdenden Bern gute Beziehungen zu pflegen und deren Kampf gegen die Habsburger zu unterstützen [1].

Von ganz anderem Interesse war für die Savoyer die bischöfliche Grafschaft Wallis. Seit dem 11. Jahrhundert hatten sie – sei's auf diplomatischem, sei's auf militärischem Weg – versucht, das Tal unter ihre Oberhoheit zu bringen. War es den Bischöfen stets gelungen, mit Hilfe des Adels oder der Untergebenen die Unabhängigkeit zu wahren, so konnten sie auf die Dauer doch nicht verhindern, daß Savoyen bedeutende Erfolge erzielte: Im 14. Jahrhundert hatte es seine Herrschaft bis vor die Tore Sittens vorgeschoben. Der Einfluß auf die Besetzung des Bischofsstuhles war so auschlaggebend, daß man eine Zeitlang glauben konnte, die Angliederung der Grafschaft an Savoyen sei nur noch eine Frage der Zeit [2]. Übrigens waren auch im Wallis die Besitzungen beider stark ineinander verwoben, so daß ständige Reibereien zwischen den savoyischen Beamten und den Untertanen des Bischofs nicht zu vermeiden waren. Im Wallis mußte Savoyen nicht befürchten, mit einem mächtigeren Gegner in Konflikt zu geraten, wie es an den westlichen und südlichen Grenzen der Fall war.

Warum erschien der Besitz dieses abgeschlossenen Tales zwischen seinen hohen Bergen den Grafen so wünschenswert? Sicher nicht, um den einst gehegten Plan einer Wiedervereinigung des Königreiches Hochburgund zu verwirklichen, und ebensowenig war der Gedanke an Expansion alleinige Triebfeder. Für Savoyen galt es, in den Besitz der Straßen und Pässe des Landes zu gelangen!

Es ist nicht möglich, die Bedeutung des Wallis im ausgehenden 14. Jahrhundert zu verstehen, ohne einen Blick auf den Handel und das Wirtschaftsleben der Nachbarländer zu werfen. Die beiden Walliser Alpenübergänge Simplon und St. Bernhard waren lange die beste Verbindungsmöglichkeit zwischen Italien und dem Norden Europas durch die Zentralalpen. Diesen Pässen verdankt es das obere Rhonetal auch, daß es in der Geschichte des Alpengebietes eine so bewegte Rolle gespielt hat. Der Übergang über den Großen St. Bernhard ist bereits in der Antike ein

[1] Vgl. Histoire Militaire de la Suisse, publiée sur l'ordre du chef de l'état-major général, le colonel commandant de corps Sprecher von Bernegg, sous la direction du colonel M. Feldmann et du capitaine H. G. Wirz, 4e Cahier, Bern 1935. Vgl. 7e chapitre: La politique des Confédérés au XIVe et au XVe siècle, par EMIL DÜRR, S. 251.

[2] Ibidem, S. 176.

von den Römern ausgebauter Verkehrsweg. Der Reihe nach haben ihn Heere, Händler, Rompilger, deutsche Könige und römische Kaiser im frühen Mittelalter sehr oft benützt [1]. Im 14. Jahrhundert hatte er vor allem für die Verbindung zwischen den savoyischen Besitzungen im Unterwallis und dem ebenfalls savoyischen Aostatal eine hervorragende Bedeutung. Der Simplon dagegen, dessen alter Saumweg aus der Römerzeit anscheinend erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts für den größeren Warentransport sowohl von Mailand als auch vom Bischof von Sitten ausgebaut worden war, war der eigentliche Handelspaß zwischen der Lombardei und Genf und den Märkten der Champagne. Die fast ständigen Spannungen zwischen den Visconti und den Savoyern wegen Besitzungen in der westlichen Po-Ebene und am Fuße der Westalpen und die Verselbständigungsgelüste der Fürsten von Savoyen-Achaia im Piemont ließen den Verkehr über den Mont Cenis als wenig sicher erscheinen. Zollschwierigkeiten, Paßsperren und lokale Kriege beeinträchtigten dort fast ständig den Handel.

Während der Verkehr über den Großen St. Bernhard aus den eben erwähnten Gründen, aber auch wegen seiner relativ bedeutenden Höhe (2469 m ü. M.) im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts für den internationalen Verkehr stark an Bedeutung verlor, stieg die des Simplons erheblich an. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und bis zur Erschließung des Gotthards war er beinahe der einzige Alpenübergang für den Handel zwischen Italien und der Champagne und Flandern dank seiner geringen Höhe (2005 m ü. M.) und der gleichmäßigen Steigungen auf beiden Seiten der Alpen [2].

Infolge der ständigen Bedrohung durch Savoyen im Westen wandte sich das Oberwallis mehr und mehr dem Süden zu. Das förderte ebenfalls den Ausbau der Simplonstraße, die Bischof Bonifaz von Challant 1291 von der Brücke bei Crevola im Val Divedro bis Brig mit allen Rechten erworben hatte [3]. Bereits vorher war eine ganze Anzahl von Handelsverträgen zwischen den Gesellschaften von Mailand und Pistoja und den Landesherren abgeschlossen worden, um einen möglichst reibungslosen Verkehr durch die Grafschaft zu sichern [4], denn die italienischen Handelsleute benützten mit ihren Waren außer der Talstraße

[1] Vgl. hierzu E. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, in JSG, Bd. 3, 1878, S. 169–289 und Bd. 4, 1879, S. 163–324.

[2] M. C. Daviso, La route du Valais au 14e siècle, in SZG, Bd. 1, 1951, S. 546.

[3] Gr. 1020.

[4] Gr. 764, 787, 805, 1017. Vgl. V. van Berchem, Tavel, S. 320.

auch die zahlreichen Susten auf dem Hoheitsgebiet des Fürstbischofs von Sitten. Diese Verträge, aber auch die savoyischen Zollabrechnungen von St-Maurice und Chillon-Villeneuve, geben Zeugnis vom regen Verkehr auf den bischöflichen Straßen [1].

Ein Umstand, der in engstem Zusammenhang mit dem Handel von ganz besonderer Bedeutung ist, ist die wirtschaftliche Blüte Mailands und der Lombardei im 14. und 15. Jahrhundert. Während die Wirtschaft Westeuropas im 14. Jahrhundert auf weite Strecken durch Hungersnot, durch Geldkrise infolge Kriegswirtschaft und durch die Pest, die ein Drittel der Bevölkerung Europas hinweggerafft hatte, fast völlig lahmgelegt worden war [2], bot die Gegend Mailands und der Lombardei ein ganz anderes Bild. Eine intensive, aufbauende und erneuernde Tätigkeit machte sich breit. Die Periode der Expansion, etwa von 1350 bis 1500, wurde zwar durch längere oder kürzere Krisen unterbrochen, aber man darf trotzdem von einer langandauernden Blütezeit sprechen, die ihren Höhepunkt um die Mitte des 15. Jahrhunderts erreichte [3]. Im Wallis wirkte sich dieser Umstand verschieden aus. Einerseits bedeutete der rege Handel und Verkehr, der durch das Tal zog, um die Webereien Norditaliens mit Rohstoffen zu versorgen und die Märkte Nordfrankreichs und Flanderns mit Stoffen und Geweben zu beliefern, eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle für die Bevölkerung und den Landesfürsten. Andererseits brachte der Handel auch politische und personelle

[1] Die Abrechnungen der bischöflichen Zollstellen, deren es an der Talstraße eine ganze Reihe gab (vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 320–321), sind leider fast samt und sonders verloren, um so wertvoller sind die wenigen Fragmente. Sie geben uns Aufschluß über die Art der Waren, die den mittelalterlichen Handel beherrschten. Vergleich zwischen dem Zoll von Sitten und dem von St-Maurice: In St-Maurice wurden vom 13. Juli 1378 bis 8. März 1385 8765 Ballen verzollt, etwa 110 Ballen pro Monat. In Sitten waren es für die Jahre 1379 bis 1384 (6. Februar) 8598 Ballen, also etwa 143 pro Monat. Zieht man den starken Transportrückgang während der Wirren von 1384 in Betracht, kommt man auf annähernd denselben Durchschnitt, was beweisen dürfte, daß ein großer Teil der Waren durch Sitten, also über den Simplon, zog. In der Ausfertigung der beiden Abrechnungen ist ein sehr großer Unterschied feststellbar, die der savoyischen Beamten ist viel genauer und ausführlicher und bringt Termine und auch genaue Angaben über die Art der Waren; die Angaben für Sitten sind sehr allgemein und «großzügig». Daß sich unter solchen Umständen ein Vergleich nur mit vielen Vorbehalten anstellen läßt, ist klar. – Quellen für Sitten: StAS, ABS 127/7. Quelle für St-Maurice: Turin, Chambre des Comptes, Inventario 69, Fol. 161.

[2] E. PERROY, A l'origine d'une économie contractée: Les crises du XIVe siècle, in Annales Economie, Sociétés, Civilisations, 1949, S. 167–182.

[3] M. CIPOLLA, Storia di Milano, Bd. 8, 3. Teil: I precedenti economici, S. 347 ff.

Bindungen, die vor allem im Kampf gegen Savoyen deutlich hervortraten. Zahlreiche lombardische Händler und Ballenführer ließen sich zeitweilig oder dauernd in den größeren Zentren des Wallis nieder, erwarben das Bürgerrecht und erlangten bedeutende soziale und politische Stellungen.

Der Gegensatz Mailand – Savoyen wirkte sich auch im bischöflichen Wallis stark aus. Geschickt wußten die Visconti das Unabhängigkeitsstreben der obern Zenden auszunutzen, um den Träger der savoyischen Politik im Wallis, den Bischof von Sitten, zu vertreiben, als ihnen der Einfluß der Savoyer im Wallis zu mächtig zu werden drohte. Nicht zufällig stehen auch Lombarden an der Spitze des Aufruhrs!

In ihrer Haltung zum Wallis ließen sich die Mailänder mehr von wirtschaftlichen als von politischen Motiven leiten. Den Handelsleuten lag in erster Linie daran, die Verkehrswege sicher zu erhalten, und es war für sie gewiß leichter, mit den Wallisern und ihrem Bischof – vorausgesetzt daß dieser nicht die Interessen Savoyens vertrat – zu verhandeln als mit dem immer mächtiger werdenden Savoyer, der den Simplon auch für militärische Zwecke benutzen konnte, sobald dieser in seiner Macht lag. Die Sperrung des Passes wäre einer Wirtschaftskrise in Norditalien gleichgekommen. So fühlte sich Mailand von Norden her bedroht, sobald Savoyen im Wallis zu stark zu werden begann, und unterstützte im geheimen jede Bewegung, die gegen Savoyen gerichtet war.

Die Oberwalliser ihrerseits sahen sich ganz natürlich eher von Mailand angezogen, das ihre Unabhängigkeit in keiner Weise zu gefährden schien, solange seine Handelsleute ungehindert über die Straßen des Landes ziehen konnten; für die Walliser war das übrigens eine Verdienstmöglichkeit ersten Ranges, und man war nicht ohne weiteres gewillt, sie aufzugeben. – Die wirtschaftlichen Zusammenhänge – bis jetzt anscheinend etwas außer acht gelassen – spielten in der Entwicklung der Landesgeschichte eine nicht zu unterschätzende Rolle.

III. KAPITEL

Verwaltungsapparat und Beamtenstab

Theoretisch lassen sich die bischöflichen Beamten in drei Kategorien gliedern: 1. die an der «curia episcopalis» Tätigen, die «familiares»; 2. die kirchlichen Würdenträger und der Diözesanklerus; 3. die Beamten

für die Verwaltung des Grundbesitzes und die Ausübung der weltlichen Herrschaft in der Grafschaft [1].

Was uns vor allem beschäftigen muß, ist die Verwaltung der Grafschaft. Aber in erster Linie war Eduard von Savoyen Landesbischof, d. h. das Oberhaupt der christlichen Gemeinschaft, der Diözese. Deshalb werden wir auch die kirchlichen Verwaltungsorgane kennenlernen, doch besonders unter dem Gesichtspunkt ihres Einflusses auf die Politik. Es ist bekanntlich sehr schwer, für das Mittelalter eine eindeutige Trennung zwischen weltlichen und kirchlichen Belangen in Bistum und Grafschaft durchzuführen. Die weltlichen, d. h. die politischen Gegebenheiten haben das rein Kirchliche stark mitbestimmt und umgekehrt.

Ein weiterer Umstand, der das Studium der Situation erheblich erschwert, ist das Nichtübereinstimmen der Grenzen von Bistum und Grafschaft. Die politische Geographie haben wir oben behandelt, so will ich hier kurz noch die Grenzen des Bistums umreißen. Sie sind viel einfacher und natürlicher als die der Grafschaft. Das Bistum erstreckt sich von der Furka durch das ganze Rhonetal bis zum Genfersee; rechts bildet die Eau Froide, die bei Villeneuve in den See fließt, die Grenze zum Bistum Lausanne; links ist es die Drance von St-Gingolph, welche die beiden Diözesen Sitten und Genf scheidet. Neben dem ganzen heutigen

[1] Nach der knappen Biographie Eduards von Savoyen und einer gedrängten Darstellung der Situation im Wallis wollen wir uns ausschließlich auf die Zeit seines Episkopates und seiner Herrschaft in Sitten beschränken, alles andere wird nur insofern gestreift werden, als es für das Verständnis dieses Zeitabschnittes notwendig erscheint. Es ist einsichtig, daß man zehn Jahre Walliser Geschichte nicht behandeln kann, ohne sie in den richtigen Rahmen zu stellen. Was uns an diesen zehn Jahren vor allem beschäftigen soll, sind die eng mit Savoyen verkoppelte Politik des Landesherrn und die verzweifelten Versuche der Landleute, von ihr loszukommen und eine eigene, auf Freiheit und Selbständigkeit gestützte Politik zu treiben. Soziale, religiöse und wirtschaftliche Probleme können nicht in all ihren Aspekten behandelt werden, das würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Es sollen deshalb nur jene Aspekte berücksichtigt werden, die zum bessern Verständnis der politischen Ereignisse unerläßlich sind. Bevor wir aber zur Behandlung der eigentlichen Ereignisse übergehen können, müssen wir noch den Aufbau der Verwaltung untersuchen. Dabei möchte ich den Schwerpunkt nicht so sehr auf die Verwaltungsstruktur und auf die rechtlichen und administrativen Befugnisse der einzelnen Beamten legen, sondern eher auf die jeweiligen Amtsträger. Über die bischöflichen Beamten im allgemeinen haben verschiedene Autoren bereits Untersuchungen durchgeführt, ich denke an J. Gremaud, R. Hoppeler, A. Heusler, J. Graven und andere. So begnüge ich mich damit, gestützt auf ihre Forschungen und Erkenntnisse, eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Amtsbefugnisse der einzelnen Beamten und Angestellten des Bischofs zu geben und die für das Episkopat Eduards von Savoyen typischen Merkmale – wo solche vorhanden sind – hervorzuheben.

Wallis gehörten also auch einige kleine Flecken auf dem rechten Rhoneufer unterhalb St-Maurice zur Diözese. – Der Abt von St-Maurice hatte allerdings einen nicht geringen Teil des Unterwallis unter seiner Iurisdiktion, und eine Anzahl kleiner Pfarreien waren Eigentum landfremder Abteien und Stifte, deren Bedeutung jedoch sehr beschränkt war.

Die Quellen, die uns direkt über die Administration des Bistums durch Eduard von Savoyen berichten, sind sehr spärlich, kaum daß sie uns über die Einsetzung einiger Pfarrer [1] oder über die Vereinigung der beiden Priorate Granges und Ayent [2] berichten; und wenn eine Urkunde von einer Priestersynode in Sitten im Jahre 1376 spricht, ist es bezeichnend, daß es nur deswegen geschieht, weil der Klerus dabei versprochen hatte, dem Bischof finanzielle Hilfe zu gewähren [3]! Aber auch wenn wenig auf uns gekommen ist, sind die Aufgaben und Arbeiten des Bischofs sehr vielfältig, und um diese zu bewältigen, beschäftigt er eine ganze Anzahl Untergebene, und diese sind es, die uns im Folgenden besonders interessieren werden.

A. DER BISCHOF UND SEIN HOF

Nach dem Vorbild weltlicher Herrscher hatte der Bischof als Graf und Präfekt des Landes sich mit einer Schar Mitarbeiter umgeben. Es waren zum Teil eigentliche «familiares», Hofleute und Diener des Bischofs, zum Teil aber einflußreiche Ratgeber des Landesherrn, gewandte Notare, Junker und Ritter; die meisten von ihnen tauchen erst unter Bischof Eduard von Savoyen in Sitten auf. Von einigen kennen wir die Herkunft, bei andern können wir sie nur vermuten; auffallend ist, wie viele Leute aus Belley ihren Bischof nach Sitten begleitet haben.

Anhand der Zeugenlisten in Bischofsurkunden läßt sich der engere Beraterkreis des Bischofs zusammenstellen. In erster Linie gehörten die edlen Junker Aymo und Philipp von Poypon dazu. Nach E. A. de Foras [4] ist die Familie von Poypon vor 1335 in Savoyen nirgends belegt. Vielleicht

[1] Bramois: Johannes Bonifilii; vgl. StAS, ATL 17, Fol. 208v°–209r°. – Leytron: Johannes Panicii; am 28. November 1381 erhält er die Pfarrei von Eduard von Savoyen (Coll. Gremaud XVI, 566) und am 9. Februar 1382 bestätigt Klemens VII. diese Einsetzung (Reg. Av. 232, Fol. 240v°).

[2] Gr. 2287.

[3] StAS, AV 67, Fasc. 1, Nr. 2/4: «... nos confitemur nos habuisse et realiter recepisse a dilecto collectore subsidii nostri nobis impensi in nostra sancta synodo presenti anno per curatos necnon et beneficiatos in nostra diocesi constituta ...».

[4] E. A. de Foras, Armorial, Bd. V, S. 15.

gehörte sie zu altem Adel und ist aus einer andern Gegend um die Mitte des 14. Jahrhunderts zugezogen, vielleicht ist sie erst damals geadelt worden – für die damalige Zeit nichts Außerordentliches. Es steht aber fest, daß die Familie über Savoyen ins Wallis kam, denn Aymo von Poypon stand im Dienste des Grafen Amadeus VI., ehe er Eduard von Savoyen nach Sitten folgte [1]; und Philipp von Poypon behielt sich bei seinem Lehenseid an den Bischof seine Verpflichtungen gegen den Herrn von La Chambre in Maurienne vor [2]. Ein weiteres Familienglied, Johannes von Poypon, war Pfarrer von «Orella» in Maurienne, ehe er Domherr von Sitten wurde [3]. Hin und wieder tauchen noch andere Glieder derselben Familie in der Umgebung des Landesherrn auf, so Humbert, der eine Walliserin – Isabella von Drona – geheiratet hatte [4], und Bartholomäus [5].

Einige Berater gehörten dem Ordensklerus an, was nicht erstaunlich ist, wenn man bedenkt, daß Eduard von Savoyen selbst Cluniacenser gewesen war. Am häufigsten trifft man Robertus de Gornayo, Prior von Burier [6], und Humbertus Boniwardi, Prior von St-Julien in der Diözese Maurienne [7], in der nächsten Umgebung des Landesherrn. Neben diesen fremden Herren finden sich in den bischöflichen Urkunden auch einige Walliser, die wir aufgrund der Häufigkeit ihres Auftretens dem engeren Beraterkreis Eduards von Savoyen beizählen können. Es sind dies Nanterm von Martigny, Perrodus de Bastia «cancellarius» von Siders, Willelmodus Burrodi von Sitten und Johannes Porterii von Seta, Bürger von Sitten. In den ersten Jahren seiner Regierung hält sich auch der einflußreiche Junker Peter von Raron, Viztum von Leuk, und Herr von Anniviers, oft am bischöflichen Hof auf, doch muß er sich unter all den

[1] Am 16. Mai 1363 war Aymo Zeuge für den Grafen in Chambéry; am 2. November 1367 war er Gesandter des Grafen im Aostatal und in Avigliana; vgl. E. A. DE FORAS, Armorial, Bd. V, S. 15.

[2] Gr. 2248: «... salva fidelitate dni. Camere ...».

[3] Vgl. H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, in Vallesia Bd. 3, S. 97.

[4] Gr. 2219, 2227, 2327; Kap. Ar. Min. 41, S. 23 (18.2.1386).

[5] Gr. 2211.

[6] Burier befindet sich in der Gemeinde La Tour-de-Peilz VD und war Benediktinerpriorat der Abtei St-Michel de Cluse in Savoyen.

[7] Reg. Av. 218, Fol. 425: am 14. Mai 1379 verlieh Klemens VII. dem Humbert Boniwardi ein Kanonikat in der Diözese Sitten, obwohl er bereits Domherr der Kirche von Maurienne und Prior von St-Julien in der Diözese Maurienne war. Doch scheint er nie Domherr von Sitten gewesen zu sein. Dagegen war er lange Jahre Rektor des St. Johannes Hospizes in Sitten. Am 15. Februar 1388 verlieh Papst Klemens VII. den Spital, vakant durch den Tod Humberts, an Aymo, Sohn des Jakob de Revoyeria, Kleriker des Bistums Grenoble (Reg. Av. 251, Fol. 253).

Fremden nicht wohlgefühlt haben. Jedenfalls findet man ihn später an der Spitze der Gemeinden im Kampf gegen den Bischof und Savoyen.

An der Spitze des bischöflichen Hofes stand der Seneschal oder «dapifer» [1]. Das Amt, ursprünglich wohl dem eines Hofmeisters vergleichbar, hatte am Ende des 14. Jahrhunderts nicht mehr die Bedeutung, die es im 13. und noch Anfang 14. Jahrhunderts besessen hatte. Damals war es verschiedentlich zu ernsten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Seneschal und dem jeweiligen Landesfürsten gekommen, und die Bischöfe hatten mehrmals dessen Rechte und Aufgaben neu umschreiben und festsetzen müssen. Die letzte dieser Regelungen fand 1339 statt und war im Prinzip noch unter Eduard von Savoyen in Kraft. Darin wird die Aufgabe wie folgt umschrieben: «... per se vel per alium idoneum de familia nostra, qui placuerit nobis, debeat servire et ministrare et fercula ponere coram nobis et in curia nostra omni die ....» [2]. Zur Zeit Eduards von Savoyen befand sich das Amt als erbliches Lehen in einer der bedeutendsten Adelsfamilien Sittens, und wenn sie auch an ihrem Lehen festhielt, so ist kaum anzunehmen, daß sie sich um die Küche und den Speisesaal der «curia episcopalis» kümmerte. Die beiden Brüder Peter und Humbert von Chevron-Villette, die 1379 das Erbe ihrer Mutter Amphelesie antraten [3], wußten jedenfalls ihre Rechte zu verteidigen, denn Eduard von Savoyen bestätigte ihnen zweimal ihr Lehen [4], das natürlich mit verschiedenen Rechten verbunden war.

Ein aus der weltlichen Macht des Bischofs hervorgegangenes Amt an der bischöflichen Kurie war jenes des «scutifer»; es ist nicht leicht, Aufgaben und Rechte dieses Beamten zu umschreiben oder auch nur eine befriedigende Übersetzung des Namens zu geben. Sicher ist es ein ehrenvolles Amt, denn es wurde von bedeutenden Persönlichkeiten der bischöflichen Umgebung ausgeübt. Zuerst hatte es Junker Aymo von Poypon [5], dann sein Bruder Philipp [6] und zuletzt der Edle Peter de Columberio [7] inne. – War er eine Art Leibwächter und Adjudant? Es ist sehr wohl denkbar, da es sich um einen Junker oder Ritter handelt, der den Bischof überallhin begleitete. Niemand findet sich in den Jahren 1377 bis 1384

[1] Vgl. Lot-Fawtier, Institutions ecclésiastiques, S. 180/81.
[2] Gr. 1773.
[3] Gr. 2305.
[4] Gr. 2305, 2374. Mehr über die Seneschalie vgl. J. Gremaud: La sénéchalie de Sion, Fribourg, 1872.
[5] Gr. 2210: «Aymo de Poypone, domicellus, scutifer noster».
[6] Gr. 2380.
[7] Kap. Ar. Min. 33, S. 201: «Petrus de Columberio, scutifer noster».

häufiger in bischöflicher Nähe als Philipp von Poypon; es ist dies die Zeit, in der er als «scutifer» in den Urkunden erscheint.

Die finanziellen Geschäfte der bischöflichen Kurie lagen in der Hand eines «exactor usagiorum». Bei ihm floß alles Geld zusammen, das die Einnehmer in Diözese und Grafschaft einzogen. Er war es auch, der im Auftrage des Bischofs die Rechnungen des Hofes beglich. Für die beiden ersten Jahre des Episkopates Eduards von Savoyen in Sitten sind etwa 40 Quittungen auf uns gekommen; es handelt sich um kleine Notizen auf Papier, die im Auftrage des Bischofs vom bischöflichen Sekretär ausgefertigt und von bischöflicher Hand beglaubigt und versiegelt worden sind. Jede Quittung trägt das «Ita est» und Spuren eines kleinen bischöflichen Wachssiegels; manche interessante Bemerkungen – eindeutig von bischöflicher Hand hinzugefügt – bringen etwas Klarheit in die finanzielle Lage der Kurie, so z. B. wenn der Prälat seinen Ökonomen bittet «rogamus te ut carius possimus quod tu non deficias nobis in ista magna necesitate» [1]. Sämtliche Quittungen sind an Willelmodus Burrodi, Notar und Bürger von Sitten, «sigillifer et exactor usagiorum episcopi apud Sedunum», gerichtet. Die erste datiert vom 27. Februar 1376, die letzte vom 12. Oktober 1377. Der Inhalt ist nicht sehr bedeutend, wir erfahren von Zahlungsaufträgen des Bischofs und Zahlungen Willelmodus Burrodis an Schuhmacher, Schneider, Winzer, Zimmerleute, Boten und Gesandte, Familiaren usw. Vereinzelt finden sich auch Aufzeichnungen über die Einnahme eines Subsidiums der Geistlichkeit. Die immerhin ansehnliche Zahl von 40 uns erhaltenen Stücken zeigt anschaulich, in welchem Rahmen sich die Beziehungen zwischen dem Bischof und seinem Ökonomen abspielten. Wie lange Willelmodus Burrodi dieses Amt innehatte, ist nicht bekannt, aber für die Jahre 1378 [2], 1379 [3] und 1381 [4] liegen noch Bestätigungen vor, die seine treue und genaue Arbeit quittieren. Als angesehener und einflußreicher Bürger der Stadt Sitten wurde Burrodi im Frühjahr 1384 zu einem ihrer Bürgermeister gewählt [5], und zwei Jahre später ist er nicht mehr am Leben, denn der Bischof vereinbarte 1386 mit seinen Erben die Teilung seines Vermögens [6].

[1] StAS, AV 67, Fasc. 1, Nr. 1–5. Das Zitat stammt aus Nr. 5/35.
[2] StAS, ATL 17, Nr. 134.
[3] StAS, AV 2/88: «exactor et recuperator servitiorum, reddituum et aliorum usagiorum Sedun.».
[4] StAS, ATL 17, Nr. 147.
[5] Gr. 2366.
[6] Kap. Ar. Min. 33, S. 195.

Willelmodus Burrodi wird immer auch «sigillifer», Siegelverwahrer, genannt; er verwaltet die Siegel «curiarum nostrarum officialatus et regaliae» [1]. Eine Urkunde von 1388 nennt als seine Aufgabe «litteras clamare et signare» [2]. Durch das Siegel erhielt die Urkunde amtlichen Charakter, deshalb lag das Amt meist in der Hand eines Rechtskundigen. – Mit dem Amt des «sigillifer» war die Einnahme der Siegelgebühren verbunden, wie dies eindeutig aus einer Quittung ersichtlich ist, in der er «Ledigspruch» erhält «de omnibus universis et singulis provenientibus, emolumentis, obventionibus et de toto lucro sigillorum dictarum curiarum» [3]. Im Ministraliebuch des Domkapitels von Sitten findet sich übrigens auch jedes Jahr unter den Ausgaben ein Posten von fünf Schilling «pro sigillo officiali curie episcopalis» oder «pro sigillifero curie» u. a. [4]. Wie lange Willelmodus Burrodi «sigillifer» war, ist auch nicht bekannt, die letzte auf uns gekommene Bestätigung des Bischofs für treue Arbeit datiert von 1381 [5], aber es ist anzunehmen, daß er noch weiterhin bischöflicher oder kurialer Siegelverwahrer blieb, jedenfalls ist uns kein anderer bekannt. – Es mag erstaunen, daß diese beiden wichtigen Ämter in der Hand eines Wallisers lagen, wenn man die Tendenz des Bischofs kennt, womöglich Landfremde für die Verwaltung heranzuziehen. Diese Tendenz bestätigt sich übrigens auch in der «bischöflichen Kanzlei» [6].

Die Urkunden der ersten Episkopatsjahre Eduards in Sitten tragen entweder die Unterschrift des Priors von Burier oder öfter noch jene des savoyischen Sekretärs Mermetus Rongeti aus Belley. Nachher tritt immer mehr, mit der Zeit sogar ausschließlich, der junge Johannes Panicii «de Sto Regnemberto Jurensi Lugdunensis diocesis clericus» an ihre Stelle [7].

[1] StAS, ATL 17, Nr. 147.
[2] Gr. 2403.
[3] StAS, ATL 17, Nr. 147.
[4] Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 91, 95, 104, 110, 231, 261, 302, 331.
[5] StAS, ATL 17, Nr. 147.
[6] Mit der bischöflichen Kanzlei verhält es sich in Sitten ganz eigenartig. Das Kanzleiregal hatte der Bischof dem Domkapitel zu Lehen gegeben, er hatte also praktisch kein Recht mehr, eine eigene Kanzlei zu besitzen. Daraus erklärt sich, daß die bischöflichen Notare dem Kapitel den Lehenseid leisten mußten und sich nachher «jurati» des Domkapitels nannten, oder «auctoritate capituli cancelleriam tenentes».
[7] H. A. von Roten (in Vallesia Bd. 3, S. 93) identifiziert ihn als von St-Rambert-en-Bugey, Kreis Belley; meines Erachtens stammt er aber eher von St-Rambert-l'Ile-Barbe, Kreis Lyon, da er ja Kleriker der Diözese Lyon und nicht der Diözese Belley zu sein vorgibt (vgl. Dictionnaire des communes, Editions Berger-Levrault, Paris 1951, S. 634). Für die Annahme von Rotens spricht allerdings, daß Eduard von Savoyen von Belley her nach Sitten kam und offensichtlich bereits

Er nennt sich ausdrücklich «juratus cancellarie Sedunensis» [1] oder «notarius publicus vice capituli Sedunensis cancellariam tenentis» [2]. An anderer Stelle heißt er «familiaris episcopi» [3] oder «capellanus episcopi» [4]. Am 28. November 1381 erhielt er die Pfarrei Leytron, und am 2. Mai 1386 tritt er erstmals als Domherr von Sitten auf, eine Würde, die er noch 1406 bekleidete. In den letzten Jahren Eduards von Savoyen in Sitten kam schließlich ein neuer Notar, Hugonetus Trons (oder de Trons), ebenfalls Savoyer, immer mehr zur Geltung, da er vom Landesherrn und seinen Anhängern gefördert wurde. Er war offensichtlich bei der maßgebenden Gesellschaft in hohem Ansehen und der Notar der politikmachenden Schicht und der Lombarden, welche die Finanzen in Händen hielten. Oft arbeitete er für das Domkapitel. Heinrich de Blanchis, Official und Richter im Wallis, nennt ihn einmal «commissarius noster generalis prothocollorum notariorum in terra Vallesii defunctorum» [5]. Wie sehr er dem Bischof verpflichtet war, zeigt der Umstand, daß er es während der Unruhen von 1384 vorzog, mit dem Landesherrn das Land zu verlassen. Allerdings kam er auch mit ihm zurück und ließ sich dann dauernd in Sitten nieder [6].

Von den Dienern im engeren Sinne sind uns auch einige Namen bekannt. So erscheint der Kämmerer Johannes Morelli mehrmals als Zeuge in bischöflichen Urkunden [7]. Ein anderes Mal ist es Johannes Perinus, der als «camerarius episcopi» auftritt [8]. Was er für Aufgaben und Befugnisse in Sitten hatte, ist aus den betreffenden Texten nicht ersichtlich.

Auch den Namen des bischöflichen Küchenchefs überliefern uns die Urkunden. In den Abrechnungen der Kastlanei Conthey/Saillon für die Jahre 1381/1382 heißt es: «Libravit Johanni Trogmardi coquo domini episcopi Sedunensis quos domina eidem semel gratiose donavit pro suo labore quia bene servivit in adventu domine Bone de Vituro filie domine

dort Johannes Panicii in seinem Dienste hatte. In Kap. Ar. Min. 36, S. 27 heißt er Kleriker der Diözese Belley, sonst aber nirgends.

[1] Kap. Ar. Min. 36, S. 81.

[2] Gr. 2289.

[3] Kap. Ar. Min. 25, S. 413.

[4] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, in Vallesia Bd. 3, S. 93.

[5] Gr. 2325.

[6] Dies läßt sich aus dem Umstand schließen, daß Hugonetus Trons in der Zeit zwischen Mai und September 1384 keinen einzigen Akt ausfertigte, während er in der übrigen Zeit ein vielbeschäftigter Notar war. Kap. Ar. Min. 33 enthält z. B. 248 Seiten Urkunden für die Jahre 1378 bis 1390.

[7] Gr. 2312; Kap. Ar. Min. 36, S. 81; Min. 36, S. 53.

[8] Kap. Ar. Min. 33, S. 149 (14.11.1383).

consortisque Amedei de Sabaudia domini nostri, ut per literam domine clausam de donatione predicta mandato, que allocandi habita dicti Johannis Trogmardi litera de recepta datam Rippallie die 6 mensis aprilis quam reddit; in dorso cuius est scripta littera dicti Johannis Trogmardi de recepta manu Johannis de Arculingio notarii signata – 4 florenos auri parvi ponderis» [1]. Die Herkunft dieses Dieners kennen wir nicht, es läßt sich nur feststellen, daß sein Name nicht sehr walliserisch klingt.

Dagegen bestehen in dieser Hinsicht keine Zweifel bei den gelegentlichen Geschäftsträgern – den «factiferi» – des Bischofs. Die uns bekannten sind alle landfremden Ursprungs! Für den Kauf der von Turn-Güter bestellte Eduard von Savoyen Aymo von Poypon und den päpstlichen Gesandten Hugo Peregrinus, Schatzmeister der Kirche von Lichfield in England, zu Prokuratoren [2]. – Als es darum ging, die Hilfe des Papstes zu erwirken, um die Gelder für den Kauf von Gestelnburg zusammenzubringen, ging nicht etwa ein Walliser nach Rom, sondern Jakob Mochonis von Belley [3], der früher schon als Zeuge für den Bischof aufgetreten war [4]; offenbar handelt es sich also um einen Familiaren, der mit ihm von Belley nach Sitten übergesiedelt war.

Zweimal begegnen uns zur Zeit Eduards von Savoyen «rectores et admodiatores» oder «administratores». Am 17. Juni 1377 heißt der «dominus Petrus de Ponte», Ritter und Rechtsgelehrter, «rector et administrator patrie Vallesii pro reverendo in Christo patre et dno. dno. Edduardo de Sabaudia ...» [5]. Am 25. März 1384 begegnen uns gar zwei, «Petrus de Dorchia et Ludovicus Palmerii de Chamberiaco, domicelli, admodiatores et rectores totius episcopatus et mense episcopalis Sedun.» [6]. Doch ist aus den beiden Dokumenten nicht ersichtlich, welche Funktionen und Aufgaben ihnen zustanden, um so weniger, als gleichzeitig ein «ballivus terre Vallesii» und ein «judex generalis» an der Seite des Landesherrn ihres Amtes walteten, und der Bischof selbst nicht abwesend war [7]. Auffallend oder typisch ist einzig wieder, daß es sich um landfremde Leute handelt!

[1] Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung für Conthey/Saillon, 1381/82, Inventario 69, Fol. 55.

[2] Gr. 2211.

[3] Gr. 2274.

[4] Gr. 2249.

[5] Kap. Ar. Th. 63, Nr. 69.

[6] Kap. Ar. Min. 184, S. 1.

[7] J. Gremaud (Bd. V, Introduction, S. lxxiii) ist der Ansicht, Rektor und Landvogt (ballivus) seien, was ihre Funktionen angehe, identisch. Dies scheint in un-

Zusammenfassend können wir feststellen, daß bis auf wenige Ausnahmen alle bischöflichen Hofbeamten landfremden Ursprungs waren. Einzig der Ökonom, der durch seine Tätigkeit als Einnehmer in engem Kontakt mit der Bevölkerung sein mußte, und einige Berater sind Walliser. Was weiter noch auffallen muß, ist der Umstand, daß der größte Teil dieser Beamten im Gefolge des Bischofs ins Land kam; es ist beispielsweise keiner der bischöflichen Notare vor 1376 im Wallis bekannt. Die Überfremdung in der Beamtenschaft ist also, was die nächste Umgebung des Landesherrn betrifft, sicher kein leeres Wort.

B. DIE KIRCHLICHE VERWALTUNG

Die Administration der Diözese ist auch in Sitten relativ einfach aufgebaut. Oberhaupt des Bistums ist der Bischof; Generalvikar und Offizial, die ihm zur Seite stehen, stammen meist aus dem Domkapitel. Im 14. Jahrhundert haben die Domherren auch in Sitten das gemeinsame Leben längst schon aufgegeben, und im Verhältnis zum Bischof zeichnet sich deutlich eine gewisse Rivalität ab. Wir werden den Gründen dafür etwas nachgehen müssen. – Auf der untersten Stufe steht der Dorfklerus, dem zwei Archidiakone vorstehen.

Das Generalvikariat war zur Zeit Eduards von Savoyen noch kein permanentes Amt in der Diözese. Hingegen ernannte Eduard von Savoyen bereits in den ersten Monaten seines Episkopates in der Person des Domherrn Heinrich de Blanchis de Vellate einen Offizial; anfangs Juli 1376 bezeugt er als solchen die Ernennung der zwei Prokuratoren für den Kauf der von-Turn-Güter [1]. Er stammte aus edlem lombardischem Geschlecht, das zeitweise in Vellate nördlich Varese im Erzbistum Mailand seßhaft gewesen war. Neben Heinrich saßen noch zwei Prälaten seines Geschlechtes im Sittener Domkapitel, Albert (1373–1408) und Humbert (1383) [2]. Doch nur Heinrich hat im Wallis eine bedeutende

serem Falle kaum zuzutreffen, denn gleichzeitig war Aymo von Poypon «ballivus». Auch kann es sich nicht um einen kaiserlichen Rektor handeln, wie es etwa zur Zeit Bischof Tavels Peter von Aarberg oder Burchard Mönch waren (vgl. J. GREMAUD, op. cit. S. LXXIV), denn um diese Zeit hören wir nirgends von einer kaiserlichen Intervention im Wallis. – J. GRAVEN, in Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan, Lausanne, 1927, S. 111, Note 2, übernahm die Ansicht von J. GREMAUD, weil er feststellen mußte, daß über die Funktion des Rektors jegliche Einzelheit fehlt.

[1] Gr. 2211. Kap. Ar. Min. 42, S. 15 (April 1376).

[2] Vgl. H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 56.

Rolle gespielt. Seine Tätigkeit begann schon kurz nach seiner Ankunft in Sitten am 27. Mai 1363, an dem er seine Residenz in Valeria nahm. Tatkräftig wirkte er an der Reorganisation der Verwaltung der Kapitelsgüter mit. Auf ihn geht die Anschaffung des großen, im Kapitelsarchiv in Sitten aufbewahrten Ministraliebuches II. zurück, in dem er als Mistral des Domkapitels über die Ein- und Ausgaben des Kapitels und über die Distributionen an die residierenden Domherren Buch führte [1]. Obwohl ihm seine Arbeit im Domkapitel manchen Prälaten zum Gegner machte und er zeitweise sein Amt als Mistral abtreten mußte, blieb er seinen Prinzipien treu. Seinem organisatorischen Talent und seinem überragenden Einfluß im Domkapitel, in dem er während langer Jahre kaum an einer Kalendsitzung fehlte, verdankte er wohl die Gunst Eduards von Savoyen.

Als Offizial war Heinrich de Blanchis der Mann, der in der Diözese Sitten von Amtes wegen Recht sprach. In erster Linie war er Richter «in spiritualibus» und sprach geistliche Strafen aus [2]. Er schlichtete Zwistigkeiten zwischen Geistlichen; aber auch Zivilstreitigkeiten, bei denen eine Partei dem geistlichen Stande angehörte, gelangten vor das «forum ecclesiasticum». Die Kirche übte bei allen Delikten gegen den Glauben, bei Zauberei, Meineid, Wucher, Ehebruch und Sittlichkeitsvergehen die Strafgerichtsbarkeit aus [3]. Aber «vor den Offizial wurden nicht nur Klagen von Geistlichen gegen Geistliche und von Laien gegen Geistliche bzw. ein kirchliches Institut oder umgekehrt getragen, sondern ebenso Laie gegen Laie klagte vor dem Offizial in rein zivilrechtlichen Angelegenheiten» [4]. «Der Offizial erscheint ferner als Inhaber der freiwilligen Gerichtsbarkeit. So war das Offizialat Besiegelungs- und Beurkundungsstelle, und zwar indem das Offizialatssiegel an die Urkunde gehängt wurde, die unter den Parteien selber, ohne das Dazutun des Offizials zustande kam, oder indem die Urkunde durch den Offizial selber ausgefertigt wurde» [5]. Engster Mitarbeiter des Offizials war hier der bereits besprochene «sigillifer», der Verwalter des Offizialsiegels. Welche Bedeu-

[1] Kap. Ar. Liber II Ministraliae.

[2] StAS, AV Donum Genavense, Nr. 81 und 89: Exkommunikation von Anton Alieti von Leuk.

[3] L. Carlen, Zur geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Sitten im Mittelalter, in BWG, Bd. 12, 1958, S. 268.

[4] Ibidem, S. 273. Beispiele: Laie gegen Laie: Kap. Ar. Min. 36, S. 8. Laie gegen kirchliche Institution: Kap. Ar. Min. 39, S. 49. Vormundschaft: Kap. Ar. Min. 33, S. 156.

[5] Ibidem, S. 273–274.

tung das Amt erlangt hatte, mag aus der Tatsache ersichtlich sein, daß es von allem Anfang an fast ausnahmslos juristisch gebildete Domherren innehatten und daß ein eigenes Offizialatshaus in Sitten existierte [1].

Trotz seiner lombardischen Herkunft genoß Heinrich de Blanchis das volle Vertrauen des Bischofs, der ihm gelegentlich auch die weltliche Gerichtsbarkeit in der Grafschaft übertrug. So nannte er sich von 1378 an «judex terre Vallesii generalis pro reverendo in Christo patre et dno. Edduardo de Sabaudia» [2]; bei kürzerer oder längerer Abwesenheit des Bischofs leitete er auch als Generalvikar an seiner Stelle die Diözese [3]. Als später das Generalvikariat permanentes Amt in der Diözese wurde, erhielt der Amtsträger einige richterliche Funktionen, seine Hauptaufgaben blieben aber auf die Verwaltung konzentriert. Nicht selten war es so, daß Offizialat und Generalvikariat – wie in unserm Falle – in Personalunion verbunden waren, vor allem bevor letzteres zu einem ständigen Amte wurde [4].

Das Domkapitel [5]

Wir dürfen ruhig behaupten, daß das Sittener Domkapitel im 14. Jahrhundert eine bedeutende Macht auch auf politischem Gebiet gewesen ist. Es besaß einen ansehnlichen Streubesitz in der Diözese, und aufgrund dieses Besitzes stand ihm in einer gewissen Anzahl kleinerer Ortschaften, wie Brämis, Vex, Mase und in einem Teil des Val d'Hérens, dann in Anchette und Cordona bei Siders usw. die weltliche Gerichtsbarkeit zu. Meist wurde sie von Domherren ausgeübt, die den Titel eines Viztums führten [6]. Aber was das Domkapitel zur politischen Macht werden ließ, war die Rolle, die es in der weltlichen Verwaltung des Bistums zu spielen berufen war. Tatsächlich intervenierte es bei allen administrativen Handlungen, die einige Wichtigkeit besaßen, bei Käufen und

[1] Ibidem, S. 270–271. Gr. 1993.

[2] Gr. 2325. Kap. Ar. Min. 39, S. 49; Min. 36, S. 8, 92, Min. 33, S. 156.

[3] Gr. 2371.

[4] L. Carlen, Zur geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Sitten im Mittelalter, S. 275.

[5] Über Entstehung und Entwicklung des Sittener Domkapitels vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung des Domkapitels von Sitten im Mittelalter, in Vallesia Bd. 1, S. 43 ff.; Bd. 2, S. 45 ff.; Bd. 3, S. 81 ff. – D. Imesch, Die Würden und Würdenträger des Domkapitels von Sitten, in BWG, Bd. 8, 1938, S. 283–396 (zit. Würden und Würdenträger).

[6] V. van Berchem, Tavel, S. 107.

Verkäufen, bei Tauschverträgen, Belehnungen, Zugeständnissen von Freiheiten, Handelsverträgen, politischen Abmachungen usw., die namens der Kirche geschlossen wurden. Der Bischof konnte überhaupt nichts von einiger Bedeutung unternehmen, ohne die Approbation des Domkapitels einzuholen [1]. Dessen Vertreter nahmen oft auch am Landrat der Zenden teil, und um 1340 fragte Bischof Philipp von Chamberlhac die Domherren sogar an, ob es opportun sei, den Landrat einzuberufen [2]. Die Abhängigkeit des Bischofs vom Domkapitel war also viel enger, als man gemeinhin annimmt. Diese Abhängigkeit erklärt auch wenigstens teilweise die Spannungen, die zwischen beiden recht häufig herrschten [3].

Eigentlich stand auch die Wahl des Landesbischofs dem Domkapitel zu, das gewöhnlich einen Domherrn aus seiner Mitte zur höchsten Würde des Landes erhob. Im 14. Jahrhundert reservierte sich die päpstliche Kurie – manchmal begründet manchmal willkürlich – die Neubesetzung des bischöflichen Stuhles, und selten fiel die Wahl auf einen in Sitten residierenden Domherrn. Das Kapitel mußte sich um seine Rechte geprellt fühlen; so ist es verständlich, daß von Anfang an gewisse Spannungen zwischen Majoria und Valeria kaum zu vermeiden waren [4].

Tamini sagt, daß die Domherren in der Regel durch geheime Wahl vom Domkapitel gewählt wurden [5]. Im 14. Jahrhundert nahm allerdings der direkte Einfluß Roms oder Avignons bei der Besetzung der vakantgewordenen Domherrenstellen mehr und mehr überhand. Für die Kurie war es eine gute Gelegenheit, verdiente Männer zu belohnen und Geld zu verdienen; es wurden zeitweise sogar viel mehr Expektanzen verliehen, als überhaupt Domherrenstellen frei wurden [6].

Um der Opposition im Domkapitel entgegenzuwirken, drängten die Bischöfe bei der Kurie auf die Verleihung von vakanten Kanonikaten an ihnen ergebene Kleriker und Priester. Zur Zeit des Genfers Guichard

[1] Vgl. hierzu Gr. 2227, 2249, 2253, 2261, 2271 usw.

[2] V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 108–109.

[3] Diese Meinungsverschiedenheiten und Spannungen sind nicht etwa der Diözese Sitten allein eigen. Fast überall sind im 14. Jahrhundert heftige Konflikte zwischen dem Ordinarius und seinen Beamten und dem Domkapitel zu beobachten. Meist waren richterliche Zuständigkeiten Ursache des Streites. Vgl. LOT-FAWTIER, Institutions ecclésiastiques, S. 342 ff.

[4] Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 110 ff.

[5] J. E. TAMINI, Vallesia Christiana, S. 87.

[6] Vgl. hierzu Verleihungen von Expektanzen für Kanonikate in Sitten in den päpstlichen Registern, z. B. Reg. Av. 208, Fol. 609 ff.; Reg. Av. 206, Fol. 116; Reg. Av. 205, Fol. 563; Reg. Av. 208, Fol. 377; Reg. Av. 229, Fol. 544; usw.

Tavel traten beispielsweise mehrere Genfer ins Domkapitel ein. Unter dem Episkopat Eduards von Savoyen wurden im Sittener Domkapitel 12 Kanonikate neu besetzt [1] und eine ganze Anzahl Anwartschaften verliehen – bezeichnenderweise gingen dabei die Oberwalliser vollkommen leer aus. Dem Einfluß des Bischofs verdanken ganz bestimmt Johannes von Poypon (1379–1383), Johannes Panicii (1386–1406) und vielleicht noch andere Savoyer ihr Benefizium in Sitten. Und sicher ebnete der Lombarde Heinrich de Blanchis als Offizial und Vertrauensmann des Bischofs einigen seiner Landsmänner den Weg ins Sittener Domkapitel, man denke etwa an Guifredinus de Silavengo (1377–1385), Humbert (1383) und Johannes de Blanchis (1388).

Die Folge dieses Vorgehens war eine sehr starke Überfremdung des Domkapitels. Wir dürfen dabei einen andern wichtigen Grund für die Überfremdung allerdings nicht übersehen: den Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten für die Geistlichkeit im Wallis. Politisch hatte das zur Folge, daß das Domkapitel mit dem Lande den Kontakt verlor und deshalb auch unfähig war, die nationalen Aspirationen der Landleute zu verstehen, und daß es ihnen deshalb oft entgegenwirkte.

Von alters her – sagt Hans Anton von Roten [2] – zählte das Domkapitel von Sitten vier Dignitäre, es sind dies: der Dekan von Valeria, der Dekan von Sitten, der Sacrista und der Kantor [3]. Ein Vergleich mit den umliegenden Bistümern zeigt, daß das Sittener Domkapitel einen etwas eigenen Aufbau besaß. In Lausanne, Genf, Aosta, Novara und Chur stand überall der Propst an der Spitze des Kapitels. Einzig in Tarentaise, der Metropolitankirche Sittens, fand sich die gleiche Zusammensetzung der Dignitäre, die übrigens in Frankreich sehr geläufig war [4]. Allerdings bleibt die Eigentümlichkeit, daß Sitten im Mittelalter zwei Dekane besaß. Es wäre naheliegend, daraus den Schluß zu ziehen, Sitten mit seinen beiden Kathedralen und auch mit der Zweisprachigkeit des

[1] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 47.

[2] Ibidem, S. 44.

[3] In einem Abrechnungsfragment des Mistrals des Domkapitels von Sitten, Jakob, Pfarrer von Raron, für das Jahr 1312, findet sich verschiedentlich unter den Dignitären ein «dominus archidiaconus» angeführt; vgl. Kap. Ar. Comp. Varii I., S. 1, 9, 29.

S. 1 und 9: dnus G. decanus (Girard II. von Bossonens)
dnus Jo. decanus (Johannes de Thora)
dnus Cantor (Thomas de Blandrate)
dnus archidiaconus (?)
dnus Ebalus (= Sacrista)
S. 29: Jo. decanus, archidiaconus, dnus sacrista.

[4] Vgl. Lot-Fawtier, Institutions ecclésiastiques, S. 188 ff.

Bistums habe eben zwei Domkapitel besessen. Dem ist aber sicher nicht so. Wenn die Domherren bis Ende 18. Jahrhundert sowohl in Valeria wie in der Kathedrale in der Stadt den Chordienst aufrecht erhielten, so besaß Sitten, soweit die Quellen zurückreichen, doch immer nur ein Domkapitel. «Eine sichere und befriedigende Erklärung für das Bestehen des gleichzeitigen Chordienstes an den beiden Kirchen gibt es bisher nicht. Wahrscheinlich dürfte sie in der baulichen Entwicklung des hochmittelalterlichen Sitten zu suchen sein. Daß das zweifache Dekanat mit den zwei Kirchen zusammenhängt, dürfte kaum zweifelhaft sein» [1].

Die Bestellung der Dignitäre war an und für sich Kapitelssache. Aber eine weitgehende Einschränkung erfuhr das Wahlrecht der Domherren durch die Bitten, Mandate, Anwartschaften und Vorbehalte des päpstlichen Hofes. So darf es nicht erstaunen, daß alle vier Dignitäre zur Zeit Eduards von Savoyen ihre Würde dank päpstlicher Provision oder päpstlicher Unterstützung erhalten hatten [2].

Anfangs werden beide Dekane ohne nähere Unterscheidung angeführt. Erstmals – so sagt D. Imesch [3] – wird 1221 in einer Urkunde die Unterscheidung zwischen Dekan von Valeria und Dekan von Sitten gemacht. Von da an war diese Unterscheidung ziemlich regelmäßig. Der Dekan von Valeria bekleidete bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts die erste Würde im Domkapitel. Dieser Vorrang mag damit in Verbindung gewesen sein, daß er dem untern Archidiakonat vorstand, d. h. dem Teil der Diözese von Sitten abwärts, der viel dichter bevölkert und wohl auch besser entwickelt war. Als dann zu Beginn des 15. Jahrhunderts die sieben obern Zenden politisch an Gewicht gewannen und den untern Teil der Diözese an Bedeutung überflügelten, erlangte der Dekan von Sitten, dem das obere Archidiakonat unterstand, die erste Würde im Domkapitel [4].

Die Amtsbefugnisse der Dekane bestanden in erster Linie in der Leitung des Domkapitels. Der Dekan von Valeria – in seiner Abwesenheit der Dekan von Sitten – berief und präsidierte die Kalendsitzungen; er verteidigte die Interessen und Freiheiten des Kapitels nach außen; er sorgte für genaue Einhaltung der Statuten und Kapitelsbeschlüsse, ihm stand das Recht zu, leichtere Vergehen der Domherren in erster Instanz zu richten und Strafen auszusprechen (schwerere Vergehen kamen vor den

[1] H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 44.
[2] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, unter den einzelnen Dignitären.
[3] D. Imesch, Würden und Würdenträger, S. 333.
[4] Sicher seit 1433, als Wilhelm von Raron Domdekan von Sitten wurde. Siehe D. Imesch, Würden und Würdenträger, S. 335.

Bischof). Der Dekan verwahrte auch das Siegel des Domkapitels und nahm allabendlich vom Pförtner die Schlüssel des Eingangstores von Valeria in Verwahrung.

Das Archidiakonat vermittelte dem Dekan eine weitgehende geistliche Gerichtsbarkeit und gewiß auch eine nicht geringe Ehre und Achtung. Der Dekan von Valeria hatte 1376 36 Pfarreien, derjenige von Sitten 31 [1] unter seiner Jurisdiktion. Worin bestand diese? Im Recht, über alle der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellten zivilen und Kriminalsachen zu urteilen und Strafen auszusprechen. Dafür besaßen sie je eine sog. «curia spiritualis», der eine in Sitten vor der Theodulskirche, der andere in St-Maurice vor dem Pfarrhaus oder vor der Kirche Notre-Dame Sous-le-Bourg. – Im weiteren stand den Dekanen die jährliche Visitation der Pfarreien ihres Diakonates zu, einzig während der Schaltjahre übte der Bischof dieses Recht selber aus. Alles in allem vereinigten sich doch außerhalb des Domkapitels weitgehende Rechte in der Hand der Dekane. Aber vom 14. Jahrhundert an taten ihnen die bischöflichen Offiziale und Generalvikare starken Abbruch, vor allem betreffend die Gerichtsbarkeit. So weit die Theorie, in der Praxis sah es oft ganz anders aus. Da – wie wir noch sehen werden – zur Zeit Eduards von Savoyen die beiden Dekane nur sehr selten in Sitten residierten, waren ihre Kompetenzen auf den Offizial des Bischofs übergegangen.

Zur Zeit Eduards von Savoyen war Peter Bauczan – offenbar ein Franzose – Domdekan von Valeria. Er war angeblich auf Betreiben Bischof Guichard Tavels ins Sittener Domkapitel aufgenommen worden und verdrängte 1366 den neugewählten Dekan Franz Boudrici. Erst 1370 bestätigte ihm Urban V. den Besitz des usurpierten Dekanates. Neben dieser Würde hatte Peter Bauczan auch eine Präbende am Domherrenstift in Genf und war Chorherr von St. Justus in Lyon. – Zur Zeit seines Protektors Tavel tauchte er einige Male in Sitten auf, doch im allgemeinen scheint er seine Residenz außerhalb des Wallis gehabt zu haben. In den für die Walliser Geschichte entscheidenden Jahren 1375–1394 hat der Rechtsgelehrte an der Spitze des Domstiftes überhaupt keine Rolle gespielt. Ein Jahr vor dem Ausbruch des Krieges gegen Savoyen verpachtete er all seine Einkünfte als Dekan für vier Jahre an Heinrich de Blanchis [2]. Ein einziges Mal sehen wir ihn eine Kalendsitzung präsidieren [3].

[1] E. Clouzot, Pouillés, S. 256–260.
[2] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 53–54.
[3] Am 2. Oktober 1386: Kap. Ar. Min. 33, S. 194.

Mit ihm zusammen stand ein anderer Franzose – Franz Marchiandi, Domdekan von Sitten – an der Spitze des Domkapitels. Er war am 14. Februar 1376 als Nachfolger seines Onkels Humbert Marchiandi ins Sittener Domkapitel eingetreten und zugleich Domdekan von Sitten geworden. Auch er war Rechtsgelehrter und wird in den Urkunden oft «licentiatus in legibus» genannt. Seine Würde in Sitten besaß er ziemlich genau während des ganzen Episkopates Eduards von Savoyen. Am 4. Oktober 1377 leistete er dem Bischof den Huldigungseid, versprach Treue und Gehorsam und schwor gleichzeitig den Lehenseid für die «curia spiritualis» seines Dekanats [1]. Kurz vor dem 29. Januar 1387 resignierte er seine Würde in die Hände des päpstlichen Kämmerers Franz, Bischof von Grenoble [2]. Auch Franz Marchiandi beteiligte sich kaum an den politischen Ereignissen seiner Zeit, obwohl er sich anscheinend öfter in Sitten aufhielt als Peter Bauczan. Sein Name findet sich jedenfalls häufig in den Minutarien 33 und 36 des Domkapitelsarchivs, aber meistens handeln die Urkunden von Erkanntnissen für das Dekanat, von Verkäufen und dergleichen, sind also ohne direktes politisches Interesse [3]. Es ist unerklärlich, wieso der Dekan von Sitten, obwohl er oft in Sitten weilte, nicht an den Kalendsitzungen des Kapitels teilnahm und abgesehen vom Dezember 1376 auch nie an den Distributionen des Kapitels teilhatte [4]. Wenn die beiden Dekane ihre Pflichten auf Valeria derart vernachlässigt haben, stellt sich unverzüglich die Frage, wer eigentlich damals die Geschicke des Domkapitels leitete. Durchgehen wir das Ministraliebuch und die Präsenzlisten der Kalendsitzungen, sehen wir bald, daß sich die beiden übrigen Dignitäre, der Sacrista und der Kantor, in die Arbeit teilten.

Der Sacrista war rangmäßig der dritte Würdenträger. D. Imesch [5] sagt von ihm, seine Aufgabe sei es gewesen, für die hl. Gefäße, die Ornamente, die Paramente, den Kirchenschatz usw. zu sorgen. Er war verantwortlich für die Kirche, die Weihe des Chrisams, den Schmuck der Altäre und die Beleuchtung. Für allfällige Reparaturen und Neuanschaffungen konnte er die Bußengelder für Vernachlässigung des Gottes-

[1] Gr. 2242.

[2] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 3, S. 83.

[3] Vgl. Kap. Ar. Min. 33, S. 108–114; 133, 173, 177. Min. 36, S. 66.

[4] Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 208. Allerdings ist das Ministraliebuch für diese Zeit sehr lückenhaft und es mag Zufall sein, daß er auf keiner einzigen der 36 Präsenzlisten bei Kalendsitzungen zu finden ist ...

[5] D. Imesch, Würden und Würdenträger, S. 368–372.

dienstes verwenden. Aufgabe des Sacrista war es auch, von Zeit zu Zeit Inventare des Kirchenschatzes, der Reliquien, der Bücher, Urkunden usw. herzustellen [1].

Zur Zeit des Episkopates von Eduard von Savoyen besaß der Genfer Franz von St-Germain diese Würde. Er war unter Bischof Tavel dank päpstlicher Provision ins Domkapitel aufgenommen worden und hatte seine Dignität gegen den vom Domkapitel gewählten Lombarden Ardicinus de Brusatis erkämpfen müssen. 1368 begann er seine erste Residenz auf Valeria. Unter Eduard von Savoyen kommt er hie und da an der Spitze des Domkapitels vor, obwohl sein Einfluß nach dem Tode seines Landsmannes auf dem Bischofsstuhl von Sitten erheblich abgenommen haben dürfte [2]. Er hat deshalb in den politisch wichtigen Jahren kaum eine bedeutende Rolle gespielt. Da er gegen Ende der Savoyer Wirren für längere Zeit das Land verlassen mußte, ist anzunehmen, daß er als Genfer eine eher prosavoyische Haltung einnahm [3].

Die führende Gestalt des Domkapitels zur Zeit Eduards von Savoyen in Sitten war paradoxerweise die rangmäßig niedrigste Dignität, der Domkantor. D. Imesch [4] weist ihm folgende Aufgaben zu: Der Kantor war – wie es sein Name sagt – verantwortlich für den Gesang, für das Tagesoffizium, für die Liturgie. Bevor das offizielle Direktorium des Bistums geschaffen wurde, mußte er jährlich die Gottesdienstordnung für das Domkapitel aufstellen. Ferner hatte der Kantor jährlich eine «tabula hebdomadaria» anzufertigen, worauf die Domherren in der Reihe verzeichnet wurden, in der sie als Offiziant ihre «Woche» zu halten hatten. Er bestimmte die Leute, die am Gottesdienst mitzuwirken hatten usw. Der Kantor war auch Kanzler des Domkapitels und nannte sich deshalb bisweilen «cancellarius Sedunensis». Auch nachdem das Kapitel die Kanzlei 1285 an sich genommen hatte, amtete für gewöhnlich der Domkantor als deren Leiter namens des Kapitels. Dem Kantor stand es in Sitten auch von alters her zu, die Investitur oder Installation aller Benefizien der Altäre, Kapellen und Spitäler der Stadt vorzunehmen [5]. Die Dom-

[1] Ein Beispiel eines solchen Inventars veröffentlichte J. Gremaud für das Jahr 1364. Damals war Ardicinus de Brusatis Sacrista. Gr. 2089.

[2] Gr. 2261; Kap. Ar. Th. 64, Nr. 49 (1379); Min. 39, S. 41 (1380); Min. 33, S. 190 (1386); Th. 64, Nr. 50 (1380); Liber II Ministraliae, S. 269–270 (1378).

[3] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 3, S. 103.

[4] D. Imesch, Würden und Würdenträger, S. 371–378.

[5] Beispiel: Kap. Ar. Min. 35, S. 27: Investitur Antons, «alumpnus» des Johannes von Ernen, mit dem Rektorat des St. Maria Magdalena Altars in der Theodulskirche in Sitten (16.12.1384).

schule von Sitten, die sicher seit dem 9. Jahrhundert nachweisbar und über die man nur sehr schlecht unterrichtet ist, war ebenfalls dem Domkapitel unterstellt, das die Oberaufsicht dem Kantor übertrug. Allgemein ist man der Ansicht, daß die Domschule in erster Linie zur Ausbildung des Priesternachwuchses bestimmt war [1]. Ein Franzose bürgerlichen Standes, Wilhelm Guidonis von Lyon, war beinahe während der ganzen 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts Sittener Domkantor. 1352 trat er ins Domkapitel ein; von 1361 an heißt er Kantor und wurde bald schon einer der einflußreichsten Männer des Stiftes. Er war der einzige Würdenträger des Kapitels, der sich während des Episkopates Eduards von Savoyen dauernd in Sitten aufhielt und kaum an einer Kalendsitzung fehlte. Da er gewöhnlich die einzige anwesende Dignität war, führte er den Vorsitz [2]. Während der Wirren von 1384 stand er immer an der Spitze des Domkapitels, doch ist seine politische Haltung nicht ganz klar ersichtlich. Man weiß von ihm nur, daß er im September 1384 – also nach der Eroberung von Sitten durch Amadeus VII. – einen Panzer an einen savoyischen Junker lieferte [3]. In einer Urkunde vom 25. Februar 1387 heißt er «vicarius generalis terre Vallesii per venerabile capitulum sede episcopali vacante» [4], und auch nach dem Tode Bischof Wilhelms von Raron 1402 bekleidete er dieses Amt. Sind dies nicht Zeichen für das hohe Vertrauen, das man ihm im Domkapitel entgegenbrachte?

Neben diesen vier Dignitäten, zu denen je eine Präbende gehörte, zählte das Sittener Domkapitel in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts 6 «canoniae non annexae», 3 «canoniae annexae» und 21 Präbenden [5]. Doch will das nicht heißen, daß ebenso viele Domherrenstellen vorhanden waren. Eine Abrechnung des päpstlichen Zehntens für das Jahr 1376 zeigt, daß jeder Domherr eine Präbende besaß und daß nicht nur die «canoniae annexae», sondern auch die «canoniae non annexae» von Leuten

[1] Vgl. F. Schmid, Geschichtliches über das Unterrichtswesen im Kanton Wallis, in BWG Bd. 2, 1901, S. 97–178 bes. der Anfang. Für 1376 nennt Schmid den Kleriker Theodul von Leuk als Rektor der Schule.

[2] Vgl. Gr. 2271. Kap. Ar. Min. 6, S. 249. Min. 39, S. 41 und 58. Min. 6, S. 248 und 250. – Kap. Ar. Th. 55, Nr. 212 [47]. Min. 6, S. 255. Th. 65, Nr. 87. Min. 42, S. 4. Min. 6, S. 263. Min. 42, S. 8 und 17. Th. 63, Nr. 79. Min. 36, S. 60. Gr. 2371. – Min. 41, S. 109. Th. 63, Nr. 82. Gr. 2365. Th. 64, Nr. 52. Min. 36, S. 70. Vgl. auch Kap. Ar. Liber II Ministraliae S. 206–209; 268–273.

[3] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 2, S. 56.

[4] Kap. Ar. Min. 21*bis*, S. 29.

[5] Vgl. E. Clouzot, Pouillés, S. 252–253 für 1365 und S. 256–257 für 1376.

besessen wurden, die eine Präbende innehatten. Das Domkapitel zählte also nicht etwa 31 oder gar 34 Domherren, sondern mit den vier Würdenträgern zusammen 25 Mitglieder [1], eine immer noch recht hohe Zahl.

Wie ist es aber zu erklären, daß sowohl in den Kalendsitzungen, als auch in den Listen der Distributionen des Kapitelsmistrals zur Zeit Eduards von Savoyen nie mehr als 17 Domherren genannt werden? Und 17 ist ein selten erreichtes Maximum, in der Regel variieren die Zahlen im Ministraliebuch II für die Jahre 1376–79 zwischen 13 und 16, und auf den Präsenzlisten der Kalendsitzungen der Jahre 1378–86 liegen die Zahlen bedeutend tiefer! Die Sache erklärt sich theoretisch verhältnismäßig leicht. Es gibt zwei Arten von Domherren, solche, die in Sitten residieren, und solche, die nicht Residenz halten. Praktisch ist die Sache wohl schwieriger. Will man anhand der genannten Präsenzlisten die Zahl der residierenden Domherren annähernd feststellen, macht man die Beobachtung, daß die Zahlen stark schwanken; einige Male sind nur 6 Domherren anwesend [2], ein Mal sind es ihrer 15 [3], am häufigsten sind es aber 9 bis 10, die über die Geschicke des Domkapitels beraten und beschließen. Anhand der zitierten Namen stellt man fest, daß eine gewisse Anzahl ständig in Sitten residierte, andere – und es waren ihrer nicht wenige – werden nur einmal oder doch sehr selten genannt. Es waren solche, die zu Studienzwecken im Besitze von Dispensen waren oder in Pfarreien pastorale Aufgaben erfüllten. Die Mehrzahl der nichtresidierenden Domherren war jedoch im Besitze anderer, vielleicht einträglicherer Benefizien. Es ist ja für die Zeit nicht außergewöhnlich, daß ein und derselbe Prälat Domherr mehrerer Stifte war [4], dann mußte er sich für die Residenz in einem oder im andern Domkapitel entscheiden.

Die residierenden Domherren genossen alle Rechte, die mit ihrer Würde verbunden waren, Stimmrecht im Kapitel, festen Platz im Chor, Präbende und Distributionen usw.; die andern trugen praktisch nur den Titel und genossen lediglich die Früchte ihres Benefiziums – aber erst, nachdem sie die obligatorische Residenzzeit hinter sich hatten. An den

[1] Betreffend den Unterschied zwischen Canonie und Praebende schreibt A. Reiffenstuel im «Ius canonicum universum clara Methodo juxta titulos quinque librorum decretalium ...» Antwerpen 1755, Bd. 3, S. 77, Art. Quid sit canonia?: «Canonia (vulgo, canonicatus) est ius spirituale, quod provenit ex electione, seu receptione alicuius in fratrem, sive canonicum». Während die Praebende die Frucht ist, welche das Recht abwirft, das Beneficium.

[2] Kap. Ar. Min. 6, S. 261. Min. 42, S. 17. Th. 64, Nr. 52.

[3] Kap. Ar. Min. 39, S. 58.

[4] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, passim.

Zuwendungen aus den Einkünften des gesamten Kapitels hatten sie keinen Anteil.

Bis zum 16. Jahrhundert bestand das Sittener Domkapitel – was die Herkunft der Domherren anlangt – aus einer sehr bunt zusammengewürfelten Schar, in der je nach politischer Strömung und Vorherrschen dieser oder jener außerkirchlichen und kirchlichen Tendenzen (Schisma!) die eine oder andere Gruppe das Übergewicht hatte. Für die Zusammensetzung des Domkapitels ist weitgehend das ständige Eingreifen der päpstlichen Kurie bei der Neubesetzung vakanter Posten verantwortlich. Im 13. Jahrhundert stellten die sieben Zenden noch die Mehrheit der eintretenden Kapitulare. Für die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts lassen sich vor allem zwei Einflußkreise erfassen, ein lombardischer und ein französisch-savoyischer. Der Anteil der Walliser ist in dieser Zeit sowohl zahlen- wie einflußmäßig sehr schwach; zu Beginn des Episkopates von Eduard von Savoyen finden sich nur vier oder fünf Einheimische im Domkapitel: die beiden Gommer Johannes von Ernen (1373–93) und Thomas in Campo (1374–82), der Leuker Peter Coci (1364–81), Wilhelm von Raron (1367–84), der spätere Bischof, und vielleicht noch der Sittener Albert dou Meler (1348–92?), der 1376 noch als Domherr von Sitten genannt wird, aber nie im Kapitel anzutreffen ist[1]. Nach dem Tode von Thomas und Peter erreichte das Walliser Kontingent den absoluten Tiefstand: nur noch zwei – allenfalls drei – Landleute saßen im Domkapitel. Die beiden Gommer versahen mit Aymo Binfa und Johannes de Brusatis den Chordienst in der untern Kirche[2]. Obwohl sie dauernd in Sitten residierten und kaum an einer Kalendsitzung fehlten, traten sie politisch nicht hervor. Von Peter Coci hört man in dieser Hinsicht ebenfalls sehr wenig. Einzig Wilhelm von Raron scheint früh schon durch das Beispiel seines Vaters, des mächtigen Peter, Herrn von Anniviers, in die politischen Wirren hineingezogen worden zu sein. Aus dem Liber Ministraliae II ist ersichtlich, daß er 1378/79 auf Valeria residierte[3]. Nachher wird er nur noch sehr selten an Kalendsitzungen erwähnt, dafür hielt er sich – wie aus Urkunden ersichtlich ist – meist auf der väterlichen Burg in Vissoie im Val d'Anniviers auf. Im Jahre 1384, unmittelbar vor und während der Unruhen stand er wieder oft an einer der ersten Stellen der Domherrenlisten, doch nach der Niederlage der Walliser und der Rückkehr Eduards

[1] E. Clouzot, Pouillés, S. 256.
[2] Kap. Ar. Min. 33, S. 129. Min. 39, S. 41.
[3] Kap. Ar. Ministraliebuch II, S. 268–273.

von Savoyen zog er sich wieder zurück und wird sogar offen als Feind des Bischofs erwähnt [1]. Dank dem Einfluß seines Vaters und seiner kirchlichen Würde war er zum Führer des patriotisch gesinnten Klerus in den sieben Zenden prädestiniert. Aus Opposition zu Savoyen scheint er im großen Schisma stets eine anti-avignonesische Haltung vertreten zu haben, und er genoß wohl auch die Unterstützung der Lombarden im Domkapitel. Nicht umsonst wurde Heinrich de Blanchis mehrmals als Anhänger des «sceleratus vir» Urban VI. von Avignon aus verurteilt [2]. Wilhelm tauchte dann 1392 plötzlich als Bischof der Diözese Sitten in Leuk wieder auf. J. Gremaud glaubt, daß er von Rom ernannt worden sei [3] – eine sehr einleuchtende Hypothese. Ein Jahr später wurde er von der ganzen Diözese anerkannt und verlegte seine Residenz in die Bischofsstadt, wo er sich bis zu seinem Tode im Jahre 1402 behaupten konnte [4].

Zahlen- und einflußmäßig bedeutend stärker waren die beiden andern Gruppen des Domkapitels. An der Spitze der Lombarden, die nach H. A. von Roten [5] in den Jahren 1350 bis 1375 nicht weniger als 11 Neueintritte von Kapitularen zu verzeichnen hatten (zwischen 1375 und 1400 nur noch zwei!), stand wohl die hervorragendste Persönlichkeit des Domkapitels in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, Heinrich de Blanchis. Er war – wie bereits erwähnt – Offizial von Sitten und übernahm 1384 nach der Flucht des Bischofs als Generalvikar die Leitung der Diözese. Nach der Niederlage der Walliser führte er an der Spitze der Domherren die Friedensverhandlungen. Nachdem aber Eduard von Savoyen endgültig das Wallis verlassen hatte, schied Heinrich de Blanchis aus dem Domkapitel aus[6]. Bereits 1380 war er mit der avignonesischen Kurie in Konflikt geraten; der Offizial von Lausanne erhielt damals von Klemens VII. den Auftrag, ihn aus Amt und Würde zu entfernen [7]. Das scheint aber im Wallis ohne Folgen geblieben zu sein, denn er war weiterhin Domherr und Offizial und genoß das Vertrauen des Bischofs, der sogar selber in den Verdacht geriet, Anhänger Urbans VI. zu sein. Nach dem Wegzug

[1] Gr. 2373.

[2] Reg. Av. 252, Fol. 522. Reg. Av. 222, Fol. 401. Reg. Av. 253, Fol. 599. Reg. Av. 256, Fol. 512 und 532.

[3] Gr. 2423, 2433.

[4] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 3, S. 99.

[5] Ibidem, S. 124.

[6] Letztmals wird er am 1. Juni 1386 als Domdekan erwähnt: Kap. Ar. Min. 33, S. 190.

[7] Reg. Av. 222, Fol. 401.

Eduards begannen die Schwierigkeiten für Heinrich erst recht. Klemens VII. wollte ihn unbedingt von Sitten weghaben [1] und auch seine Verwandten wurden nun von Avignon verfolgt [2]. – In der Folge wurde Heinrich de Blanchis, wie wir noch sehen werden, Bischof von Sitten [3]. Ebenfalls aus Norditalien stammten die beiden Novaresen de Brusatis, Ardicinus und Johannes, dann Guifredinus de Silavengo und die unbedeutenderen Verwandten Heinrichs, Albert, Humbert und Johannes de Blanchis [4]. Es war dies der pro-römische Flügel des Kapitels im großen Schisma.

Die zahlenmäßig stärkste Gruppe im Sittener Domkapitel bildeten die Franzosen und Savoyarden. Ihr gehörte die Mehrzahl der Domherren an, und sie erhielt auch in den Jahren 1350 bis 1400 den weitaus größten Zuwachs an Neueintritten; H. A. von Roten zählt gesamthaft 28! [5] Das ist nicht erstaunlich, denn Sitten war unter starkem Einfluß Savoyens; Savoyen und Avignon unterhielten aber die besten Beziehungen, weil der Papst vorerst die Unterstützung Savoyens benötigte, um die mächtigen Visconti von Mailand in Schranken zu halten, und später während des großen Schismas, um sein Ansehen zu steigern. Deshalb verteilte die avignonesische Kurie eine große Anzahl Expektanzen und Provisionen für Sitten an savoyenfreundliche Leute, die die avignonesische Richtung vertraten. – Das Haupt dieser Gruppe war zweifelsohne der Domkantor Wilhelm Guidonis; Franz Boudrici, Wilhelm Pavonis, Jakob de Chesaux, Anton de Arenthone, Johannes de Poypon und Johannes Panicii – um nur die wichtigsten zu nennen – gehören dieser Gruppe an [6]. Im Gegensatz zur lombardischen blieb dieser Gruppe im großen Schisma dem avignonesischen Papst Klemens VII. treu.

Man kann sich denken, daß in einer Gemeinschaft, in der so gegensätzliche Tendenzen sowohl auf territorialer wie kirchenpolitischer Ebene aneinander gerieten, ständig erhebliche Spannungen herrschen mußten. Leider sind die Nachrichten über die Beziehungen der Domherren untereinander und zu den Päpsten sehr spärlich, und beiläufige Notizen in

[1] Reg. Av. 252, Fol. 522. Reg. Av. 253, Fol. 599. Reg. Av. 256, Fol. 532v°.

[2] Reg. Av. 256, Fol. 512.

[3] Bordier, Bd. III, S. 93 und 43: «1389: Henricus de Blanchis episcopus Villeto fuit ad nos missus ab Urbano VI. sed cum is videretur patria nimis profectae aetatis ideoque non posse stare contra Sabaudum patria scripsit ad Sanctissimum D. N. qui eundem revocavit. Actum Vesoye in Annivisio 1389».

[4] Näheres siehe bei H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, unter den betreffenden Namen.

[5] Ibidem, Vallesia Bd. 1, S. 124: 1350–75 = 15; 1375–1400 = 13.

[6] Ibidem, unter den betreffenden Namen.

Urkunden gestatten uns nicht, eindeutige und klare Ergebnisse zu erhalten. Bei tieferem Studium der ganzen Sachlage erhält man den Eindruck, daß die unweigerlichen Folgen des großen abendländischen Schismas in Sitten erst nach dem Wegzug Eduards von Savoyen nach Moûtiers spürbar wurden, als die Frage seiner Nachfolge gelöst werden mußte. Da schieden sich die Fronten, und infolge des politischen Übergewichts Savoyens unterlag der urbanistische Flügel des Kapitels vorerst; gewisse Domherren sahen sich sogar gezwungen, das Feld zu räumen, wie wir bereits dargelegt haben. Kaum günstiger ist die Quellenlage, will man die Beziehungen erfassen, die zwischen Eduard von Savoyen und dem Domkapitel herrschten. Die wenigen, nicht sehr wichtigen Urkunden, die zwischen den beiden Instanzen zustandekamen und uns überliefert sind, hinterlassen den Eindruck, daß sich Eduard von Savoyen ernstlich bemüht hatte, mit seinem Domkapitel in bestem Einvernehmen zu stehen.

1378 unterstützte er die Domherren gegen die Gebrüder von Chevron, Viztümer von Sitten, die es bereits während elf Jahren unterlassen hatten, die schuldigen Renten zu bezahlen. Wie der Prozeß ausging, ist allerdings nicht bekannt [1]. Im gleichen Jahr erließ er auf Bitten des Domkapitels ein Mandat gegen die öffentlichen Notare, die sich über die Vorschriften und Rechte der Kanzlei hinwegsetzten und so das Kapitel an einer empfindlichen Stelle trafen – an den Einnahmen! Der Bischof verbot allen «notarii publici», Urkunden zu schreiben, deren Gültigkeitsdauer mehr als neun Jahre betragen sollte [2]. Bereits im Februar 1377 hatte er zugunsten des Domkapitels und seiner Notare ein ähnliches Schreiben verkünden lassen [3], das offenbar ohne die gewünschten Folgen geblieben war. Das zweite Mandat erreichte wenigstens, daß eine ganze Reihe freier Notare sich der Kapitelskanzlei anschloß, und diese urkundeten fortan als «jurati cancelleriae» [4]. 1381 ließ sich Eduard von Savoyen sogar herbei, auf eine ganze Reihe Forderungen des Domkapitels einzugehen und ihm Rechte und Besitzungen zurückzuerstatten, die, teilweise unter seinem Vorgänger, in den Besitz der «mensa episcopalis» übergegangen waren [5]. Beachtenswert ist immerhin die Begründung dieser Rückgabe: «Volens ipse episcopus, sicut decet et capiti pro membris

[1] Gr. 2266.
[2] Gr. 2268. – Original für das Unterwallis: Gemeindearchiv Savièse, Pg. 25.
[3] Kap. Ar. D 26. Vgl. auch Gr. 2097.
[4] Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 323–324: Zahlungen dieser Notare an das Domkapitel für das Jahr 1379/80.
[5] Gr. 2335.

facere convenit, jura sui capituli conservare et ispum capitulum in quantum irreprehensibiliter facere posset favore prosequi gratioso ...» Um zukünftigen Schwierigkeiten zwischen ihm und dem Domkapitel auszuweichen, und sicher auch um Geld zur Tilgung seiner Schuld an Savoyen zu erhalten, verkaufte Eduard von Savoyen am gleichen Tag dem Domkapitel den von den Herren von Turn erworbenen Drittel der Leute und der Gerichtsbarkeit in Mase im Val d'Hérens mit «alia bona modici valoris ad suam mensam pertinentia» [1]. Die übrigen zwei Drittel des Dorfes gehörten bereits «ab antiquo» dem Domkapitel. Der Domkantor Wilhelm Guidonis schloß mit Zustimmung der übrigen Domherren den Kauf ab und bezahlte dem Bischof 200 Goldgulden. Eduard erließ sofort ein Mandat an all seine Beamten, damit sie das Kapitel in den Besitz der neuen Erwerbungen setzen sollten, und gebot seinen ehemaligen Untertanen von Mase, den neuen Herren und ihren Beamten zu gehorchen [2]. – Wenige Monate später, am 15. Oktober, verzichtete der Prokurator des Kapitels, Ardicinus de Brusatis, «ex proprio velle motus» vor dem Vertreter des Bischofs in Nax auf die vom Kantor erworbene Gerichtsbarkeit [3]. Dieser Verzicht geschah ohne irgendwelche nähere Erklärung und ist auf den ersten Blick auch unverständlich. Läßt diese an und für sich geringfügige Begebenheit auf Kraftproben zwischen den beiden Gruppen des Domkapitels schließen? Die Vermutung liegt nahe, wenn wir in Betracht ziehen, daß der Käufer Wilhelm Guidonis ein Franzose war und die Bemühungen des Bischofs unterstützen mußte, während Ardicinus de Brusatis als Lombarde eine antisavoyische Haltung einnahm und deshalb eine friedliche Zusammenarbeit mit dem Bischof ablehnte. Betont die Urkunde deswegen «ex eius proprio velle motus»? Wir wissen es nicht.

Der niedere Klerus

Hierzu muß man all die Benefiziaten der Altäre auf Valeria und in der Kathedrale, die Rektoren der Bruderschaften und Spitäler und den Dorfklerus zählen.

An den drei Kirchen von Sitten, Valeria, Kathedrale und St. Theodul, gab es etwa anderthalb Dutzend Altarpfründen, die fast ausschließlich in der Hand junger ortsfremder Geistlicher waren. Die Leitung des

[1] Gr. 2336.
[2] Gr. 2337.
[3] Gr. 2341.

St. Johannes-Spitals in Sitten lag in der Hand des Priors von St-Julien in Maurienne, Humbert Boniwardi, der wohl im Gefolge Eduards von Savoyen ins Wallis gekommen war [1], während Albertus de Stipulis (Albert d'Estrobles) als Rektor dem Hause des Großen St. Bernhard in Sitten vorstand.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zählte die Diözese Sitten bereits an die 70 Pfarreien [2]. Einige wurden von der Abtei St-Maurice, andere von savoyischen und französischen Klöstern betreut, aber die weitaus größte Zahl unterstand in allem direkt dem Bischof von Sitten, der auch den Pfarrer ernannte. Nur in einigen wenigen größeren Pfarreien hatten die Würdenträger des Domkapitels seit unvordenklichen Zeiten («praescriptio immemorialis») Patronatsrechte, die Anrecht auf gewisse Gebühren gaben, vor allem aber das «jus praesentandi» für die Neubesetzung eines erledigten Benefiziums in sich schlossen [3].

Der Dorfpfarrer sah sich sehr vielfältigen Aufgaben gegenüber, die die «cura animarum» im engern Sinne weit überstiegen [4]. Als Oberhaupt der Pfarrei war er Werkzeug des Bischofs und des Offizials, hatte deren Dekrete, Erlasse und Strafen zu verkünden und über deren Durchführung zu wachen, wenn er nicht eigens mit ihrer Vollstreckung betraut war [5]. In vielen Fällen war der Pfarrer der einzige, der in seiner Pfarrei des Lesens und Schreibens mächtig war, und deshalb arbeitete er auch als Notar des Domkapitels oder doch als «levator chartarum» im Auftrag eines «juratus» oder «cancellarius capituli Sedun.» [6]. Zu all dem ge-

[1] J. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais, Bd. 6, (MDR, Bd. 37) passim.

[2] Vgl. E. Clouzot, Pouillés, S. 251–264.

[3] D. Imesch, Würden und Würdenträger, S. 326 ff. Die Patronatsrechte sind folgende: Dekan von Valeria: Pfarrei Visp. Dekan von Sitten: Pfarrei von Savièse. Großkantor: Pfarrei von Raron. Großsakristan: Pfarreien Naters, Brämis, Ardon. Das Domkapitel verzichtete erst 1920 zugunsten des Bischofs auf diese Patronatsrechte.

[4] Es ist meines Wissens noch nie der Versuch unternommen worden, den niederen Klerus des Wallis im Mittelalter eingehend zu studieren. Leider sind auch keine Visitationsberichte oder ähnliche Dokumente auf uns gekommen, die ein solches Studium erleichtern könnten. Es ist auch nicht meine Absicht, tiefer in diese Probleme einzudringen, aber anhand des durchgesehenen Quellenmaterials darf ich behaupten, daß die Lage in der Diözese Sitten kaum sehr verschieden ist von derjenigen, der benachbarten Diözesen und daß sich vor allem über Savoyen der Einfluß Frankreichs bemerkbar machte.

[5] Ich denke hier u. a. an die Verkündigung der Dekrete betreffend das Notariat, an die Verkündigungen von Exkommunikationen (StAS, Donum Genavense, Nr. 81, 89).

[6] Wilhelm de Platea, Pfarrer von Ernen ist «cancellarius» für Goms 1368 (Kap. Ar. Comp. Ministraliae III, IV, S. 1 und 14). Johannes de Curia von Reckingen,

sellten sich noch soziale Aufgaben wie Armenpflege und Krankenfürsorge – wo nicht Bruderschaften diese Arbeiten übernahmen – und die Schule.

Für all diese Aufgaben war der Klerus nur sehr ungenügend vorbereitet und geschult; alle Kenner des Problems sind sich hierin einig, und alle Urteile lauten ähnlich. Guillaume Mollat [1] schreibt z. B.: «L'instruction du clergé rural et sa formation morale étaient le plus souvent rudimentaires. S'en occupait parfois un curé ayant réuni autour de sa personne quelques enfants de choix qui lui servaient de servants de messe, de domestiques ou de travailleurs des terres paroissiales. Parfois, il existait un maître d'école dont le bagage scientifique ne pesait pas lourd.

«L'enseignement portait sur la récitation des prières vocales, les principales vérités de la foi, l'écriture, la lecture, le calcul, les éléments de la grammaire latine. Près des collégiales et des cathédrales fonctionnaient des écoles plus savantes, placées sous la surveillance de l'écolâtre: en outre de la grammaire du rhéteur Aelius Donatus (IVe siècle) on y apprenait une logique simplifiée, mais point de théologie, laquelle ne se professait que dans les universités.» Ich glaube, daß diese Beschreibung in vielem sehr gut auf die Verhältnisse in Sitten paßt, wo eine sog. Domschule um die Heranbildung des Klerikernachwuchses besorgt war [2]. Hier holten sich wohl die meisten einheimischen Priester ihre spärlichen Latein- und Theologiekenntnisse, und nur die wenigsten konnten es sich leisten, eine Universität aufzusuchen, um ihr Wissen zu vervollständigen.

Zudem kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, die Diözese habe unter starkem Mangel an einheimischen Priestern gelitten. Anhand einer Menge unveröffentlichter Quellen – vor allem aus dem Domkapitelsarchiv – ist es mir gelungen, eine Liste der Pfarrer und Vikare fast aller

Rektor des St. Katharina-Altars in Münster, ist von 1377 an ebenfalls «cancellarius» (Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 252, 258, 290/91, 323/24). Karolus von Agoern ist Pfarrer von Naters und «cancellarius» daselbst (Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 224, 253, 258, 290 usw.). Die Beispiele ließen sich noch weiterführen.

[1] G. Mollat, L'Eglise de France aux 14e et 15e siècles, S. 383, in Lot-Fawtier, Institutions ecclésiastiques.

[2] Vgl. D. Imesch, Studienkosten in alten Zeiten, in BWG Bd. 8, 1938, S. 88–90: Am 28. Oktober 1378 verpflichtet sich der Magister Theodul, ein Kleriker aus Leuk, (der bereits am 23. Februar 1376 und noch 1382 als Schulherr von Sitten vorkommt), Rektor des Siechenhauses und der Schule von Sitten (rector maladerie et scolarum Sedun.), die beiden Brüder Peter und Anton, Neffen des Heinrich de Blanchis de Vellate, in seinem Hause zu unterhalten, ihnen genügende Kost zu geben und sie «in arte gramaticali» zu unterrichten – für den Preis von 24 Gulden im Jahr. – Das sich im Domkapitelsarchiv befindende Rechnungsbuch betreffend Ausgaben für eine Schule hat allerdings nichts mit der Sittener Schule zu tun.

Pfarreien der Diözese zur Zeit Eduards von Savoyen zu erstellen. Ich will nur einige der wichtigsten Erkenntnisse erwähnen, die daraus hervorgehen:

1. Fast alle Domherren besaßen neben ihrem Benefizium auf Valeria eine größere Pfarrei, die sie natürlich nicht selber betreuten, sondern durch Vikare verwalten ließen [1].

2. Eine sehr große Zahl der genau identifizierbaren Geistlichen stammte nicht aus der Diözese Sitten. Vor allem die größeren Pfarreien des untern Archidiakonats befanden sich in der Hand savoyischer, waadtländischer oder französischer Pfarrer [2], aber auch oberhalb Sitten amtete eine ganze Anzahl von fremden Geistlichen [3].

3. Wenn diese Lage für die Priorate der verschiedenen Abteien sehr wohl erklärbar ist, so ist sie es für die Diözesanpfarreien schon viel weniger. Da hier jedoch nur eine sehr kurze Epoche behandelt wird, ist es angezeigt, auf voreilige Schlüsse zu verzichten. Die erarbeiteten Erkenntnisse betreffend Domkapitel und Geistlichkeit stimmen übrigens auf weite Strecken sehr gut mit dem überein, was über die weltliche Administration und ihre Beamten im Folgenden gesagt werden muß.

C. DIE WELTLICHE VERWALTUNG

Im 14. Jahrhundert ging, hauptsächlich infolge des Verfalls des Feudalismus, in der gesamten Verwaltungsstruktur der bischöflichen Grafschaft ein Wandel vor sich. Sowohl die aufstrebenden Gemeinden als auch der Landesherr wollten diese Situation für sich ausnützen, was

[1] Guifredinus de Silavengo, Pfarrer von Vex-Hérémence, übergibt seine Pfarrei dem Martin Pallet von Les Agettes für 46 Goldgulden (Kap. Ar. Min. 36, S. 62 und 68). – Thomas in Campo ist Pfarrer von Münster und Thomas, genannt Glich, von Ulm ist sein «coadjutor» (G. 2538). Aymo Binfa verlehnt seine Pfründe für 1384/86 an Johannes de Ponte (Kap. Ar. Min. 36, S. 71). Wilhelm Guidonis besitzt ein Rektorat in der Schloßkapelle zu Ayent (Kap. Ar. Min. 35, S. 23) usw.

[2] Sitten: Girardus de Orba bis 1377 (Gr. 2227), dann Johannes de Bona (sehr viele Belege im 6. Band der von GREMAUD edierten Urkunden und in den Minutarien des Kap. Ar. Leytron: Johannes Panicii (vgl. oben S. 68, Anm. 1). – Riddes: Humbert von Yverdon (Kap. Ar. Min. 14, S. 192). – St-Maurice: Peter Wiberti von Tarentaise (Gemeindearchiv St-Maurice, A 3). – Saillon: Peter Champagnodi (Kap. Ar. Min. 33, S. 198). – Grimisuat: Peter de Bona (Gr. 2287, 2441 usw.).

[3] Naters: Johannes de Arenthone, Domherr von Genf (Gr. 2539). St. German: Rudolf von Bremgarten (Gr. 2547). – Raron: Mermetus de Bossonens, Rektor eines Altars (Kap. Ar. Min. 14, S. 177). – Grône: Peter Nangier von Genf (Kap. Ar. Min. 34, S. 113).

notgedrungen zu Konflikten führte. Auf der einen Seite stand das Recht, auf der andern die Entwicklung, der Lauf der Geschichte, der den Gemeinden letztlich Recht geben sollte. Das erschwert natürlich eine klare Darstellung. Die Amtsbefugnisse der einzelnen Beamten sind nicht überall dieselben und was noch verwirrender ist, sie überschneiden sich sehr oft. Weiter gibt es noch keine klare Scheidung zwischen rein administrativen und richterlichen Gewalten, zwischen Justiz- und Verwaltungsbeamten. Im Folgenden soll versucht werden, ein wenig Licht in die Verwaltung der Grafschaft und der bischöflichen Domäne zur Zeit Eduards von Savoyen zu bringen. Ich behandle beides miteinander, weil eine Trennung nur rein theoretisch wäre, in der Praxis gehen die beiden Bereiche ineinander und durcheinander, ohne daß ein Unterschied ersichtlich wäre.

Will man den Verwaltungsapparat der Grafschaft kurz zusammenfassen, ergibt sich eine übersichtliche Pyramide:

Landesherr
(comes et praefectus)

Landvogt
(ballivus)

Richter
(iudex generalis)

Viztum
(vicedominus)

Meier
(maior)

Kastlan
(castellanus)

Weibel
(salterus)

Mistral
(mistralis)

An der Spitze der Pyramide stand der Bischof – Graf und Präfekt des Landes, wie er sich seit Guichard Tavel nannte. Aufgrund der Schenkung Rudolfs III. von Burgund war er der Inhaber aller Autorität und war für sein Tun und Lassen nur dem Kaiser verantwortlich. Ihm stand die Ausübung allen Rechtes zu, er verfügte über die «bassa, media et alta iurisdictio» mit dem Blutbann. Er wählte seine Beamten aus und setzte sie ein. Ihm waren sie Rechenschaft schuldig usw.

Der höchste und einflußreichste Beamte der bischöflichen Grafschaft des ausgehenden 14. Jahrhunderts war der Landvogt, in den Urkunden: «ballivus generalis terrae Vallesii». Laut J. Gremaud [1] tritt er seit 1274 vereinzelt in Akten auf und war wohl der Nachfolger des sogenannten «advocatus», dieses frühmittelalterlichen Beamten weltlichen Standes,

[1] Gr. Bd. V, Introduction, S. LXXIII.

der die ihm vom Bischof übertragene weltliche Gerichtsbarkeit ausübte. Nach 1054 hört man von ihm allerdings nichts mehr [1]. Seine Befugnisse gingen damals wahrscheinlich auf den «vicedominus», den Stellvertreter des Landesherrn über. Die ursprüngliche Einheit ging jedoch verloren, und damit verlor auch das Amt mehr und mehr seinen ursprünglichen Sinn. Die Schaffung eines neuen Amtes entsprach dem Wunsch nach einer besseren Zentralisation und strafferen Kontrolle. Die wachsenden Regierungsaufgaben wiesen dem Landvogt die Stelle an der Seite des Landesherrn zu.

Nach savoyischem Vorbild wurde er auf eine ganz bestimmte Zeit oder «ad placitum» vom Bischof ernannt und konnte jederzeit abgesetzt werden. L. Carlen [2] betont, daß er sein Amt in völliger Abhängigkeit desselben ausübte und für seine Arbeit auch fix besoldet wurde. Im 14. Jahrhundert war der Landvogt Ritter oder zumindest Junker und wurde mit Vorliebe aus einflußreichen, landfremden – vielfach savoyischen – Familien gewählt. Seine Aufgaben lagen hauptsächlich auf militärischem und administrativem Gebiet. Er verhandelte beispielsweise im Namen des Bischofs mit dem Grafen von Greyerz im Jahre 1379, um Grenzstreitigkeiten zwischen den Leuten von Savièse und Untertanen der Grafen von Greyerz zu schlichten [3]; er beriet den Bischof, wo es um die Einsetzung neuer Beamter, um die Bestätigung von Rechten oder um Schaffung von Verordnungen ging [4]. Unter Eduard von Savoyen war der Landvogt ganz nach savoyischem Vorbild auch Kastlan eines der wichtigsten Schlösser der Grafschaft, der Feste Tourbillon [5]. Obwohl neben ihm eigens ein Landrichter waltete, besaß auch der Landvogt gewisse richterliche Befugnisse [6]. Auf dem Grand-Pont in Sitten pflegte er zu Gericht zu sitzen [7] und Urteile zu fällen.

Am 2. Januar 1377 [8] ernannte der Bischof einen seiner Hofleute, den Junker Aymo von Poypon, zum Landvogt des Wallis und Meier von Sitten. Diese Wahl mußte Amadeus VI. sehr genehm sein, denn Aymo

[1] Vgl. L. Carlen, Goms, S. 26 ff.
[2] Ibidem S. 27.
[3] Monuments de l'histoire du Comté de Gruyère et d'autres fiefs de la Maison souveraine de ce nom, rassemblés par J. J. Hisely et publ. par J. Gremaud, Bd. 1, MDR Bd. 22, 1867, S. 215, Nr. 139.
[4] Gr. 2232, 2244, 2245, 2246, 2252 usw.
[5] Gr. 2330.
[6] Kap. Ar. Min. 39, S. 62 und 90: betrifft Hexenprozeß.
[7] Gr. 2356.
[8] Gr. 2224.

hatte zu seinem Beraterkreis gehört und war als Kastlan der savoyischen Kastlanei Conthey/Saillon, die der Graf seinem Vetter zur Verwaltung und Nutznießung auf Lebzeiten übergeben hatte, eng mit Savoyen verbunden [1]. Aber bereits ehe er Landvogt geworden war, hatte er im Dienste Eduards von Savoyen seine politische Einstellung gezeigt. Man kann ihm jedenfalls nicht vorwerfen, als Prokurator des Bischofs beim Kauf der von-Turn-Güter die Interessen Savoyens mißachtet zu haben [2].

Trotz seiner hohen und wichtigen Stellung im Wallis scheint Aymo oft von Sitten abwesend gewesen zu sein – dies muß man aus den Urkunden schließen. Um seinen Aufgaben gerecht zu werden, setzte er auf Tourbillon Kastläne ein, denen er auch seine Gewalt als Landvogt übertrug. So sind uns Anton Alamandi von Conthey, dann Johannes Porterii von Seta, Bürger von Sitten, und später Perrodus Magy, ebenfalls Bürger Sittens, als solche bekannt [3]. Bis zu den Wirren von 1384 blieb Aymo von Poypon im Amt, nachher, d. h. bereits unmittelbar nach dem Vertrag vom 24. August 1384, am 31. August [4], wo er als Zeuge einen Vertrag zwischen dem Bischof und den Viztümern von Sitten beiwohnte, trug er seinen Titel «ballivus terrae Vallesii» nicht mehr. Den Namen des neuen Landvogtes erfahren wir zwar erst im Dezember 1385 [5]. Es handelt sich um den mächtigen, in Savoyen hochangesehenen Ritter Peter Rivoire [6].

[1] Amadeus VI. hatte die Kastlanei an Weihnachten 1375 dem Bischof geschenkt, und am 3. Januar 1376, also unmittelbar vor seinem feierlichen Einzug in Sitten, hatte er von ihr Besitz ergriffen. Urkunde: Turin, Archivio di Stato, Principi di Sangue, Mazzo 8, Nr. 3. – In den Abrechnungen der Kastlanei tritt Aymo am 5. November 1376 erstmals als Kastlan von Conthey/Saillon auf und bleibt es bis 1384: Turin, Chambre des Comptes, Inventario 69, Fol. 41.

[2] Gr. 2211, 2212.

[3] Kap. Ar. Min. 30, S. 196, 137, 177. Min. 39, S. 75. Min. 36, S. 14.

[4] Gr. 2374.

[5] Kap. Ar. Min. 36, S. 37.

[6] In den Urkunden auch «Rewerie» und «Revoyre» genannt. Über die Familie Rivoire vgl. E. A. de Foras, Armorial, Bd. V, S. 186–199. Beim Landvogt handelt es sich um Perret Revoyrie, Herr von Domayssin (vgl. op. cit. S. 195). – 1385 wurde er von Graf Amadeus VII. zum Feldmarschall Savoyens ernannt, nachdem er Amadeus VI. auf seinem letzten Italienfeldzug begleitet hatte. Nach dem Tode des Roten Grafen findet man ihn noch oft in der Umgebung der Regentin Bonne de Bourbon. Er gehörte auch zum engern Beraterkreis des Savoyerhauses. 1394 war er in Chieri Reichsvikar. Im Wallis verlor er – wohl bei der Translation Eduards von Savoyen – das Amt des Landvogtes wieder, blieb aber Kastlan von Conthey/Saillon bis zu seinem Tode, der vor dem 15. August 1395 eingetreten sein muß, denn damals gaben die Erben von Perret de la Ravoyre Rechenschaft über die Verwaltung der genannten Kastlanei für die Zeit zwischen dem 31. Mai 1393 und dem 15. August 1395 (vgl. Turin, Chambre des Comptes, Inventario 69, Fol. 41).

Gemäß den Abrechnungen war er vom 30. Juli 1385 an auch Nachfolger Aymos als Kastlan von Conthey/Saillon. Der im August 1385 [1] genannte Stellvertreter des Landvogts, der Goldschmied Pellegrinus von Sitten, urkundete und siegelte deshalb wohl im Namen dieses Peter «Rewerie», der offensichtlich nur so lange seines hohen Amtes an der Seite des Landesherrn walten konnte, bis Eduard von Savoyen nach Tarentaise transferiert wurde [2]. Ihm folgte der bekannte und von Amadeus VII. gerngesehene Ritter Rudolf von Greyerz, ein erbitterter Feind der Walliser Gemeinden [3]. Wir werden sein Wirken im Wallis nicht mehr berücksichtigen, da sein Amtsantritt als Landvogt ziemlich genau mit dem Scheiden Eduards von Savoyen zusammenfällt.

Etwa seit dem Episkopat Aymos III. von Turn (1323–1338) begegnet man im Wallis einem weitern «magistrat général», wie sich Jean Graven [4] ausdrückt, einem Rechtsgelehrten, - licentiatus oder doctor in legibus – der sich «iudex generalis terrae Vallesii» nannte. L. Carlen [5] glaubt, daß das Amt ursprünglich mit dem des Offizials identisch war. Dies würde erklären, warum während des ganzen 14. Jahrhunderts und später noch die beiden Ämter oft im Besitze derselben Person waren. Jean Graven charakterisiert den gemeinen Landrichter wie folgt: «Cet officier (unter Aymo III.) est peut-être déjà, comme le sera plus tard son homonyme, placé à égale distance de l'official et du bailli, au point d'intersection des juridictions spirituelle et temporelle, et chargé de prononcer dans les procès entre ecclésiastiques et laïcs. Il n'a joué aucun rôle dans les affaires pénales» [6]. Ob dies für die «iudices generales» unter Eduard von Savoyen ebenfalls zutrifft, ist zumindest fraglich. Bei dem um 1376 vorkommenden Perrodus Fabri [7] läßt sich über seine Funktion nichts Genaues ermitteln [8]. Am 24. Oktober 1378 wird Jakob Champoin «legum doctor,

[1] Kap. Ar. Min. 36, S. 68.

[2] Am 25. August 1386 war Peter Rivoire noch «ballivus Vallesii» (Abrechnung Conthey/Saillon 1385/88). – Am 4. September 1386 wurde Rudolf von Greyerz zum Landvogt ernannt (Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Tourbillon, 1386/90, Inventario 69, S. 185). Am 13. September 1386 beginnen seine Abrechnungen (vgl. Gr. Bd. 6, S. 312).

[3] Über Rudolf von Greyerz vgl. J. J. Hisely, Histoire du Comté de Gruyère, in MDR Bd. 10, 1855, S. 346–354.

[4] J. Graven, Droit pénal, S. 110.

[5] L. Carlen, Zur geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Sitten im Mittelalter, in BWG Bd. 12, 1958, S. 277.

[6] J. Graven, Droit pénal, S. 110–111.

[7] Gr. 2219.

[8] Am 10. Juni 1387 ist er Richter für Savoyen im Chablais und Genevois (Gr. 2387).

iudex in Vallesio pro reverendo in Christo patre et dno. Edduardo de Sabaudia, Sedun. episcopo ...» genannt [1]. Gleichzeitig heißt er aber auch «iudex Contegii et Sallionis pro reverendo ...» und erteilt namens des Bischofs Befehle an die Kastläne von Conthey und Saillon, aber auch an die von Tourbillon, Granges und Siders. Der Inhalt der Urkunde betrifft eine Testamentsvollstreckung. Es dürfte sich wohl um einen Sonderfall handeln, daß das bischöfliche Wallis und die savoyischen Kastlaneien denselben gemeinen Richter besaßen, und dies dürfte wohl dem Umstand zuzuschreiben sein, daß Eduard von Savoyen auch Verwalter der savoyischen Kastlaneien war. Auch Jakob Champion wird viel zu selten in den Walliser Urkunden genannt, als daß man über seine Stellung Genaues aussagen könnte. Es ist anzunehmen, daß er oberhalb Sitten nie die Bedeutung erlangte, die ihm in den savoyischen Kastlaneien des Unterwallis zukam. Sicher von 1378 an vereinigte Domherr Heinrich de Blanchis Offizialat und Richteramt in seiner Hand [2].

Wie wir sehen, waren die hohen Beamten des Bischofs, die «officiers généraux» der Grafschaft, alle fremdländischer Herkunft und nicht nur dem Bischof treu ergeben, sondern ebensosehr von Savoyen abhängig und Amadeus VI. und seinem Sohne verpflichtet. Aber die savoyische Infiltration – wenn man dem so sagen darf – ging noch viel tiefer. Wir werden es bei den niederen Beamten feststellen können.

Viztümer, Meier, Kastläne, Weibel und Mistrale teilen sich in die verschiedenen Verwaltungs- und richterlichen Aufgaben. Aber die Kompetenzen jedes einzelnen sind sozusagen von Fall zu Fall etwas verschieden. Teilweise erklärt es sich durch das Fehlen des einen oder andern Beamten, teilweise durch die Nichtresidenz des Amtsträgers, hauptsächlich aber durch Partikularentwicklungen in den verschiedenen Herrschaften [3].

Das Vizedominat fand sich im 14. Jahrhundert noch in allen alten kirchlichen Herrschaften der Grafschaft. Rangmäßig war der Viztum der höchste Lokalbeamte. Ich neige zur Ansicht, daß er ursprünglich ein sog. «officier général» war, mit gleichen Kompetenzen auf dem ganzen Gebiet der Grafschaft. Allerdings läßt es sich nicht mit Bestimmtheit

[1] Gr. 2275.

[2] Kap. Ar. Th. 60, Nr. 79: 8. August 1378: Heinrich de Blanchis = «judex generalis terre Vallesii». Als solcher gebot er die erneute Levierung eines Aktes, weil der frühere Akt verlorengegangen war.

[3] Im Folgenden soll versucht werden, die wesentlichen Züge der einzelnen Ämter zur Zeit Eduards von Savoyen festzuhalten, ohne auf die vielen Partikularitäten in den Zenden und Herrschaften einzugehen; anschließend wollen wir den jeweiligen Amtsträgern größere Aufmerksamkeit schenken.

nachweisen, ebensowenig wie die Vermutung, daß es anfangs nur einen Viztum gab. Immerhin gehörten um die Mitte des 13. Jahrhunderts die alten kirchlichen Herrschaften Sitten, Siders, Visp, St. Niklaus, Naters und Goms unter denselben Viztum [1]. Doch da das Amt erbliches Lehen war, blieb die Einheit nicht lange bestehen. Deshalb hatten die Bischöfe auch kein Interesse mehr, neuerworbene Herrschaften wie Mörel und Anniviers bereits bestehenden Vizedominaten einzugliedern, es wurden neue Viztümer eingesetzt. Schließlich gewöhnte man sich daran, die Zentren der Zenden, in denen die Viztümer zu Gericht zu sitzen pflegten, als Zentren einzelner Vizedominate zu betrachten. Eine weitere Folge der Erblichkeit dieses Amtes: es glitt den Bischöfen mehr und mehr aus den Händen. Da die Viztümer meist nicht in ihren Herrschaftsgebieten wohnhaft waren, büßten sie auch an Einfluß und Bedeutung bei der Bevölkerung ein.

Die ursprünglichen Rechte und Aufgaben des Viztums finden sich bei R. Hoppeler [2] zusammengestellt: er war gehalten, den Bischof und dessen Land und Diözese mit den Waffen in der Hand gegen jedermann zu verteidigen, alle Übeltäter zu verfolgen und zu bestrafen, in Zivil- und Kriminalsachen zu entscheiden. Er besaß also, gestützt auf bischöfliche Verleihung, hohe und mittlere Gerichtsbarkeit und verfügte über den Blutbann. Dazu gesellten sich noch minder wichtige Pflichten, wie etwa die Aufsicht über Maß und Gewicht, den Weidgang, die Straßen, den Markt usw., die von Ort zu Ort leicht variierten. Zweimal jährlich, im Mai und Oktober, vereinigte der Viztum seine Leute zum Tagding («placitum generale»). Doch war seine Gerichtsbarkeit ursprünglich nicht an diese Versammlungen gebunden und erstreckte sich über das ganze Jahr. Aber je mehr der Viztum an Einfluß verlor und je mehr der Meier in den einzelnen Herrschaften an Bedeutung gewann, desto bedeutungsloser wurde das Amt. Zur Zeit Eduards von Savoyen waren die richterlichen Befugnisse des Viztums nur noch auf die beiden Monate beschränkt, in denen das «placitum generale» stattfand. Dagegen behielt er noch seine Bedeutung als Ortspolizei. R. Hoppeler [3] vertritt die Ansicht, daß die Vizedominate dem Bischof entfremdet waren und daß es ihm nur in wenigen Fällen gelang, vorübergehend seine lehensrechtliche Stellung geltend zu machen. Das trifft aber für die Zeit Eduards

[1] J. Graven, Droit pénal, S. 101.
[2] R. Hoppeler, Beiträge, S. 121.
[3] Ibidem, S. 134.

von Savoyen bestimmt nicht zu. Trotzdem ist es verständlich, daß er kein großes Interesse daran hatte, dieses Amt aufrecht zu erhalten. Als es 1379 durch das Ausscheiden der von Compey aus der Walliser Politik im Goms einging [1], verlieh er das Lehen nicht mehr. In Naters war das Amt schon früher eingegangen, und dessen Befugnisse waren der Kastlanei eingegliedert worden.

Sehen wir von den Compey ab – wir werden später eingehend auf sie zu sprechen kommen – gab es im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts im Wallis drei Viztümer. Sie hatten jedoch nicht so sehr dank ihres Amtes als vielmehr dank ihrer Persönlichkeit sehr einflußreiche Stellungen inne. Es waren dies:

der Edle Peter von Raron, Viztum von Leuk und Anniviers;
die Edlen Peter und Humbert von Chevron-Villette, Viztümer von Sitten, Siders, Raron, Visp und Ardon/Chamoson;
Junker Nantelm, Viztum von Martigny.

Peter von Raron [2], ursprünglich nur Viztum von Leuk, erwarb das Vizedominat von Anniviers durch Heirat mit der zweiten Enkelin Johanns von Anniviers, Beatrice [3]. Durch diesen Erwerb wurde Peter, der sich fortan Herr von Anniviers nannte, zu einem der einflußreichsten und mächtigsten Männer im bischöflichen Wallis. Durch weitere Lehensverleihungen [4], Tauschverträge [5] und die Förderung seines Sohnes Henchmand (oder Heinzmann) [6] versuchte der Bischof den Freiherrn für seine Politik zu gewinnen. Da er der bischöflichen Einwilligung seine Heirat mit Beatrice von Anniviers und die Erwerbung ihrer Erbschaft verdankte, war er anfangs recht oft auf der Majoria in Sitten anzutreffen. «Trotzdem ist sein Verhältnis zu Eduard von Savoyen nicht mit demjenigen zu seinem Vorgänger zu vergleichen» [7]. Es artete später sogar in offene Gegnerschaft aus.

Peter und Humbert von Chevron-Villette [8] hatten das Vizedominat von Sitten, Siders, Raron, Visp und Ardon/Chamoson von ihrem Vater Humbert V. geerbt. Ihm hatte es seine Gattin Amphelesie (oder Ansi-

[1] Gr. 2283.
[2] Vgl. hierzu vor allem E. Hauser, Raron.
[3] Ibidem, S. 408.
[4] Gr. 2207.
[5] Gr. 2210, 2227, 2256.
[6] Gr. 2223.
[7] E. Hauser, Raron, S. 419.
[8] Gr. 2305.

lesie?), Tochter des Viztums Peter, in die Ehe gebracht. – Die Familie der von Chevron-Villette stammte aus der Tarentaise und war ritterlichen Standes. Obwohl sich ein Zweig nach Sitten verpflanzte und in den Dienst des Bischofs trat, blieben die engen Bande mit dem Grafen von Savoyen erhalten. So ergab sich die für die damalige Zeit typische Situation, daß der Viztum von Sitten auch Vasall Savoyens war. Mit Eduard von Savoyen vertrugen sich die beiden Brüder anscheinend nicht so richtig, jedenfalls in den ersten Jahren nicht. Vergebens hatte der Bischof von ihnen nach dem Tode der Ahnfrau Amphelesie zwei Lehenseide verlangt, sie hatten sich nicht darum gekümmert, und die Lehen fielen theoretisch zurück an den Lehensherrn. Schließlich gab Peter von Chevron nach und am 19. November 1379 versprach er, den Huldigungseid für das Vizedominat von Sitten «et pertinentiarum» zu leisten, während sein Sohn Humbert innerhalb eines Monats für die Seneschalie huldigen sollte. Tatsächlich leisteten beide den Lehenseid [1]. Dagegen mußte der Bischof bestätigen, das Plet anläßlich des Todes der Mutter Peters erhalten zu haben. «Per traditionen cuiusdam gladii manualis» investierte er darauf seine Vasallen. – Noch ehe dieser Vertrag zustande kam, hatte Eduard von Savoyen Peter von Chevron zum Kastlan der Gestelnburg ernannt [2], was darauf schließen läßt, daß der Konflikt wegen des Vizedominates nicht sehr heftig geführt wurde, andernfalls wäre es undenkbar, daß der Bischof einen seiner wichtigsten Stützpunkte im Oberwallis den Chevron anvertraut hätte. – 1382 übergab der Landesherr den Herren von Chevron auch die Vizedominate von Naters und Visp [3].

Das Vizedominat von Ardon/Chamoson befand sich teilweise schon zur Zeit Peters, des Vaters der Amphelesie, in seinem Besitz und ging schließlich – man weiß nicht genau wie – ganz in den Besitz der Familie der von Chevron über [4].

Nach den Wirren von 1384 und den Verträgen vom August desselben Jahres bestätigte Eduard von Savoyen den Herren von Chevron ihre Lehen [5]. Dies ist sicher ein unzweideutiger Hinweis darauf, daß die Ritter

[1] Gr. 2305.
[2] Gr. 2301.
[3] Kap. Ar. Min. 33, S. 114.
[4] Kap. Ar. Min. 187 B: Ardon, 29. Juli 1380: «Borchetus de Dny. locumtenens in vicedominatu de Chamoson et Ardono pro nobili domino de Chivrione militi vicedomino Sedun. et de Chamoson.» Vgl. auch TAMINI/DÉLÈZE/DE RIVAZ, Essai d'histoire du district de Conthey, S. 253/54.
[5] Gr. 2374.

dem Bischof die Treue bewahrt hatten. – Es ist vielleicht bemerkenswert, daß das Amt auch nachher, als die sieben Oberwalliser Zenden die Herrschaft Savoyens im Wallis endgültig gebrochen hatten, in der Familie verblieb [1].

Der dritte noch amtierende Viztum unter dem Savoyer war Nantelm von Martigny. Zwar besaß er das Amt nicht allein, in den Urkunden tauchen gelegentlich «co-vicedomini» auf, so vor allem sein Sohn Peter [2], aber gelegentlich auch noch andere [3]. Doch die überragende Persönlichkeit ist Junker Nantelm, der fast ein Jahrhundert lang an der Spitze der Bürgerschaft von Martigny stand. Sehr oft trifft man ihn in der Umgebung des Landesherrn, aber es ist nicht leicht, seine politische Haltung eindeutig zu beurteilen. 1351 stand er an der Spitze der Bürger von Martigny, die mit Amadeus VI. einen Schutzvertrag abschlossen [4]; das war eine deutliche Mißtrauenskundgebung an die Adresse des Bischofs Guichard Tavel. 1376 stand er im Dienste Eduards von Savoyen, um mit dem Juristen Perrodus Fabri von St-Maurice zusammen in Vevey dem Grafen Rudolf von Greyerz gegenüber die Interessen des Walliser Landesherrn zu vertreten [5]. Sicher mußten beide als zuverlässige, savoyentreue Männer bekannt sein.

Auch in allen kirchlichen Herrschaften der Grafschaft fand sich im Mittelalter der Meier. Dieser ursprünglich «herrschaftliche Wirtschaftsbeamte» – wie ihn A. Heusler nennt – hatte vorerst nur ausschließlich administrative Aufgaben, er war Vorsteher der bischöflichen Lehensträger und Eigenleute, welche die Güter der «mensa episcopalis» bearbeiteten, er trieb die Abgaben ein, er bezog die Zinsen und Gefälle der Hörigen und leitete sie an die Herrschaft weiter. Mit der Zeit «verbanden sich damit gleichsam als herrschaftliches Lehen grundherrliche oder niedere Gerichtsbarkeit über die zum Meierhof gehörigen Hintersassen» [6]. Die Stellung des Meiers, der überall sein Amt als erbliches Lehen besaß, entwickelte sich immer weiter, und dies auf Kosten der Kompetenzen des Viztums. In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts besaßen fast alle

[1] Vgl. Walliser Wappenbuch: Art. de CHEVRON-VILLETTE, S. 60.

[2] Gr. 2247.

[3] Vgl. P. FARQUET, Martigny, S. 56 ff. StAS, AV 97/74: Jean, co-vidomne de Martigny (1377).

[4] Gr. 1987.

[5] Gr. 2222. – Monuments de l'histoire du Comté de Gruyère et d'autres fiefs de la Maison souveraine de ce nom, rassemblés par J. J. HISELY et publ. par J. GREMAUD Bd. 1, in MDR Bd. 22, 1867, S. 203, Nr. 135.

[6] A. HEUSLER, Rechtsquellen, Bd. VII, S. 141.

Meier, die nicht durch die Modernisierung und Anpassung der Verwaltung an das savoyische Vorbild ihr Amt verloren hatten, hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit. Ihre Kompetenzen als Richter waren dieselben wie jene der Viztümer [1], nur übten sie diese während jener 10 Monate aus, die nicht dem Viztum vorbehalten waren – von einigen Ausnahmen abgesehen. Im übrigen wechselten die Befugnisse des Meiers von Ort zu Ort, wie dies bereits R. Hoppeler mit Recht hervorhebt: «Hier tritt mehr die administrative, dort die richterliche Funktion des Amtes hervor» [2]. Das Bewußtsein der ursprünglichen Unfreiheit verschwand beim Meier, der anfangs meist hörigen Standes war; er wurde dem niederen Adel beigezählt. In den zahlreichen kleineren Meiersitzen blieb die Abhängigkeit von der Herrschaft zwar immer bestehen; dagegen wurden die großen Meiersitze der Talebene zu einer ernsten Gefahr für die Rechte der Kirche. Sie befanden sich in der Hand mächtig gewordener Adelsfamilien, und diese suchten sich der Abhängigkeit vom Landesherrn mehr und mehr zu entziehen. Bei jedem Herrschaftswechsel versuchten sie, die Huldigungseide zu hintertreiben, was zu Schwierigkeiten führte. Deshalb erstrebten die Bischöfe seit Ende 13. Jahrhundert, aber vor allem während des 14. Jahrhunderts, die Umwandlung des feudalen Verwaltungssystems in ein modernes Beamtentum. Verfallene Erblehen wurden nicht mehr verliehen, andere zurückgekauft und die Befugnisse und Aufgaben an Lohnbeamte übertragen.

Im 13. Jahrhundert gab es in Ardon/Chamoson, Sitten, Siders, Einfisch, Leuk, Raron, Visp, St. Niklaus/Zermatt, Naters, Simplon, Mörel und Goms einen Meier. Beim Amtsantritt von Eduard von Savoyen um 1376 waren von diesen wichtigen Meiersitzen nur noch wenige besetzt. In Ardon/Chamoson war das Amt in der Familie der Edlen von Pont-Saint-Martin im Aostatal; der Edle Ardizon, der anfänglich noch dem Sittener Landesherrn für sein Amt verpflichtet war, blieb auch nach der Übergabe dieser kirchlichen Herrschaft an Savoyen im Besitze seines Amtes [3].

In Sitten hatte Bischof Guichard Tavel das Majorat im Jahre 1373 für die Kirche zurückerworben, und Bischof Eduard von Savoyen verlieh es in Verbindung mit der Landvogtei und der Kastlanei von Tourbillon dem Junker Aymo von Poypon [4]; nachher hört man davon nichts mehr.

[1] V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 50.
[2] R. HOPPELER, Beiträge, S. 109.
[3] Gr. 2397.
[4] Gr. 2224.

In Siders scheint Theodul, der am 7. August 1315 testiert, der letzte Meier gewesen zu sein [1]. Nach ihm gingen seine Befugnisse auf den von Bonifaz von Challant eingesetzten Kastlan über [2].

In Leuk war bis 1377 Johannes Aymonis Meier. Doch Bischof Eduard von Savoyen gab ihm am 22. Januar Quittung und «Ledigspruch» [3] und entzog ihm dabei offenbar sein Amt, denn von da an hatte Leuk, wenigstens vorübergehend, keinen Meier mehr.

In der kleinen Herrschaft Raron blieb das Majorat erhalten. Die Familie der von Esperlin war im 14. Jahrhundert im Besitze dieses Lehens, und Meier Anton Esperlin stand im Landrat vom 13. August 1384 an der Spitze der Rarner Vertretung [4].

In Visp war das Majorat in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts von den Grafen von Blandrate auf die Edlen von Compey übergegangen. Es ist dies eine adelige Familie aus dem Genferseegebiet, die Ende 13. Jahrhundert im Dienste Savoyens ins Wallis gekommen war [5]. Franz von Compey heiratete etwa um 1334 Isabella, die Tochter des Grafen Anton von Blandrate, Herr von Naters, Viztum vom Goms, Meier von Visp. Als Vertreter des Adels nahm er 1335 an einem Landrat in Sitten teil [6]. Offensichtlich unterstützte die Familie die Bestrebungen der Herren von Turn und verfeindete sich so mit den obern Zenden des Landes. Das sollte 1365 Isabella und einem ihrer Söhne, Anton, zum Verhängnis werden. Am 3. November wurden sie bei der Rhonebrücke von Naters ermordet. Antons Bruder, Junker Johann, wurde Meier von Visp und huldigte 1377 dem Bischof [7], der ihn denn auch nach den Unruhen von 1378 wieder in sein Amt einsetzte [8]. Doch da die Familie das Wallis endgültig verlassen mußte, erklärte der Bischof ein Jahr später ihre Lehen als verfallen und sandte Jakob Fabrorum als Kastlan nach Visp [9]. Johannes von Compey beeilte sich, ihn als seinen Stellvertreter zu bestätigen [10]. Das bedeutete das Ende des Majorates von Visp; von 1379 an wurde die Burgschaft durch einen bischöflichen Kastlan verwaltet.

[1] Gr. 1381.
[2] Gr. 1275.
[3] Gr. 2225.
[4] Gr. 2370.
[5] Raymund von Compey war 1272/75 Kastlan von Conthey (Gr. 822). Vgl. auch A. E. de Foras, Armorial, Bd. 2, S. 123 ff., bes. S. 132.
[6] Gr. 1683.
[7] Gr. 2234.
[8] Gr. 2276.
[9] Gr. 2299.
[10] Gr. 2306.

In Naters war das Majorat bereits unter Bischof Bonifaz von Challant in eine Kastlanei umgewandelt worden.

In Simplon setzte Eduard von Savoyen um 1380 einen Kastlan an die Stelle des Meiers [1]. Doch wird die Kastlanei bereits 1352 erwähnt [2].

In Mörel war seit 1374 der Oberwalliser Anton Enciman Meier. Ganz im Gegensatz zu dem sonst üblich gewordenen Vorgehen hatte ihm Bischof Guichard Tavel dieses Majorat als erbliches Lehen verliehen [3], und nach dessen Tod beeilte sich Anton Enciman, sein Amt durch Eduard von Savoyen bestätigen zu lassen, was auch bereits am 24. Januar 1376 geschah [4]. Am 1. Juli 1379 ernannte er dann seinen «... nuncium certum et specialem dilectum ...» und dessen Erben zu seinen Bevollmächtigten und Richter in Martisberg [5]. 1384 bestätigte das Kapitel weitere Zugeständnisse des Bischofs an Enciman [6].

Im Goms hatte Bischof Guichard Tavel die Rechte des Meiers für die Kirche zurückerworben und sie einem Kastlan übertragen.

In unbedeutenderen Herrschaften, etwa in St. Niklaus/Zermatt, Lötschen, Vernamiège, Suen [7] und andern, in denen die Funktionen des Meiers noch am ehesten den ursprünglichen entsprachen, blieb das Majorat bestehen, erlangte aber nie die Bedeutung der übrigen Beamtenstellen der Grafschaft. So können wir auf ein Studium ihrer Amtsträger verzichten.

Stellen wir das Ergebnis dieser Untersuchung kurz zusammen, ergibt sich folgende Liste für die Zeit Eduards von Savoyen:

Martigny:	Kastlanei
Ardon/Chamoson:	Ardizon von Pont-Saint-Martin
Sitten:	Aymo von Poypon (in Verbindung mit Landvogtei)
Siders:	Kastlanei (letzter Meier 1315 gestorben)
Leuk:	Johannes Aymonis bis 1377; nachher Kastlanei
Raron:	Anton Esperlin
Visp:	Johannes und die Kinder Antons von Compey bis 1379; nachher Kastlanei
Naters:	Kastlanei (letzter Meier anfangs 14. Jh. abgesetzt)
Simplon:	Kastlanei
Mörel:	Anton Enciman (Meier seit 1374)
Martisberg:	Anton Enciman (Meier seit 1379)
Goms:	Kastlanei (Rückkauf des Majorates durch Bischof G. Tavel)

[1] Gr. 2321.
[2] Gr. 1661.
[3] Gr. 2157.
[4] Zendenarchiv Mörel, A 7.
[5] Gr. 2298.
[6] Gr. 2365.
[7] Kap. Ar. Min. 35, S. 108.

Abgesehen von einigen politisch unbedeutenden Herrschaften, zählte die bischöfliche Grafschaft bei Amtsantritt Eduards von Savoyen noch fünf Majorate. Davon wurden die beiden wichtigeren, Visp und Leuk, schon in den ersten Jahren seiner Herrschaft in Sitten in Kastlaneien umgewandelt. So verblieben noch Ardon/Chamoson, Raron und Mörel/Martisberg. Der Amtsträger von Ardon/Chamoson war für den Savoyer nicht gefährlich, als Augsttaler war Ardizon von Pont-Saint-Martin bereits Vasall Amadeus' VI. In Raron war Junker Anton Esperlin entschiedener Parteigänger Peters von Raron und der Zenden, aber die Burgschaft war nicht sehr bedeutend. Anton Enciman, Meier von Mörel, scheint eine eher zwiespältige Stellung eingenommen zu haben. Ist etwa die Weigerung der Martisberger, ihn als ihren Meier anzuerkennen, darauf zurückzuführen, daß er als zu sehr dem Bischof ergeben betrachtet wurde [1]? Das wäre denkbar.

Überall dort, wo das Majorat einging oder vom Bischof zuhanden der Kirche zurückgenommen wurde, mußte für die Verwaltung und Gerichtsbarkeit ein anderes Amt gefunden werden. Vor allem die Erblichkeit des Meiertums hatte sich für die Herrschaft ungünstig ausgewirkt. Jean Graven zeichnet die Lage recht genau, wenn er sagt: «... les liens qui rattachaient ces fiefs d'office au pouvoir central tendaient continuellement à se relâcher et, par les usurpations de ses officiers, l'Eglise se voyait menacée de perdre de plus en plus l'administration de son territoire et les profits qui dérivaient de ses droits de souverain et de propriétaire» [2]. Durch die Erblichkeit der Ämter verwuchsen die Beamten auch viel zu sehr mit der Bevölkerung und entfremdeten sich der Herrschaft. Deshalb wurden an die Stelle der Meier vom Landesherrn erwählte und für eine ganz bestimmte Zeit eingesetzte Kastläne ernannt. Diese Entwicklung begann mit dem Zerfall des Feudalismus und wurde im Wallis besonders von «savoyischen» Bischöfen gefördert, die die Vorteile des savoyischen Systems kannten.

Aus der Episkopatszeit Bonifaz' von Challant stammt die Errichtung der Kastlaneien in Siders und Naters. Eigenartigerweise ist uns für Siders in den Jahren 1375 bis 1386 nur ein einziger Kastlan – Heinrich von Raron – namentlich bekannt, und nur ein einziges Mal wird die dortige Kastlanei eigens genannt [3]. In Naters wurde Rudolf von Raron bereits im Oktober 1376 zum Kastlan ernannt, und zwar mit einer Jahres-

[1] StAS, AV 67, Fasc. 1, Nr. 8.
[2] J. Graven, Droit pénal, S. 108.
[3] E. Hauser, Raron, S. 418. – Kap. Ar. Min. 32 B, S. 38: 1. März 1378. – Gr. 2275.

besoldung von 100 Pfund [1]. Im Dezember 1381 erhielt Johannes Matricularius die Kastlanei für ein Jahr [2] und eine unveröffentlichte Notiz aus anderer Quelle [3] nennt Anton Enciman Kastlan von Naters «pro communitate de Narres» im Februar 1385. Handelte es sich um einen bischöflichen Kastlan? Der Name ließe es annehmen. Aber war Anton Enciman nicht Meier von Mörel? Diese Häufung von Ämtern ist jedenfalls befremdend. Als gesichert dürfen wir annehmen, daß Eduard von Savoyen den Junker Rudolf von Raron im Oktober 1385 wieder zum Kastlan von Naters ernannte [4]. Wer vorher an dieser Stelle war, läßt sich heute anhand der uns zur Verfügung stehenden Quellen nicht mehr genau feststellen.

Aus der Episkopatszeit Guichard Tavels stammen die Rückerwerbungen der Majorate von Sitten [5] und Goms [6]. Dasjenige von Sitten wurde unter Eduard von Savoyen der Kastlanei von Tourbillon einverleibt, die mit der Landvogtei zusammenhing [7].

Im Goms hatte Guichard Tavel nach dem Rückkauf um 1344 Johannes de Platea zum Kastlan und Meier aller Untertanen ernannt [8]. In den Jahren 1370 und 1371 bekleidete Wilfrid von Silenen das Amt [9], aber zur Zeit Eduards von Savoyen ist es wieder Johannes de Platea von Unterernen, der als «castellanus a monte Dei superius» in den Urkunden erscheint [10]. Beim Landrat vom 13. August 1384 stand er an der Spitze der Gommer Delegation [11].

Es ist sehr wohl möglich, daß die Kastlanei von Simplon ebenfalls auf Bischof Guichard Tavel zurückgeht, denn erstmals ist 1352 von ihr die Rede [12]. 1380 setzte Eduard von Savoyen einen gewissen Anton Parti-

[1] Gr. 2220. – Bordier II, S. 220: 3. Dez. 1377: Idem (Rodulphus) de Raronia rendit computum de castellania de Narres.

[2] Bordier II, S. 222: 4. Dezember 1381: «Constitutio castellani de Narres per episcopum Eduardum in persona Johannis Matricularii de Narres per unum annum sub salario 20 librarum annualiter sub conditionibus uti priores».

[3] Kap. Ar. Min. 43, S. 270. – Bordier II, S. 222: 4. Dezember 1387: «Episcopus Eduardus constituit castellanum de Narres Antonium Partitoris et in absentia eum Johannem eius filium».

[4] Gr. 2380.

[5] Gr. 2151.

[6] Gr. 1874, 2195, 1924, 1968, 1969, 2159.

[7] Gr. 2224.

[8] Gr. 2195.

[9] Gr. 2245.

[10] Gr. 2205, 2218.

[11] Gr. 2370.

[12] Gr. 1661. – V. van Berchem, Tavel, PJ Nr. 8, S. 339.

toris als Kastlan ein und gab ihm zugleich den Auftrag, den bischöflichen Turm wieder instand zu stellen [1]. Einen Sohn dieses Kastlans findet man 1384 als Vertreter von Naters am Landrat [2]. Auf Bischof Eduard von Savoyen geht – wie bereits gesagt – der Wechsel vom Majorat zur Kastlanei in Leuk und Visp zurück. Am 22. Januar 1377 verdankte er dem Meier Johannes Aymonis seinen Dienst, weil er während der Auseinandersetzungen zwischen Bischof Guichard Tavel und den Herren von Turn-Gestelnburg für die Freiherren Partei ergriffen hatte [3]. An seine Stelle beförderte er einen andern Leuker, den Mistral Roletus de Mayencheto, zum Kastlan [4]. Am 13. August 1384 befand er sich als Vertreter Leuks am Landrat, nannte sich aber nicht Kastlan. Durch seine Anwesenheit an diesem Landrat scheint auch seine Einstellung Eduard von Savoyen gegenüber klar.

Wie sich die Ereignisse abspielten, die zum Wechsel in Visp führten, werden wir noch eingehend darlegen, hier mag es genügen, wenn wir sagen, daß ebenfalls ein Kastlan an die Stelle des Meiers trat. Es war dies Jakob Fabrorum im Jahre 1378 [5]. Nach dem endgültigen Wegzug der Adeligen von Compey ernannte Bischof Eduard von Savoyen wieder Jakob Fabrorum von St. Niklaus zum Kastlan und befahl ihm, eine Wache und einen Diener im Turm zu halten [6].

Durch den Erwerb der Turnschen Güter fiel die Gestelnburg unter die bischöfliche Regierung, und auch hier sollten Kastläne die Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausüben. Der erste, der dieses Amt namens der Kirche von Sitten ausübte, war Junker Perrodus de Bastia von Siders [7]. Ihm folgte 1379 Ritter Peter von Chevron-Villette, der Viztum von Sitten [8]. Während der Unruhen von 1384 heißt Junker Rudolf von Raron Kastlan der Gestelnburg, doch versah er dieses Amt im Auftrag des Domkapitels und der Zenden [9].

[1] Gr. 2321. [2] Gr. 2370. [3] Gr. 2225.

[4] Bordier II, S. 350: 20. Dezember 1377: «Episcopus nominat Roletum de Mayencheto castellanum de Leuca quamdiu placeret». – Kap. Ar. Min. B 122, Liber instrumentorum de Leuca.

[5] Gr. 2276, 2269. – Bordier II, S. 220: «Episcopus Edoardus absolvit et quittat de banno et correctione plures de Simplono, de Vespia, de Briga et de Sausa sub conditione ne officiarios nostros non offendant et turrim Jacobi de Compesio, quam ceperunt et tenent, Jacobo Fabrorum remittant et (nos) episcopus ...».

[6] Gr. 2299, 2306.

[7] Gr. 2281.

[8] Gr. 2301.

[9] Gr. 2370. – StAS, ABS, Band der Abschiede von 1344–1499: 25. April 1384: Ernennung zum Kastlan von Lötschen.

In einer Urkunde vom 2. September 1386 erscheint Johannes de Bressy als Kastlan von Hérens für Eduard von Savoyen [1]. Handelt es sich hier um den Amtsträger der Kastlanei Ayent / Hérens? Das Walliser Wappenbuch sagt, daß Kastläne hierfür vereinzelt bereits seit 1275 nachweisbar sind [2].

In all diesen Kastlaneien übernahmen die Kastläne einfach die Aufgaben und Rechte ihrer Vorgänger, der Meier. Aber zwischen beiden bestanden doch grundlegende Unterschiede. Der Kastlan war nicht mehr Lehensträger der bischöflichen Domäne, er war Beamter, der überdies vollständig von der Zentralgewalt, d. h. vom Bischof abhängig war. Dieser ernannte ihn meist auf ein Jahr, manchmal auch auf unbestimmte Zeit, «quamdiu placuerit (episcopo)», wie es in den Akten heißt. – Er schrieb ihm ganz genau die Aufgaben und Befugnisse vor. Wie Eduard von Savoyen das Amt des Kastlans und seine Aufgaben sah, ist vor allem aus der Ernennung Rudolfs von Raron zum Kastlan von Naters am 14. Oktober 1385 ersichtlich [3]. Er wurde eingesetzt:

- ad exercendum dictum officium et jura nostra et ecclesie nostre Sedunensis
- perquirendum servicia, redditus, placita et alia nostra usagia levandum, recuperandum, petendum et exigendum, sub salario centum librarum maur. pro primo anno et pro subsequentibus annis quamdiu benefecerit et nostre fuerit voluntatis.
- Tamen tenetur secum habere et tenere decem bonos clientes et audaces, qui sibi iuvent jura dni. et juridictionem perquirere et exercere.
- Item volumus et sibi concedimus et commitimus quod possit marciare banna et frewerias ...
- Volumus etiam quod omnes clame sint dicti Rodulphi castellani pleno jure ...

Der Kastlan verspricht seinerseits: «... dictum officium bene et fideliter exercere, jura nostra quaecumque perquirere et justitiam delinquentibus quibuscumque quotienscunque ad notitiam suam delicta pervenerint, nemini parcendo vel excusando, facere, necnon pretextu dicti officii aliquem opprimere vel gravare sine causa vel indebite, et etiam de receptis et exactis per eundem Rodulphum castellanum nostrum de

[1] Kap. Ar. Min. 35, S. 108.
[2] Walliser Wappenbuch, S. 124.
[3] Gr. 2380.

Narres bannis et freweriis marciatis bonum et legalem computum et legitimam rationem quolibet anno reddere tempore quo fuerit requisitus». Selbstverständlich sind die Rechte und Aufgaben der Kastläne von Ort zu Ort leicht verschieden, wie es bereits bei den Meiern der Fall gewesen war. So ist es klar, daß bei den Burgkastlänen von Martigny, Montorge, Tourbillon und Seta die militärische Seite des Amtes stärker hervortrat als anderswo. Von diesen strategisch und politisch wichtigen Posten hing die Sicherheit und Unabhängigkeit der bischöflichen Grafschaft ab. Und hier finden wir unter Eduard von Savoyen – auf ausdrücklichen Befehl Amadeus' VI. von Savoyen [1] – nur ihm und seiner Politik treu ergebene Leute.

In Martigny findet man trotz anderer Vorschläge Amadeus' VI. den Junker Johannes de Castellione in der Burg [2]. In Montorge amtete Junker Jaquemetus de Orseriis [3] als Stellvertreter des Kastlans Philipp von Poypon [4]. In Tourbillon hielt der Landvogt selbst Residenz wenn er sich im Wallis aufhielt, meist aber waltete dort zur Zeit Eduards von Savoyen ein Stellvertreter; Aymo von Poypon übertrug vorerst seine Aufgaben an Anton Alamandi [5], später an Johannes Porterii [6] und schließlich an Perrodus Magy [7]; die beiden letzten waren einflußreiche Bürger Sittens. In Seta waltete 1380 Peter von Poypon als Stellvertreter des Kastlans Philipp von Poypon [8]. Nach den Unruhen von 1384 verlangten Peter und Heinzmann von Raron vom Bischof 2000 Goldgulden «pro custodia castri Sete»; sie hatten sich also der Feste bemächtigt und sie offenbar vor einer sinnlosen Zerstörung durch die Landleute bewahrt. Daß ihnen der Bischof, obwohl sie in einem andern Akt gleichen Datums [9] seine Feinde genannt werden, 1500 Pfund auf die Einnahmen im Einfischtal(!) zuspricht, mag diese Hypothese bekräftigen [10].

[1] Gr. 2212, S. 23.

[2] 8. Juli 1377: StAS, AV 97/74. – März 1386: Kap. Ar. Min. 6, S. 257.

[3] 21. April 1379: Kap. Ar. Min. 36, S. 34. – 4. Februar 1382: Kap. Ar. Min. 36, S. 18.

[4] Gr. 2291.

[5] 1377: Kap. Ar. Min. 30, S. 196. – 1378: Kap. Ar. Min. 30, S. 137.

[6] 1379: Kap. Ar. Min. 39, S. 75. – 1381: Gr. 2332. – 1384: Gr. 2371 (Johannes Porterii ist Kastlan von Tourbillon im Auftrag der Gemeinden).

[7] Gr. 2330: 1381, 23. Juni: Ernennung durch Aymo de Poypon. 1381, 3. August: Gr. 2337. – 1381, 15. Oktober: Gr. 2341. – 1382, 1. Februar: Gr. 2347. – usw.

[8] Kap. Ar. Register 6, S. 208: Chandolin, 20. Mai 1380: P. de Poypone, domicellus, castellanus Sete. – Ibidem, S. 226: 1380: Philippus de Poypone, castellanus Sete, Petrus de Poypone, locumtenens eius.

[9] Gr. 2373.

[10] Gr. 2372.

Analog zur Liste der Meier zur Zeit Eduards von Savoyen läßt sich auch die Liste der Kastläne einigermaßen rekonstituieren. Natürlich kann keine der beiden Vollständigkeit beanspruchen, sie geben aber trotzdem ein recht anschauliches Bild von der Zusammensetzung des Verwaltungsstabes und der Gesinnung des Walliser Landesfürsten.

Sitten:	Tourbillon: Aymo von Poypon 1377–1384
	Peter Rivoire 1385–1386
	Rudolf von Greyerz 1387–1392
	Stellvertreter: Anton Alamandi 1377, 1378
	Johannes Porterii 1379, 1381
	Perrodus Magy 1382
	Johannes Porterii 1384 zur Zeit der Wirren
	Montorge: Philipp von Poypon 1376–1384
	Stellvertreter: Johannes von Orsières 1379, 1382
	Seta: Philipp von Poypon 1380
	Stellvertreter: Peter von Poypon 1380
	Peter und Heinzman von Raron 1384 (Wirren)
Siders:	Heinrich von Raron 1378
Leuk:	Roletus de Mayencheto 1377– ?
Raron:	war Majorat
Visp:	Jakob Fabrorum 1378
Naters:	Rudolf von Raron 1376
	Johannes Matricularius 1381
	Anton Enciman 1384 (Wirren)
	Rudolf von Raron 1385
	Anton Partitoris 1387
Mörel:	war Majorat
Goms:	Johannes de Platea 1376– ?
Simplon:	Anton Partitoris 1380– ?
Niedergesteln:	Perrodus de Bastia 1377
	Peter von Chevron-Villette 1379
	Rudolf von Raron 1384 (Wirren)
Hérens:	Johannes de Bressy 1386
Martigny:	Johannes de Castellione 1377–1388
Ardon/Chamoson:	war Majorat

Betrachtet man diese Liste genauer, muß auffallen, daß die wichtigen Stellen, die Schlösser in der Umgebung Sittens, dann Martigny und Niedergesteln von angesehenen landfremden Junkern gehalten wurden. Ganz deutlich ist der Einfluß Amadeus' VI. auf seinen Vetter Eduard zu spüren, seine Leute befanden sich alle an den maßgebenden Posten. Die Kastläne des Oberwallis stammten aus dem einheimischen Adel oder aus dem Kreis freier Landleute, sie standen alle ausnahmslos auf der Seite der Zenden und waren am 13. August 1384 beim Landrat zugegen,

um Lötschen gewisse Erleichterungen zuzusichern. Von den übrigen hört man während der Wirren von 1384 nichts. Es ist anzunehmen, daß sie von der ersten Welle des Aufstandes weggefegt wurden. Erst im Gefolge des savoyischen Heeres kamen sie wieder ins Wallis.

Auf der untersten Stufe der Walliser Verwaltungspyramide standen noch zwei weitere Lokalbeamte, der Weibel und der Mistral oder Mechtral. Den einen oder andern traf man in jeder bischöflichen Herrschaft – manchmal auch beide. Sie besaßen ihr Amt als erbliches Lehen; an dieser Situation änderten auch die «savoyischen» Bischöfe nichts, die Amtsbefugnisse dieser untergeordneten Beamten waren zu unbedeutend, als daß sie maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Grafschaft und die Entwicklung der Politik hätten nehmen können.

Es ist nicht leicht, die beiden Ämter zu unterscheiden. Wo beide vorhanden waren, war manchmal das eine, manchmal das andere übergeordnet. Die Aufgaben des Weibels faßt Jean Graven [1] folgendermaßen zusammen: Abgesehen von seinen Pflichten als Einnehmer der bischöflichen Abgaben, Zinsen und Gefälle, hatte der Weibel vor allem die Aufgabe, die Übeltäter zu verhaften und gefangenzuhalten und bei Hinrichtungen mitzuwirken. Er war im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit, konnte also selbständig über geringfügige Fälle urteilen. Gröbere Vergehen mußte er an den Kastlan oder den Bischof weiterleiten.

R. Hoppeler [2] sagt seinerseits vom Mistral: «Ursprünglich durchaus nur Verwaltungsbeamter, vermengen sich in unserer Epoche – er spricht vom 13. und 14. Jahrhundert – seine Befugnisse mit denen des Meiers». Ende 14. Jahrhundert besaßen Weibel und Mistral annähernd dieselben Befugnisse und hatten ihre Stellung, vor allem ihre Verwaltungskompetenzen, wohl auf Kosten der Meier, erheblich verbessert. Auch standesmäßig waren beide etwa auf derselben Stufe. Es handelte sich meist um freie Landleute oder Hörige, die diese niederen Ämter bekleideten – einige Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Die Amtsträger stehen bezeichnenderweise oft auch nur mit Vorname und Amtsbezeichnung in den Urkunden [3]. Nur bei wenigen Beamten kennt man den vollen Namen [4].

[1] J. Graven, Droit pénal, S. 107. – Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Martigny 1379/83, Inventario 69, Fol. 81.

[2] R. Hoppeler, Beiträge, S. 114.

[3] Perretus, mistralis de Nax (Kap. Ar. Min. 30, S. 165: 1378); Petrus, salterus de Leuca (Gr. 2277: 1378); Martinus, salterus de Narres (Gr. 2279: 1378); Willelmetus, salterus de Grimisua (Gr. 2347: 1382); usw.

[4] Perretus de Capella, mistralis de Ayent et St. Leonardi (Gr. 2208: 1376); Johannes de Curtinali, mistralis de Grimisua (Gr. 2333: 1381); Hudriodus de la

«Zu den minder wichtigen Beamtungen, welche sich auf einzelnen Höfen vorfinden», zählt R. Hoppeler [1] die «decimatores», welche die Zehnten einzusammeln hatten. Manchmal findet man sie auch unter der Bezeichnung « avantarii » – aber so vielleicht doch häufiger in den savoyisch verwalteten Gebieten.

(*Fortsetzung folgt*)

Verna, mistralis deys Agiettes (Gr. 2353: 1382); Hudrietus Alaman de Boteres, mistralis de Ayent (Gr. 2355: 1382); Johannes Frely, salterus de Seta (Gr. 2230: 1377); Petrus Oessillere, salterus de Conches (Gr. 2235: 1377); usw.

[1] R. Hoppeler, Beiträge, S. 121.